



Rulebook SIX x-clear AG

Clearing Services für alle Members
xcl-300

März 2025



Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich, Definitionen, Auslegung und Ermessen	7
1.1	Geltungsbereich	7
1.2	Definitionen	7
1.3	Auslegung	21
1.4	Ermessen von SIX x-clear	22
2.	Membership	22
2.1	Antrag zur Membership	22
2.2	Kategorien von Memberships	23
2.3	Bedingungen für die Antragstellung zur Membership	24
2.4	Zugelassene Finanzinstitute	26
2.5	Bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung	26
2.6	Änderung und Erweiterung der Membership	26
2.7	Kontenstrukturen	26
3.	Regelungen in Bezug auf das GCM und NCM	27
3.1	Beziehung von SIX x-clear zum NCM	27
3.2	Beziehung des GCM zum NCM	27
3.3	Auskunftsrechte von SIX x-clear	28
4.	Bedingungen für Trading Platform Transactions	28
5.	Gewährleistungen des Member	29
5.1	Grundsätzliches	29
5.2	Gewährleistungen	29
5.2.1	Positive Gewährleistungen	29
5.2.2	Negative Gewährleistungen	31
5.3	Aufzeichnungen durch das Member	32
5.3.1	Grundregel	32
5.3.2	Kopien	32
5.3.3	Rückgabepflicht	32
5.4	Meldepflichten des Member	32
6.	Entstehung von Einzelkontrakten	34
6.1	Zulässigkeit der Trading Platform Products	34
6.2	Grundsätzliches zur Entstehung von Einzelkontrakten	34
6.3	Open Offer oder Novation	35
6.4	Einzelkontrakte im Fall von Transaktionen eines NCM	36
6.5	Handelstage	37
7.	Bedingungen von Einzelkontrakten	37

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

7.1	Anwendbares Recht und Vorrang des Contractual Framework	37
7.2	Gültigkeit der Bedingungen des Einzelkontrakts	37
7.3	Intervention durch Staatliche Behörden	37
7.4	Tätigkeit als Prinzipal	38
7.5	Drittparteien	38
7.6	Mit dem Einzelkontrakt verbundene Risiken, Rechte und Pflichten	38
7.7	Gewährleistungen des Member in Bezug auf jeden Einzelkontrakt	38
8.	Auflösung von Ausstehenden Einzelkontrakten	39
8.1	Voraussetzungen für die Auflösung von Ausstehenden Einzelkontrakten	39
8.2	Folgen einer Auflösung von Ausstehenden Einzelkontrakten	41
9.	Settlement von Ausstehenden Einzelkontrakten	41
10.	Finalität	42
10.1	Gesetzliche Grundlagen	42
10.2	System	43
10.3	Grundregeln	44
10.4	In das System eingehende Zahlungen und Übertragungen	44
10.5	Unwiderruflichkeit und Unabänderlichkeit	45
10.5.1	Unwiderruflichkeit und Unabänderlichkeit von Wertpapier-Übertragungsaufträgen heisst:	45
10.5.2	Unwiderruflichkeit und Unabänderlichkeit von Zahlungsaufträgen	45
10.5.3	Klarstellung bezüglich Netting	46
10.6	Erlöschen von Übertragungsaufträgen	46
10.7	Erteilung von Auskünften	46
11.	Collateralisation und Verlustübernahme bei Default eines Member	46
11.1	Grundsätzliches zur Collateralisation und Verlustübernahme	46
11.2	Verpflichtung zur Collateralisation und Verlustübernahme	47
11.3	Collateral Requirement	47
11.4	Komponenten der Collateralisation	48
11.4.1	Margin	48
11.4.2	Link Margin Element («LME»)	48
11.4.3	Default Fund Contribution	48
11.4.4	Default Fund Replenishment Contribution	48
11.5	Verlustübernahme: Top-up Contribution	48
11.6	Deckung für Zinsen, Kosten und dergleichen	49
11.7	Anforderungen an das Zulässige Collateral	49
11.8	Bereitstellung und Übertragung von Zulässigem Collateral	49
11.9	Bedingungen für Margin und Link Margin Element	50
11.10	Bedingungen für Default Fund Contribution	50

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

11.11	Bedingungen für Default Fund Replenishment Contribution	52
11.12	Bedingungen für Top-up Contribution	52
11.13	Reihenfolge der Verwertung und Verlustübernahme («Waterfall of Resources»)	53
12.	Verlustübernahme bei Non-Default Loss	54
12.1	Pflicht des Member zur Übernahme von Verlusten	54
12.1.1	Verlust von Zulässigem Collateral durch Default des Collateral Service Provider	54
12.1.2	Verlust von Zulässigem Collateral und/oder Kapital aufgrund eines Sonstigen Schadenereignisses	54
12.2	Bedingungen einer Non-Default Loss Allocation	54
12.3	Reihenfolge der Verlustdeckung aus Sonstigem Schadenereignis	56
13.	Zugeordnete Eigenmittel von SIX x-clear	56
13.1	SIX x-clear's Eigenbeitrag im Default eines Member	56
13.2	SIX x-clear's Eigenbeitrag im Non-Default Loss (NDL)	57
13.3	Refinanzierung der Zugeordneten Eigenmittel	57
14.	Haftung	58
14.1	Haftung von SIX x-clear	58
14.2	Verantwortung des Member	58
14.3	Beschränkung der Haftung von SIX x-clear	59
15.	Schadloshaltung	60
15.1	Schadloshaltung durch Member	60
15.2	Schadloshaltung durch zweites Member	60
15.3	Verantwortungsübernahme in Verfahren	60
16.	Beendigung der Membership	61
16.1	Ordentliche Kündigung und Beendigung	61
16.2	Berechtigung zur ausserordentlichen Beendigung durch SIX x-clear	61
16.3	Berechtigung zur ausserordentlichen Beendigung durch das Member	62
16.4	Fortdauernde Folgen einer Beendigung	62
16.5	Folgen in Bezug auf Einzelkontrakte	63
17.	Suspendierung	63
17.1	Mitteilung der Suspendierung	63
17.2	Suspendierungsgründe	63
17.3	Sofortige Folgen einer Suspendierung	64
17.4	Fortdauernde Folgen einer Suspendierung	64
18.	Marktstörungen und Events of Force Majeure	65

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

18.1	Marktstörungen auf Trading Platform	65
18.2	Events of Force Majeure	65
18.3	Folgen und Massnahmen	66
18.4	Auflösung von Einzelkontrakten («Tearing-up»)	67
19.	Default eines Member	68
19.1	Grundregel	68
19.2	Diskretionäre Events of Default	68
19.3	Zwingende Events of Default	69
19.4	Eintritt des Default	69
19.5	Massnahmen von SIX x-clear bei einem Default	70
19.5.1	Suspendierung von Open Offer und/oder Novation	70
19.5.2	Sperrung des übertragenen Zulässigen Collateral in den Collateral Accounts	70
19.5.3	Close-out-Verfahren	70
19.5.4	Verfahren bei Default eines GCM	72
19.5.5	Beendigung der Membership	72
19.5.6	Vorgängige Information	72
19.6	Abstimmung mit Massnahmen der Staatlichen Behörden	72
19.7	Technischer Default	72
19.8	Members mit mehreren Member IDs	72
19.9	Überschüsse des Close-out-Verfahrens	73
20.	Forderungen und Verpflichtungen von NCMs im Default des GCM	73
20.1	Vorarrangierte Lösungen	73
20.1.1	Grundsätzliches	73
20.1.2	Voraussetzungen	74
20.1.3	Weitere Bedingungen	74
20.1.4	Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)	75
20.1.5	Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus Segregierung)	76
20.2	Vorgehen bei Fehlen vorarrangierter Lösungen	77
20.2.1	Individuelles Close-out-Verfahren	77
20.2.2	Gesamthafter Close-out-Verfahren	77
21.	Default von SIX x-clear	77
21.1	Events of Default	77
21.2	Defense Lines	78
21.3	Wirkungen des Default, Close-out-Verfahren	78
22.	Vertraulichkeit und Datenschutz	79
22.1	Vertraulichkeit – Grundregel	79

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

22.2	Ausnahmen von der Vertraulichkeit	79
22.3	Notifikationen	81
22.4	Verarbeitung personenbezogener Daten	81
22.5	Weitergabe von Informationen bei Auslagerungen	82
23.	Rechte am Geistigen Eigentum	83
24.	Gebühren und Kosten	83
24.1	Gebühren und externe Kosten	83
24.2	Preisliste und monatliche Abrechnung	83
24.3	Inkasso	83
25.	Verlängerungen und Verzichte	84
25.1	Verlängerung oder Verzicht auf Handlungen	84
25.2	Verlängerung der Informationseinreichung oder der Zahlungsfrist	84
26.	Streitbeilegung	84
26.1	Empfänger von Beschwerden	84
26.2	Bilaterales Verfahren	84
26.3	Bilaterales Verfahren versus Weiterzug an externe Stellen	85
27.	Kommunikation	85
27.1	Kontakte und Kommunikationsformen	85
27.2	Wirksamkeit der Mitteilungen	86
27.3	Unterzeichnung	86
27.4	Verantwortung für die Übertragungsmittel	86
27.5	Verbindlichkeit der Daten von Trading Platform Transactions	86
27.6	Überwachung und Überprüfung durch das Member	87
27.7	Telefonaufzeichnungen	87
28.	Operational Manual	87
29.	Sprachfassungen	87
30.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	88
30.1	Grundregel: Anwendbares Recht und Gerichtsstand	88
30.2	Ausnahme: Anwendbares Recht bezüglich Collateralisation	88
Anhang 1: Märkte, Trading Platforms und Entstehung von Einzelkontrakten		89
Anhang 2: Regelungen des GCM/NCM Agreement		93

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

1. Geltungsbereich, Definitionen, Auslegung und Ermessen

1.1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive der Anhänge (das «Rulebook») gelten für Clearing Members («Members») von SIX x-clear AG («SIX x-clear») und sind integrierter Bestandteil des Contractual Framework. Es gilt das im Grundvertrag für Clearing Services vereinbarte Recht (siehe auch Kapitel 30.). Das Rulebook wird durch das «Operational Manual» gemäss Kapitel 28. dieses Rulebook ergänzt.

1.2 Definitionen

Im vorliegenden Rulebook haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

«**Account Operator**» ist ein geeignetes CSD oder eine Bank, welche die im Financial Collateral Agreement und im Operational Manual definierten Konten/Depots führt.

«**Account Service Agreement**» ist eine Vereinbarung des Member mit dem Account Operator in Bezug auf die Führung der für das Clearing notwendigen Konten/Depots.

«**Agent**» ist eine Person, die nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung, sondern im Namen einer anderen Person und für deren Rechnung handelt.

«**Approved Settlement System**» bedeutet eine regulierte, beaufsichtigte und von SIX x-clear akzeptierte Institution, welche Settlements und ähnliche Dienstleistungen für Trading Platform Transactions anbietet.

«**Anwendbares Recht**» bedeutet jede auf den/die jeweiligen Beteiligten (insbesondere das Member und/oder SIX x-clear) anwendbare staatliche, nationale, supranationale, regionale, kantonale, kommunale oder sonstige Norm eines rechtmässigen Gesetzgebers oder einer rechtmässig zuständigen richterlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde, welche in der Form eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Verfügung oder in einer sonstigen offiziellen Form erlassen wurde; hierin eingeschlossen sind insbesondere jeder regulatorische Erlass der zuständigen Finanzaufsichtsbehörden sowie die anwendbaren Accounting Standards and Principles.

«**Ausstehende Einzelkontrakte**» sind Einzelkontrakte von SIX x-clear mit dem jeweiligen Member, die noch nicht im Sinn von Kapitel 9. abgewickelt wurden.

«**Back-up GCM/NCM Agreement**» ist eine Vereinbarung eines Back-up General Clearing Member («GCM») mit einem NCM gemäss Ziffer 20.1.4 lit. a.

«**Bankengesetz**» ist das schweizerische Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG).

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

«**Belastung**» umfasst jegliche Ansprüche, Klagen, Pfandrechte, Sicherheiten, Zurückbehaltungsrechte, Teilhaberschaften, Verkaufsrechte, Options- oder andere Erwerbsrechte, Nutzniessungen, Verpfändungen, Eigentumsvorbehalte, Vorkaufsrechte oder andere Rechte eines Dritten oder jegliche Sicherungsrechte oder Abkommen zur Schaffung eines der vorher genannten Instrumente. Sämtliche Ableitungen von «Belastung» sind dementsprechend auszulegen.

«**Besicherte Verbindlichkeiten**» sind alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Member gegenüber SIX x-clear in Bezug auf das Clearing von Trading Platform Transactions mit SIX x-clear, die sich insbesondere aufgrund von Marktpreisveränderungen und dem Default eines oder mehrerer Members von SIX x-clear ergeben können; darin eingeschlossen sind zudem alle mit den Clearing Services von SIX x-clear anfallenden und fälligen Zinsen, Kosten, Belastungen und Entschädigungen (gemäss Ziffer 11.6), die durch den Handel auf der betreffenden Trading Platform oder durch die Abwicklung im betreffenden Approved Settlement System eingegangen wurden.

«**Börse**» ist jeder geregelte Markt im Sinn von Art. 26 lit. b FinfraG oder Art. 4 Abs. 21 der EU Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU), der sich in der Schweiz, in der EU oder im EWR befindet, oder jeder äquivalent geregelte Markt in einem anderen Land oder Territorium ausserhalb der Schweiz, der EU oder des EWR.

«**Business Day**» beziehungsweise «**Business Hour**» bedeutet ein Tag beziehungsweise eine Stunde, an welchem/r sowohl die betroffene Trading Platform als auch der Anbieter des Transaction Router System, die Co-CCP, das Approved Settlement System sowie SIX x-clear für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

«**Business Partner Specifications**» sind die Spezifikationen der technischen Infrastruktur (wie etwa Informationstechnologie oder -kommunikation), die von den Members gemäss den jeweiligen Publikationen auf der Website von SIX Securities Services Private erfüllt werden müssen.

«**Buy-in**» ist das Verfahren gemäss Operational Manual, in dem SIX x-clear ein Trading Platform Product von einem anderen Verkäufer als dem Selling Member kauft.

«**Buying Member**» ist ein ICM oder ein GCM (unabhängig davon, ob es ein Trading Platform Member ist, das im Auftrag eines NCM oder in eigenem Namen handelt), das im Rahmen einer Trading Platform Transaction der Käufer eines Trading Platform Product war.

«**Cash**» sind Buchgelder in frei konvertierbaren Währungen, die als Forderungen auf einem Client, House oder Collateral Account verbucht sind.

«**Cash Service Provider**» ist eine Institution, die SIX x-clear und/oder dem Member Zugang zu einem standardisierten Zahlungsverkehrs-System gewährt sowie die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung und Weiterleitung von Zahlungen bereitstellt.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

«**Central Counterparty / CCP**» ist eine Finanzmarktinfrastuktur, die im Sinn von Art. 48 FinfraG von einer Trading Platform beauftragt worden ist, als zentrale Gegenpartei gegenüber ihren Teilnehmern («Members») zu handeln, sei es für das «Buy-Leg», das «Sell-Leg» oder beide.

«**Central Securities Depository / CSD**» ist eine Finanzmarktinfrastuktur, die als Zentralverwahrer von Wertpapieren im Sinn von Art. 61 FinfraG und im Sinn von Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen und über Zentralverwahrer tätig ist.

«**Clearing Account**» ist ein gemäss Ziffer 2.7 und dem Operational Manual im Namen des Member geführtes Konto für die Nachverfolgung und Verbuchung der Forderungen und Verpflichtungen aus Ausstehenden Einzelkontrakten dieses Member.

«**Clearing Notice**» ist eine Meldung von SIX x-clear an seine Members, die unter vorgenannter Bezeichnung auf der Website von SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Bestehende Members > Clearing Notices publiziert wird.

«**Clearing Organisation**» steht für ein Clearing House oder eine sonstige Clearing Organisation, die ordnungsgemäss zugelassen, reguliert, lizenziert oder gemäss Anwendbarem Recht in den betreffenden Rechtskreisen anerkannt ist, einschliesslich für sämtliche anerkannten Clearing Houses, anerkannten Overseas Clearing Houses und ähnliche Institutionen.

«**Clearing Services**» sind die Dienstleistungen, die von einer Clearing Organisation für Trading Platform Transactions angeboten werden, namentlich Open Offer beziehungsweise Novation, Netting, Collateralisation und Ausstellen von Settlement Weisungen.

«**Clearing Services Agreement**» bezeichnet die zwischen dem Betreiber einer Trading Platform und SIX x-clear abgeschlossene Vereinbarung zur Erbringung von Clearing Services zugunsten der Teilnehmer dieser Trading Platform.

«**Client Account**» ist ein Clearing Account zur Nachverfolgung und Verbuchung von Einzelkontrakten aus Kundengeschäften dessen Handhabung im Operational Manual näher beschrieben wird.

«**Close-out Verfahren**» ist das in Ziffer 19.5.3 beschriebene Verfahren.

«**Close-out Settlement Amount**» ist der gemäss Ziffer 19.5.3 Abs. 6 vom Defaulting Member oder von SIX x-clear zu bezahlende Nettobetrag (pro Währung).

«**Co-CCP**» ist eine mit SIX x-clear kooperierende Central Counterparty, die ebenfalls Clearing Services in Bezug auf eine bestimmte Trading Platform erbringt. Die vertraglich geltenden Regelungen von SIX x-clear mit den Co-CCPs ergeben sich aus dem jeweiligen separaten Link Agreement. Darin sind analoge Bestimmungen wie im Contractual Framework mit den Members stipuliert.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

«**Co-CCP Clearing Member**» ist ein Clearingmitglied, das als solches bei einer Co-CCP zugelassen ist.

«**Collateral Account**» ist ein gemäss dem Financial Collateral Agreement und Kapitel 11. sowie dem Operational Manual beim Collateral Service Provider geführtes, im Eigentum von SIX x-clear stehendes und auf SIX x-clear lautendes, aber zusätzlich mit dem Namen des Member bezeichnetes Wertpapier- oder Geldkonto für die Verbuchung von Sicherheiten in Form von Zulässigem Collateral dieses Member.

«**Collateralisation**» ist der Prozess, der in Kapitel 11. beschrieben wird.

«**Collateral Service Provider**» ist ein Central Securities Depositary oder eine Bank, das/die von einem Member im Rahmen der von SIX x-clear vorgegebenen Optionen dazu bestimmt und damit beauftragt wurde, das Zulässige Collateral dieses Member entgegzunehmen und das/die Collateral Account/s zu führen.

«**Collateral Requirement**» ist das von SIX x-clear berechnete Erfordernis in Bezug auf die Höhe der Collateralisation wie in Ziffer 11.3 näher beschrieben.

«**Contractual Framework**» bezeichnet die gesamte vertragliche Beziehung zwischen SIX x-clear und dem Member, einschliesslich folgender Dokumente in ihrer jeweils gültigen Form:

- a. **Grundvertrag für Clearing Services**
- b. **Financial Collateral Agreement**
- c. **Rulebook** (einschliesslich seiner Anhänge)
- d. **Operational Manual** (einschliesslich seiner Anhänge, denen gemäss den vorgenannten Dokumenten vertragliche Wirkung zukommt)
- e. **alle Einzelkontrakte**, bei denen das Member Vertragspartner ist.

Änderungen der Contractual Framework werden in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen des Grundvertrags vorgenommen.

«**Cooling-off Periode des Member**» hat die in Ziffer 11.11 lit. d definierte Bedeutung.

«**Cooling-off Periode von SIX x-clear**» hat die in Ziffer 13.1 definierte Bedeutung.

«**CSDR**» meint die EU Verordnung Nr. 909/2014 über die Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen und über Zentralverwahrer (*Central Securities Depositories Regulation*).

«**Datenschutzerklärung**» ist die Erklärung von SIX x-clear, die als Anhang dem Operational Manual angefügt ist.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

«**Datensubjekt**» wird in Ziffer 22.4 definiert.

«**Default**» ist der Status, auf den ein Member im Fall der Voraussetzungen gemäss Kapitel 19. oder SIX x-clear im Fall der Voraussetzungen gemäss Kapitel 21. gesetzt wird, wenn sich ein Event of Default eingestellt hat.

«**Default Fund**» bezeichnet den Fund, der von SIX x-clear mittels der Default Fund Contributions der Members gemäss Financial Collateral Agreement und Kapitel 11. für die Deckung der Verluste und Ausgaben eingerichtet, unterhalten und verwendet wird, die SIX x-clear aufgrund eines Default eines Member oder einer Co-CCP entstehen.

«**Default Fund Contribution**» ist in den Ziffern 11.4.3 und 11.10 geregelt.

«**Default Fund Segment**» ist ein Segment des Default Fund, das aufgrund der mit SIX x-clear geclearten Trading Platform Products gebildet und mit separater Rechnung geführt wird. Die Zuweisung eines Member zu einem bestimmten Default Fund Segment erfolgt durch SIX x-clear in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Operational Manual und wird separat mitgeteilt.

«**Default Fund Replenishment Contribution**» ist in den Ziffern 11.4.4 und 11.11 geregelt.

«**Default Fund Replenishment Obligation**» ist in Ziffer 11.11 geregelt.

«**Default with Major Impact**» hat die in Ziffer 11.5 beschriebene Bedeutung.

«**Default Notice**» ist eine in Ziffer 19.4 definierte Mitteilung.

«**Default Proceedings**» steht für von SIX x-clear gemäss ihren Default Rules ergriffene Massnahmen und Vorgehensweisen.

«**Default Rules**» steht für alle Regelungen des Rulebook und alle anderen Bestimmungen der Contractual Framework, die sicherstellen, dass Massnahmen ergriffen werden, wenn ein Member nicht in der Lage ist, nicht in der Lage zu sein scheint oder wahrscheinlich nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Bezug auf eine oder mehrere Ausstehende Einzelkontrakte zu erfüllen.

«**Defaulting Member**» ist ein Member, das sich gemäss Ziffer 19.4 im Default befindet.

«**Dormant Member**» hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2 lit. c zugewiesene Bedeutung.

«**Eigenmittelverordnung**» ist die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierhäuser vom 1. Juni 2012 (Eigenmittelverordnung / «ERF»).

«**Einzelkontrakt**» ist ein Vertrag zwischen SIX x-clear und einem Member, der gemäss Ziffer 6.3 zustande gekommen ist und der mit den Bestimmungen und Bedingungen in

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Bezug auf die Art, den Preis und die Menge des Trading Platform Product übereinstimmt, welches Gegenstand der Trading Platform Transaction ist, auf die sich der Einzelkontrakt bezieht.

«**EMIR**» ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

«**Entitlements**» sind in Ziffer 7.6 beschrieben.

«**Erfüllungsgehilfe**» (oder «**Hilfsperson**») bedeutet jede Person, die eine der Funktionen einer anderen Person ausübt oder für eine dieser Funktionen verantwortlich ist, einschliesslich und uneingeschränkt, ein/e Direktor/in, Partner/in, leitende/r Angestellte/r, Mitarbeiter/in, verbundenes Unternehmen, Auftragnehmer/in oder Vertreter/in der anderen Person.

«**EU**» ist die Europäische Union als Staatenverbund ihrer Mitgliedsstaaten.

«**Event of Default**» ist ein in den Ziffern 19.2 (diskretionäres Event), 19.3 (zwingendes Event) und 21.1 (Events betreffend SIX x-clear) beschriebener Tatbestand, wobei es sich bei diesen Tatbeständen jeweils um ein zeitlich und sachlich klar abgrenzbares Einzelereignis (z.B. den Entzug der Lizenz durch die zuständige Behörde) oder um mehrere Ereignisse handeln kann, die in einem unmittelbaren, nachvollziehbaren («adäquaten») Kausalzusammenhang stehen und deshalb ebenfalls als ein einzelnes Event zu betrachten sind (z.B. Ausfall zweier Tochtergesellschaften einer Bankengruppe innerhalb weniger Stunden, die beide Member von SIX x-clear sind).

«**Event of Force Majeure**» ist in Kapitel 18. beschrieben.

«**EWR**» bedeutet Europäischer Wirtschaftsraum als vertiefte Freihandelszone der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), nicht umfassend die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

«**Exceeding Drawdown**» ist in Ziffer 11.5 beschrieben.

«**Excess Collateral**» sind alle Wertpapiere und/oder alles Cash, die/das vom Member als Zulässiges Collateral an SIX x-clear übertragen werden und anzahlmässig oder betraglich über das von SIX x-clear festgelegte und verlangte Collateral Requirement hinausgehen.

«**Finalität**» hat die in Kapitel 10. beschriebene Bedeutung.

«**Finalitätsrichtlinie EU**» ist die EU Richtlinie 98/26 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (mit Änderungen durch EU-Richtlinie 2009/44/EG, EU-Richtlinie 2010/78/EU, Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und Verordnung (EU) Nr. 909/2014).

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

«**Financial Collateral Agreement**» ist der Vertrag zwischen SIX x-clear und dem Member in Bezug auf die Collateralisation für Clearing Services.

«**Finanzinstitutsgesetz (FINIG)**» ist das schweizerische Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (SR 954.1).

«**Finanzinstrument**» ist ein finanzielles Instrument im Sinn von Anhang 1, Abschnitt C der EU Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID).

«**Finanzmarktinfrastrukturgesetz / FinfraG**» ist das schweizerische Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19 Juni 2015.

«**Finanzmarktinfrastrukturverordnung / FinfraV**» ist die schweizerische Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25. November 2015.

«**FINMA**» ist die schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

«**FMI**» ist eine Finanzmarktinfrastruktur gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und Nationalbankverordnung (NBV).

«**GCM**» (auch «**General Clearing Member**») hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2 lit. b zugewiesene Bedeutung.

«**GCM/Back-up GCM Agreement**» ist eine Vereinbarung eines GCM mit einem Back-up GCM gemäss den Ziffern 20.1.4 und 20.1.5.

«**GCM/NCM Agreement**» ist der Vertrag zwischen einem GCM und einem NCM, wonach der GCM sich verpflichtet, gegenüber SIX x-clear für Einzelkontrakte, die aus Trading Platform Transactions hervorgehen, bei denen der NCM Vertragspartner ist, als vertragliche Gegenpartei zu handeln.

«**Geistiges Eigentum**» umfasst Urheberrechte, Markenzeichen, Musterrechte, Patente, Domännennamen, Datenbankrechte und Knowhow, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschliesslich und nicht abschliessend Anträge auf Eintragung und Rechte für den Antrag auf Eintragung sowie sämtliche ähnlichen oder gleichwertigen weltweit existierenden Rechte.

«**Grundvertrag für Clearing Services**» ist der Basisvertrag zwischen SIX x-clear und dem Member, in dem das Member der Contractual Framework zustimmt.

«**Haircut**» ist eine prozentuale Wertreduktion einer Sicherheit, die der Differenz zwischen dem Marktwert eines Titels (wie von SIX x-clear festgelegt) und dessen festgelegtem Wert als Sicherheit entspricht.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

«**House Account**» sind Clearing Accounts zur Nachverfolgung und Verbuchung von Einzelkontrakten aus Eigengeschäften des Member.

«**ICM**» (auch «**Individual Clearing Member**») hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2 lit. a zugewiesene Bedeutung.

«**Initial Margin**» ist das Zulässige Collateral, das SIX x-clear als Sicherheit für die Verpflichtungen eines Member für dessen Ausstehende Einzelkontrakte zur Verfügung gestellt werden muss. Eine weiterführende Beschreibung findet sich im Operational Manual.

«**Insolvenzverfahren**» wird synonym für «**Konkursverfahren**» und «**Insolvenzverwalter**» wird synonym für «**Konkursverwalter**» und «**insolvenzrechtlich**» wird synonym für «**konkursrechtlich**» verwendet; alle Begriffe beziehen sich auf Handlungen im Zusammenhang mit der Sanierung und/oder dem Konkurs eines Member durch die zuständige Staatliche Behörde.

«**Intended Settlement Date**» ist im Rahmen der Regelwerke des Approved Settlement Systems oder der Trading Platform das für das Settlement eines Einzelkontrakts bestimmte Datum.

«**Inter-CCP Contract**» steht für den Vertrag zwischen SIX x-clear und einer Co-CCP, der in Übereinstimmung mit einem Link Agreement entsteht, wenn in eine Trading Platform Transaction ein Member einerseits und ein Co-CCP-Clearing Member andererseits involviert sind, und der die gleichen Bedingungen der entsprechenden Trading Platform Transaction enthält (abgesehen von den Parteien und bestimmten zwischen SIX x-clear und der Co-CCP jeweils vereinbarten Bedingungen).

«**Investment Rules**» sind die Regeln und Prozesse, welche die Anlagen der liquiden Mittel (inklusive des übertragenen Zulässigen Collateral) von SIX x-clear regeln und welche auf der Website von SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Über SIX x-clear AG > Anlagepolitik publiziert werden.

«**Investment Service Provider**» eine Bank oder sonstige Finanzinstitution, die den Qualitätskriterien von SIX x-clear entspricht und von ihr im Rahmen des Investment Usage übertragenes Zulässiges Collateral anlegt.

«**Investment Usage**» ist im Financial Collateral Agreement geregelt.

«**Kontrolle**» meint die Möglichkeit einer Person oder Personengemeinschaft, ein bestimmtes Unternehmen aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Stimmenmehrheit oder aufgrund faktischer Einflussmöglichkeiten nachweislich zu kontrollieren.

«**Late Settlement**» wird in Kapitel 9. beschrieben.

«**Layers of Collateral**» sind die in Ziffer 11.13 festgelegten verschiedenen Stufen und Formen der Collateralisation.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

«**Link Agreement**» ist eine Vereinbarung zwischen SIX x-clear und einer Co-CCP über die zwischen ihnen bestehende Verbindung zur Erbringung von Clearing Services für Einzelkontrakte, die in Bezug auf Trading Platform Transactions eingegangen wurden, deren eines «Leg» durch SIX x-clear und deren anderes «Leg» durch die betreffende Co-CCP ge-cleared werden.

«**Lending Norms**» (oder «Belehnungsnormen») ist ein Anhang des Operational Manual, in dem die einzelnen Arten von zulässigen Vermögenswerten (Geld oder Wertschriften), deren Belehnungswerte und die Konzentrationslimiten in Bezug auf das Zulässige Collateral tabellarisch festgehalten und jeweils auf der Website von SIX > Securites Services > Clearing > Info Center > Bestehende Members > Lending Norms publiziert werden.

«**Link Margin Element (LME)**» ist die Komponente des Zulässigen Collateral gemäss den Ziffern 11.4.2 und 11.9.

«**Liquidity Service Provider**» eine Bank oder sonstige Finanzinstitution, die den Qualitätskriterien von SIX x-clear entspricht und von ihr im Rahmen des Liquidity Usage Liquiditäts- und Finanzierungsdienstleistungen übernimmt.

«**Margin**» umfasst die Initial Margin und die Variation Margin und ist die Komponente des Zulässigen Collateral gemäss den Ziffern 11.4.1 und 11.9.

«**Matching**» ist die Zusammenführung und Abgleichung von Aufträgen zum Verkauf und Kauf eines Trading Platform Product.

«**Matched Book**» ist ein Order-Auftragsbuch, das in Bezug auf die eingegangenen Verkaufs- und Kaufaufträge ausgeglichen ist, und somit keine Einzelpositionen aufweist, die aufgrund der bestehenden Orders über Zeit nicht vollumfänglich glattgestellt werden können.

«**Matching Service**» ist eine Institution, die das Matching von Trading Platform Transactions anbietet, die bilateral zwischen einem Käufer und einem Verkäufer abgeschlossen werden.

«**Member**» ist ein GCM, ein ICM oder ein Dormant Member.

«**Member ID**» ist der technische alphanumerische Code, welcher einen Geschäftspartner von SIX x-clear identifiziert, wobei dieses Member mehrere Member IDs, differenziert nach Geschäftsart und/oder Geschäftsort, führen kann.

«**Membership**» steht für die Kundenbeziehung des Member im Clearing System von SIX x-clear und die Teilnahme an dessen Clearing Services gemäss Kapitel 2. unter Einhaltung des Contractual Framework.

«**MTF**» steht für eine multilaterale/s Handelsfazilität oder Handelssystem («Multilateral Trading Facility») im Sinn des FinfraG und/oder der EU Richtlinie über Märkte für

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Finanzinstrumente 2014/65/EG (MiFID), die in der Schweiz, in der EU, im EWR oder im United Kingdom domiziliert ist.

«**Nahestehende Person**» steht in Bezug auf ein Unternehmen für ein Unternehmen, das eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Unternehmens oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft des Unternehmens ist.

«**Nationalbankverordnung / NBV**» ist die schweizerische Verordnung vom 18. März 2004 zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV).

«**NCM**» («**Non-Clearing Member**») ist ein Trading Platform Member, das kein Member ist und das im Rahmen eines GCM/NCM Agreement über ein GCM an den Clearing Services von SIX x-clear in Bezug auf seine Trading Platform Transactions teilnimmt.

«**NDL-Eigenbetrag**» hat die diesem Begriff in Ziffer 13.2 zugewiesene Bedeutung.

«**Non-defaulting Member**» ist ein Member, das sich nicht im Default befindet (gemäss Ziffer 19.4).

«**Non-Default Loss (NDL)**» ist ein Verlust, der SIX x-clear aufgrund eines Default eines Collateral Service Provider oder eines Sonstigen Schadenereignisses erwächst.

«**Non-Default Loss Allocation (NDLA)**» ist die Einforderung von Verlustübernahme bei den Members zur Tragung eines Non-Default Loss gemäss den Bestimmungen von Kapitel 12.

«**Novation**» ist die automatische Generierung von Einzelkontrakten durch Tilgung der alten Schuld durch Begründung einer neuen.

«**Omnibus Segregierung**» ist die Trennung von Konten einer Gruppe von mehreren indirekten Members (insbesondere NCMs) gegenüber denjenigen anderer indirekter Members oder einzelner indirekter Members.

«**Open Offer**» ist das fortwährend bestehende Angebot von SIX x-clear zum Abschluss eines Einzelkontraktes.

«**Operational Manual**» ist das Regelwerk gemäss Kapitel 28., einschliesslich seiner Anhänge:

- a. **Lending Norms** (oder «Belehnungsnormen»)
- b. **User Guides für das Settlement**
- c. **Business Partner Specifications**
- d. **Preisliste**

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

e. Datenschutzerklärung

«**Ordinario Account**» sind die standardmässig eingerichteten Konten des Member bei einer Account Bank oder bei einem CSD oder bei einer sonstigen Verwahrungsstelle.

«**Person**» umfasst natürliche und juristische Personen, insbesondere Einzelpersonen, Personengesellschaften, Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Stiftungen, Trusts, nicht-eingetragene Gesellschaften, Regierungen, Staaten, staatliche Agenturen oder sämtliche Gesellschaften oder Personenvereinigungen bestehend aus zwei oder mehr der vorher genannten Entitäten (unabhängig davon, ob eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besteht).

«**Preisliste**» ist der Tarif, auf dessen Grundlage die Gebühren und andere Beträge zu Gunsten von SIX x-clear für die Membership eines Member und für die von SIX x-clear dem Member angebotenen Clearing Services in der jeweils angepassten, aktualisierten Fassung berechnet werden.

«**Prinzipal**» bedeutet im Hinblick auf das Handeln einer Person, dass diese Person im eigenen Namen und für eigene Rechnung handelt.

«**Produktsegment**» bedeutet das Produktsegment, das zur Zeit die Aktien- und/oder die Fixed Income-Produkte umfasst und für welches das Member für von SIX x-clear erbrachte Clearing Services zugelassen ist.

«**Regular Drawdown**» ist in den Ziffern 11.4.4 und 11.11 beschrieben.

«**Rulebook**» ist dieses Dokument mit seinen Regeln, inklusive seiner Anhänge.

«**Segregated Account**» bezeichnet ein Clearing Account zur Nachverfolgung und Verbuchung von Einzelkontrakten aus Eigengeschäften des Member (**Own Account** oder **House Account**) oder ein Clearing Account zur Nachverfolgung und Verbuchung von Einzelkontrakten aus Kundengeschäften (**Client Account**).

«**Selektierte Einzelkontrakte**» hat die in Ziffer 18.4 definierte Bedeutung.

«**Sell-out**» ist das Verfahren gemäss Operational Manual, in dem SIX x-clear ein Trading Platform Product an einen anderen Käufer als das Buying Member verkauft.

«**Selling Member**» ist ein ICM oder GCM, das im Rahmen einer Trading Platform Transaction der Verkäufer eines Trading Platform Product war.

«**Settlement**» sind die Prozesse, die zur Abwicklung und Leistungserbringung von Ausstehenden Einzelkontrakten erforderlich sind, namentlich durch die Übertragung von Wertpapieren und die Überweisung von Cash.

«**Settlement Agent**» ist die Drittpartei (regulierte CSD oder Bank), die – basierend auf einer entsprechenden Vollmacht – bei der Ausführung einer Transaktion zwischen

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

einem Käufer und einem Verkäufer beteiligt ist, indem sie Wertpapiere an den Käufer und Cash oder andere Kompensationen an den Verkäufer leistet.

«**Settlement Net Exposure Effekt**» bedeutet das Netto-Risiko aus offenen Settlement Verpflichtungen, das SIX x-clear gegenüber dem jeweiligen Member hat (Berechnungsmethodik gemäss Operational Manual).

«**SIX Group**» steht für SIX Group AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, registriert unter der Nummer CHE-109.870.410 und mit Geschäftssitz in der Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz. SIX Group ist die Muttergesellschaft von **SIX Securities Services AG** (a subholding company), die ihrerseits die Muttergesellschaft von SIX x-clear und SIX SIS ist.

«**SIX SIS**» steht für SIX SIS AG, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in der Schweiz, registriert unter der Nummer CHE-106.842.854 und mit Geschäftssitz in der Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz; eine Tochtergesellschaft der SIX Group.

«**SIX x-clear**» steht für SIX x-clear AG, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in der Schweiz, registriert mit der Nummer CHE-109.036.648 und mit Geschäftssitz in der Hardturmstrasse 201, CH-8005 Zürich, Schweiz; eine Tochtergesellschaft der SIX Group.

«**SNB**» ist die Schweizerische Nationalbank.

«**Sonstiges Schadenereignis**» ist ein ausserordentliches Ereignis, das bei SIX x-clear zu einem finanziell quantifizierbaren Verlust führt und durch einen oder mehrere Sachverhalte verursacht worden ist, der/die jeweils in einem unmittelbaren, nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Verlust steht/stehen (adäquater Kausalzusammenhang). SIX x-clear stellt den Eintritt eines solchen Ereignisses fest.

«**Staatliche Behörde**» bedeutet jede gemäss Anwendbarem Recht zuständige Regierung auf bundesstaatlicher, nationaler, supranationaler, staatlicher, provinzieller, lokaler oder sonstiger Ebene, jede Regierungsabteilung, jedes Ministerium und jede Art von Regierungsbehörden oder administrativen Behörden, Regierungsagenturen und -kommissionen, Gerichten, Justizorganen oder Schiedsgerichten oder anderen Personen, die richterliche, exekutive, interpretative Befugnisse, Vollstreckungs-, Untersuchungs- oder Gesetzgebungsbefugnisse haben. Darin eingeschlossen sind ohne Einschränkung Personen, die eine regulatorische Funktion oder Aufsichtsfunktion ausüben gemäss dem Anwendbaren Recht eines bestimmten Rechtskreises in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Finanzmärkte, Börsen, MTFs oder Clearing Organisations (darin eingeschlossen sind insbesondere die FINMA, die SNB, die ESMA sowie sämtliche Institutionen und Personen, die vom Anwendbaren Recht bevollmächtigt sind).

«**Steuern**» umfasst alle Steuerverpflichtungen, einschliesslich Stempelabgaben (auf die Ausstellung und Übertragung von Wertpapieren), Quellensteuern und sämtliche anderen Steuern und Abgaben, die an jede zuständige Steuerbehörde in jedem

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Rechtskreis zu entrichten sind sowie damit verbundene Zinsen, Strafgebühren, Kosten und Ausgaben.

«**Suspendierung**» bedeutet die Einstellung der Clearing Services durch (temporäre) Aussetzung der Open Offer beziehungsweise das Nichteintreten als Partei in Bezug auf Trading Platform Transactions eines bestimmten Member gemäss den Bestimmungen von Kapitel 17.

«**SWIFT**» bezeichnet das computergestützte Telekommunikationsnetzwerk der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).

«**System**» ist in Ziffer 10.2 definiert.

«**Tearing-up**» von Ausstehenden Einzelkontrakten ist eine Massnahme, die in Ziffer 18.4 definiert wird.

«**Technischer Default**» ist eine Situation, in der das Member aus Gründen, die generell ausserhalb seiner Kontrolle liegen, und für eine kurze Zeit ausserstande ist, seine Verpflichtungen SIX x-clear gegenüber zu erfüllen, in der es aber imstande ist, klar darzulegen, dass seine Zahlungs- und Handlungsfähigkeit intakt sind. Ein Technischer Default ist kein «Default» im vorstehend definierten Sinn.

«**Top-up Contribution**» ist in den Ziffern 11.5 und 11.12 geregelt.

«**Trading Platform**» ist eine anerkannte Börse oder ein anerkanntes multilaterales Handelssystem im Sinn des 2. Kapitels des FinfraG und im Sinn der EU-Richtlinie 2014/65/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) oder jede andere von SIX x-clear anerkannte Handelsplattform, die in Anhang 1 aufgelistet sind.

«**Trading Platform Market**» ist ein von einer Trading Platform gemäss den Trading Platform Rules betriebener Markt.

«**Trading Platform Member**» ist ein Teilnehmer einer Trading Platform oder eine andere Person, die von einer Trading Platform zugelassen ist und auf einem Trading-Platform-Markt handelt.

«**Trading Platform Product**» steht für ein Produkt, das jeweils auf einem Trading Platform Markt gehandelt wird und das durch SIX x-clear für Clearing Services zugelassen ist.

«**Trading Platform Rules**» beinhalten sämtliche gültigen Regelwerke einer bestimmten Trading Platform, einschliesslich Benutzerhandbücher, Abmachungen, Bekanntmachungen, Anweisungen, Prozessregeln und andere Bestimmungen, die vom Betreiber der Trading Platform jeweils angeordnet oder publiziert werden.

«**Trading Platform Transaction**» ist ein Handelsabschluss, der über ein Trading Platform Product in Übereinstimmung mit und gemäss den massgeblichen Trading

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Platform Rules geschlossen wurde, unabhängig davon, ob dieser das Ergebnis eines Matching ist und unabhängig davon, ob er zwischen den Trading Platform Members verbindlich ist oder nicht.

«**Transaction Router System**» ist eine Einrichtung, die Nachrichten von dem Computersystem eines Systemanbieters an das von einer CCP betriebene oder verwendete Netzwerk (und die damit verbundenen Systeme und Geräte) weiterleitet und Nachrichten, die an das Computersystem eines Systemanbieters oder vom von einer CCP betriebenen oder verwendeten Netzwerk (und den damit verbundenen Systemen und Geräten) gesendet werden, empfängt.

«**Variation Margin**» ist das Zulässige Collateral, das SIX x-clear von jedem Member als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten aufgrund seiner Ausstehenden Einzelkontrakte zur Verfügung gestellt werden muss. Sie deckt die Fluktuationen der Marktpreise der Trading Platform Products in Bezug auf die Ausstehenden Einzelkontrakte ab und basiert auf den Mark-to-Market-Values der Nettoposition des Member in allen Ausstehenden Einzelkontrakten für jedes Trading Platform Product, wie im Operational Manual näher beschrieben.

«**Verlustübernahme**» bedeutet die Übernahme eines bei SIX x-clear eingetretenen finanziellen Verlustes durch das Member; sie wird in den Kapiteln 11. und 12. beschrieben.

«**Vertrauliche Informationen**» werden in Ziffer 22.1 definiert.

«**Verwahrungsstelle**» ist eine Dienstleistungsgesellschaft im Sinn von Art. 4 des schweizerischen Bucheffektengesetzes (BEG).

«**Wertpapiere / Wertschriften**» sind Bucheffekten, girosammelverwahrte Wertpapiere und sonstige Wertpapiere, welche in dematerialisierter oder immobilisierter Form an einer Börse oder MTF gehandelt und über angemessen überwachte und regulierte Clearing- beziehungsweise Wertpapierverwahr- und -abwicklungssysteme auf Wertpapier- beziehungsweise Depotkonten gehalten und übertragen werden können; zudem fallen unter diesen Begriff nicht in einer Urkunde verkörperte Rechte mit vergleichbarer Funktion (wie insbesondere Wertrechte), denen eine ISIN-Nummer zugeordnet ist.

«**Wertpapierhaus**» ist ein Finanzinstitut im Sinn von Art. 41 des schweizerischen Finanzinstitutsgesetzes (FINIG).

«**Wertpapier-Übertragungsauftrag**» ist:

- a. ein Auftrag an SIX x-clear, der die Daten bezüglich einer Trading Platform Transaction zur Übertragung des Eigentums oder einer anderen Berechtigung an dem Wertpapier, das Gegenstand einer Trading Platform Transaction ist, enthält; oder

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- b. eine Mitteilung von SIX x-clear an ein Backup-GCM über die Übertragung der Einzelkontrakte eines NCM, welches der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung) unterliegt, oder die Übertragung der Einzelverträge eines NCM, welches der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung) unterliegt, so dass neue Einzelkontrakte (die den übertragenen Einzelkontrakten entsprechen) zwischen dem Backup-GCM und SIX x-clear entstehen.

«**Wirtschaftlich Berechtigter**» ist eine Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder in deren Interesse eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

«**Zahlung**» beziehungsweise «**Übertragung**» ist im Fall einer Zahlung ein Zahlungsauftrag beziehungsweise im Fall einer Übertragung ein Wertpapier-Übertragungsauftrag.

«**Zahlungsauftrag**» ist ein Auftrag in Form einer elektronischen Nachricht von SIX x-clear an einen Liquidity Service Provider (insbesondere eine SWIFT Financial Markets Direct Debit Message, auch bekannt als MT204-Lastschriftmeldung):

- a. ein von einem Member oder einer allfälligen Co-CCP beim Cash Service Provider geführtes Konto zu belasten und den entsprechenden Betrag einem von SIX x-clear geführten Konto gutzuschreiben; oder
- b. ein von SIX x-clear beim Cash Service Provider geführtes Konto zu belasten und den entsprechenden Betrag einem vom betreffenden Member oder einer allfälligen Co-CCP geführten Konto gutzuschreiben.

«**Zugeordnete Eigenmittel**» (auch bezeichnet als «skin-in-the-game») bedeutet der Teil des Eigenkapitals von SIX x-clear, der vom schweizerischen Anwendbaren Recht definiert wird und der einen Layer of Collateral bildet, welcher in Ziffer 11.13 und in Ziffer 12.3 festgelegt ist; detaillierte Regelungen finden sich in Kapitel 13.

«**Zulässiges Collateral**» sind Cash und Wertpapiere, die den Anforderungen gemäss dem Operational Manual und seinem Anhang den «Lending Norms» entsprechen.

1.3 Auslegung

- a. Kapitel und Ziffern

Kapitel und Ziffern in jedem Dokument der Contractual Framework dienen der erleichterten Übersicht und haben keine Auswirkung auf ihre Auslegung.

- b. Verweise

Verweise in diesem Rulebook auf Kapitel und Ziffern sind Verweise auf Kapitel und Ziffern dieses Rulebooks, soweit nicht explizit anders angegeben.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

c. Weitere Auslegungsgrundsätze

Jede Bestimmung dieses Rulebook oder aller anderen Elemente der Contractual Framework ist als unabhängige Bestimmung auszulegen, es sei denn, der Kontext legt eine andere Interpretation nahe, und gilt zusätzlich und unabhängig von anderen Bestimmungen dieses Rulebook oder des anderen Elements der Contractual Framework, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Ist eine einzelne Bestimmung dieses Rulebook und des anderen Elements der Contractual Framework ungültig, unrechtmässig oder nicht durchsetzbar, so hat dies keinen Einfluss auf die weitere Gültigkeit des restlichen Rulebook und anderer Elemente der Contractual Framework oder die gesamte Contractual Framework in einer anderen Rechtsordnung.

Begriffe, die sich nur auf ein Geschlecht beziehen, schliessen – wo angemessen – auch das jeweils andere Geschlecht mit ein, und Begriffe im Singular schliessen – wo angemessen – auch den Plural und vice versa mit ein.

1.4 **Ermessen von SIX x-clear**

Jedes Recht, das SIX x-clear nach diesem Rulebook in ihrem Ermessen ausübt, wird, gemäss dem auf den Grundvertrag für Clearing Services anwendbaren Recht, nach Treu und Glauben (im Sinn von Art. 2 schweizerisches Zivilgesetzbuch) bzw. nach billigem Ermessen (im Sinn des § 315 Absatz 1 und Absatz 3 des deutschen BGB) bzw. «in good faith» (im Sinn des englischen Rechts) (siehe auch Kapitel 30.) unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und aller wesentlicher Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausgeübt, wobei die Stellung von SIX x-clear als Finanzmarktinfrastuktur sowie als wirtschaftlich neutral agierende zentrale Gegenpartei zu berücksichtigen ist.

2. **Membership**

2.1 **Antrag zur Membership**

SIX x-clear kann einem Antragsteller die Membership gewähren, wenn dieser als künftiges Member die in den Ziffern 2.1 bis 2.4 aufgeführten Grundlagen, Kriterien und Bedingungen erfüllt. Eine Verpflichtung zur Gewährung der Membership durch SIX x-clear besteht auch bei Erfüllung der Zulassungskriterien nicht.

Die Membership wird begründet durch den Abschluss des Vertrags für Clearing Services durch das künftige Member und durch SIX x-clear und ist damit Gegenstand der Contractual Framework. Die Membership beginnt mit dem Abschluss des Vertrags für Clearing Services und endet mit der Beendigung nach Massgabe des Vertrags für Clearing Services und dieses Rulebook.

Im Rahmen der Antragstellung wählt das künftige Member die Kategorie von Membership im Sinn von Ziffer 2.2 sowie die Kontenstruktur im Sinn von Ziffer 2.7 aus.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Jede Erweiterung der Membership gemäss Ziffer 2.6 wird als neuer Antrag im Sinn dieser Ziffer 2.1 behandelt.

Die Membership und Zulassung als Member sieht keine Aktienbeteiligung oder eine ähnliche Interessennahme des Member an SIX x-clear oder an einer ihr Nahestehenden Person oder an einer SIX x-clear kontrollierenden Gesellschaft vor, noch berechtigt sie zu einer solchen.

2.2 Kategorien von Memberships

SIX x-clear bietet die unter lit. a. bis c. dieser Ziffer 2.2 aufgeführten Kategorien von Memberships an:

a. Individual Clearing Member ("ICM")

Ein Individual Clearing Member (ICM) ist eine Person, die von SIX x-clear gemäss diesem Rulebook für Clearing Services ausschliesslich für eigene Transaktionen zugelassen ist (einschliesslich solcher, die von einer Nahestehenden Person abgeschlossen wurden, welche vollständig konsolidiert ist). In diesem Rahmen bezieht das Individual Clearing Member Clearing Services ausschliesslich für eigene Rechnung und für Rechnung seiner Endkunden.

b. General Clearing Member ("GCM")

Ein General Clearing Member ist eine Person, die von SIX x-clear gemäss diesem Rulebook für Clearing Services für eigene Transaktionen (einschliesslich solcher, die von einer Nahestehenden Person abgeschlossen wurden, welche vollständig konsolidiert ist) und/oder für Transaktionen von anderen Teilnehmern einer von SIX x-clear geclearten Trading Platform gemäss diesem Rulebook zugelassen ist. Es bezieht damit Clearing Services für eigene Rechnung und/oder für Rechnung seiner Endkunden und/oder für Rechnung von anderen Teilnehmern einer von SIX x-clear geclearten Trading Platform in Bezug auf deren Trading Platform Transactions.

Bei diesen anderen Teilnehmern einer von SIX x-clear geclearten Trading Platform handelt es sich um Non-Clearing Members (NCMs), die aus Sicht von SIX x-clear selbst für ihre Trading Platform Transactions verantwortlich sind. Ausser in den Fällen von Ziffer 20.1.4 lit. b haben NCMs keine Rechtsbeziehung zu SIX x-clear, sondern nur zu ihrem GCM. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 3.1. Daher führt SIX x-clear auch keine direkten Konten für NCMs. Das betreffende GCM kann seine Kontenstruktur bei SIX x-clear jedoch so wählen, dass sie den Anforderungen seiner NCMs entspricht (insbesondere durch spezifische Segregierungen, z.B. im Rahmen der Einzelkunden-Kontentrennung, wie in Ziffer 2.7 beschrieben).

c. Dormant Member

Ein Dormant Member bezieht aktuell keine Clearing Services von SIX x-clear. Es hat aber ein vollständiges Contractual Framework mit SIX x-clear abgeschlossen und wird in den

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Systemen von SIX x-clear mit seinen bei einem Account Operator etablierten Konten geführt. Zudem ist das Dormant Member jederzeit an die folgenden Verpflichtungen und Meldepflichten gemäss Kapitel 5. gebunden: Ziffer 5.2.1 literae a, b, c, f, h, i, j, k, l, n und Ziffer 5.2.2 literae a bis g sowie Ziffer 5.4 literae a, b, c, g, h, i, j, k, l.

Es kann daher jederzeit zur aktiven Inanspruchnahme von Clearing Services zugelassen werden.

2.3 Bedingungen für die Antragstellung zur Membership

Ein Antragsteller, der die Aufnahme als Member beantragt, muss jede der folgenden Bedingungen erfüllen, um als Member aufgenommen zu werden:

- a. Der Antragsteller fällt in eine der in Ziffer 2.4 aufgelisteten Kategorien zulässiger Finanzinstitute.
- b. Der Antragsteller reicht den Antrag schriftlich mittels dem entsprechenden Formular ein, welches auf der Website von SIX unter Clearing zu finden ist.
- c. Der Antragsteller gibt an, für welches Produktsegment das Clearing beantragt wird und welche Depot-/Kontostruktur er wählt.
- d. Der Antragsteller weist seine Zulassung durch den betreffenden Settlement Agent als Teilnehmer von dessen Approved Settlement System nach.
- e. Er hat den Grundvertrag für Clearing Service und das Financial Collateral Agreement abgeschlossen sowie alle notwendigen Dokumente (gemäss den Basisformularen) zur Abwicklung des Clearing mit SIX x-clear erstellt und eingereicht.
- f. Der Antragsteller ist eine Person, die als Trading Platform Member an mindestens einer mit SIX x-clear verbundenen Trading Platform zugelassen ist oder als GCM in Übereinstimmung mit einem GCM/NCM Agreement mit einem NCM tätig sein möchte. Der Antragsteller hat eine entsprechende Bestätigung der Mitgliedschaft bei relevanten Trading Platforms durch diese Trading Platforms bei SIX x-clear einzureichen. Im Fall eines Antrags zur Aufnahme als GCM hat der Antragsteller, wenn er selbst kein entsprechendes Trading Platform Member ist, die Bestätigung der Mitgliedschaft der relevanten NCMs bei den Trading Platforms durch diese Trading Platforms bei SIX x-clear einzureichen.
- g. Der Antragsteller hat zur Zufriedenheit von SIX x-clear dargelegt, dass er fähig ist, ausreichende Margins zu überweisen und alle notwendigen Default Fund Contributions zu leisten, die gemäss dem Contractual Framework eingefordert werden, wenn er als Member angenommen wird.
- h. Der Antragsteller hat zur Zufriedenheit von SIX x-clear eine Person nominiert, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- (i) Die Person ist ein Direktor, ein vollhafter Partner, ein Treuhänder oder ein Beauftragter des Antragstellers ist (oder eine Person, die einen ähnlichen Status besitzt oder ähnliche Funktionen ausübt).
 - (ii) Die Person ist für Clearingtransaktionen des Antragstellers verantwortlich.
 - (iii) Die Person ist berechtigt, im Auftrag des Antragstellers sämtliche Trading Platform Transactions mit oder unter Einbezug von SIX x-clear durchzuführen und insbesondere rechtsverbindliche Erklärungen für den Antragsteller abzugeben und entgegenzunehmen.
 - (iv) Zudem hat der Antragsteller eine zweite Person nominiert, welche die Anforderungen (i) bis (iii) erfüllt und berechtigt ist, im Fall des Todes oder der Handlungsunfähigkeit der ersten Person für den Antragsteller zu handeln.
- i. Der Antragsteller muss in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung entweder der schweizerischen Gesetzgebung oder einer äquivalenten nicht-schweizerischen Gesetzgebung unterliegen, die von SIX x-clear als akzeptabel erachtet wird.
 - j. Der Antragsteller legt zur Zufriedenheit von SIX x-clear dar, dass er fähig ist, die technischen und operativen Anforderungen (wie vorgeschrieben und im Contractual Framework festgehalten) zu erfüllen und dass er über Fazilitäten, Ausrüstung, betriebliche Fähigkeiten, Personal, Hardware und Software-Systeme verfügt, die ihn in die Lage versetzen, seine Geschäftstätigkeiten als Member auszuüben, einschliesslich derjenigen IT-Verbindungen zu SIX x-clear und derjenigen Software, die SIX x-clear für ein Member zur Teilnahme am Clearing von Einzelkontrakten als notwendig oder wünschenswert erachtet.
 - k. Der Antragsteller befindet sich weder in einem staatlichen Insolvenzverfahren noch in einer Default-Situation, die unter Kapitel 19. fallen würde, wäre der Antragsteller ein Member.
 - l. Der Antragsteller verfügt über eine Adresse, an die alle Hinweise, Aufträge und anderen Schreiben von SIX x-clear übermittelt oder geliefert werden können und die während den üblichen für die vorgesehenen Aktivitäten notwendigen Geschäftszeiten bedient wird und der direkten Überwachung und Verantwortung der unter lit. h oben genannten Person untersteht.
 - m. Der Antragsteller ist keine Gesellschaft, die aufgrund einer kapital- oder stimmrechtsbedingten Mehrheit durch eine Einzelperson kontrolliert wird.

SIX x-clear kann aufgrund nachvollziehbarer Anhaltspunkte weitere Bedingungen zur Antragstellung stellen.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

2.4 Zugelassene Finanzinstitute

Eine Person, die einer der folgenden Kategorien von Finanzinstituten angehört, kann Member von SIX x-clear werden:

- a. eine Schweizer Bank im Sinn von Art. 1 des schweizerischen Bankengesetzes;
- b. ein Schweizer Wertpapierhaus im Sinn von Art. 41 des schweizerischen Finanzinstitutsgesetzes;
- c. ein von einer Regierungsbehörde in der EU, im United Kingdom, in Norwegen, Liechtenstein oder Island zugelassenes Unternehmen mit einer Bewilligung als Bank, Wertpapierhaus oder Wertpapierfirma gemäss Anwendbarem Recht;
- d. ein/e nicht unter die vorstehenden Literae a. bis c. fallende/s Bank, Wertpapierhaus oder Wertpapierfirma, die/das nach Auffassung von SIX x-clear einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die derjenigen einer Bank, eines Wertpapierhauses oder einer Wertpapierfirma in der Schweiz äquivalent sind.

2.5 Bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung

Beantragt ein Antragsteller eine Membership, so muss er SIX x-clear Informationen oder Dokumente zur Verfügung stellen, die zeigen, dass alle in den Ziffern 2.3 und 2.4 aufgeführten oder verlangten Kriterien zur Zufriedenheit von SIX x-clear erfüllt werden.

Es wird bei allen SIX x-clear zur Verfügung gestellten Informationen davon ausgegangen, dass diese am Tag der Zulassung als Member der Realität entsprechen, ausser wenn die Informationen mindestens zwei Business Days vor der Zulassung geändert oder widerrufen worden sind.

2.6 Änderung und Erweiterung der Membership

Ein Member kann jederzeit beantragen, durch den Einschluss von neuen Produktsegmenten seine Membership zu erweitern. Ein Member kann auch jederzeit eine Änderung seiner Kategorie von Membership im Sinn von Ziffer 2.2 oder seiner Kontenstruktur im Sinn von Ziffer 2.7 beantragen.

Jede Änderung der Membership im Sinn dieser Ziffer 2.6 wird als neuer Antrag im Sinn von Ziffer 2.1 behandelt.

2.7 Kontenstrukturen

Dem Member stehen folgende Kontenarten zur Verfügung:

- a. **Clearing Accounts**, die sich unterteilen in:
 - House Accounts

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- Client Accounts

b. Collateral Accounts

Diese Konten, ihr Zweck und ihre Verwendung werden im Operational Manual näher beschrieben.

Der Antragsteller wählt die ihm passende und seinem Anwendbaren Recht entsprechende Struktur in Bezug auf seine Konten und Depots für Forderungen und Verpflichtungen aus Ausstehenden Einzelkontrakten sowie für die Hinterlegung von Sicherheiten für die Zwecke von Margins und Default Fund Contributions.

Nimmt das Member Clearing Services bei SIX x-clear als GCM für bei ihm angeschlossene NCMs in Anspruch, ist diesen NCMs im GCM/NCM Agreement (gemäss Ziffer 3.2 und den Vorgaben von Anhang 2) ein zwingendes Wahlrecht für oder gegen eine **Einzelkunden-Kontentrennung** einzuräumen. Nach getroffener Wahl ist das Member verantwortlich für deren Umsetzung durch entsprechende Absprache mit SIX x-clear.

3. Regelungen in Bezug auf das GCM und NCM

3.1 Beziehung von SIX x-clear zum NCM

Ein Trading Platform Member ist nicht verpflichtet, ein Member von SIX x-clear zu werden. Es kann jedoch ein GCM/NCM Agreement mit einem GCM eingehen und den Status eines NCM (Non-Clearing Member) erhalten.

Ein NCM nimmt im Rahmen der Regelungen und Bedingungen des GCM/NCM Agreement (gemäss Ziffer 3.2) über das von ihm bestimmte GCM am Clearing der von ihm abgeschlossenen Trading Platform Transactions teil. Im laufenden Clearing-Prozess steht das NCM somit in keiner direkten vertraglichen Beziehung mit SIX x-clear, und SIX x-clear übernimmt dem NCM gegenüber keine direkte Verantwortung für Verluste oder Ansprüche irgendwelcher Art. Gegenüber SIX x-clear handelt das GCM als Prinzipal, insbesondere in Bezug auf die Stellung von Zulässigem Collateral.

Dieses Verhältnis ist im GCM/NCM Agreement klar zu regeln und vom NCM zu akzeptieren – es sei denn, das NCM wählt als Option im Hinblick auf den möglichen Default des GCM eine eigene subsidiäre Membership (gemäss Ziffer 20.1.4 lit. b).

3.2 Beziehung des GCM zum NCM

Das GCM handelt im laufenden Clearingprozess gegenüber SIX x-clear im eigenen Namen und für eigene Rechnung (als Prinzipal) und nicht im Namen und für Rechnung des NCM als dessen Agent.

Im Zusammenhang mit der Wahl der Kontentrennung und der Auftragserteilung im Hinblick auf einen möglichen Default des GCM handelt das GCM gegenüber SIX x-clear

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

jedoch im Namen und für Rechnung des NCM als dessen Agent aufgrund der ihm im GCM/NCM Agreement durch das NCM erteilten Bevollmächtigung.

Das GCM verpflichtet sich, mit jedem bei ihm angeschlossenen NCM ein **GCM/NCM Agreement** abzuschliessen und dies gegenüber SIX x-clear zu bestätigen. Im GCM/NCM Agreement sind die in Anhang 2 definierten Punkte zu regeln.

Insbesondere soll im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (gemäss Ziffer 2.7) das GCM vom NCM mindestens im gleichen Umfang (äquivalenter Wert) Margin und Link Margin Element einfordern, wie das GCM aufgrund des Contractual Framework wegen den Verpflichtungen des NCM verpflichtet ist, Zulässiges Collateral auf den Collateral Accounts bereitzustellen («Pass-through-Prinzip»).

3.3 Auskunftsrechte von SIX x-clear

SIX x-clear hat das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen über den aktuellen Stand der sich in Kraft befindlichen GCM/NCM Agreements eines Member.

Das GCM reicht SIX x-clear eine Kopie der Bevollmächtigungen (gemäss Ziffer 3.2) und Bestätigungen (auf den entsprechenden Formularen) ein und informiert SIX x-clear umgehend über deren allfälligen Widerruf.

Im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung:

- a. informiert das GCM SIX x-clear über Namen, Adressen und Kontakte der bei ihm angeschlossenen NCMs. Neuzugänge, Änderungen und Abgänge sind SIX x-clear vorgängig, spätestens aber 10 Business Days vor deren Wirksamkeit mit dem Formular «Settlement Standing Instructions» (SSI)» (siehe Website: SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Mitgliedschaft > Onboarding Formulare) anzuzeigen. Das GCM meldet SIX x-clear ausserdem alle Änderungen eines GCM/NCM Agreement, welche für das Clearing durch SIX x-clear wesentlich sind;
- b. erteilt das GCM an SIX x-clear den Auftrag, das für das betreffende NCM notwendige Collateral Requirement separat zu berechnen und dem GCM zu belasten.

4. Bedingungen für Trading Platform Transactions

SIX x-clear tritt für das Member gemäss den folgenden Bedingungen als Central Counterparty in Trading Platform Transactions ein:

- a. Die Membership des betreffenden Member ist von SIX x-clear nicht suspendiert oder beendet worden.
- b. Sofern das Member ein Trading Platform Member ist, ist der Status des Member als Teilnehmer der betreffenden Trading Platform(s) von der/n Trading Platform(s) nicht suspendiert oder beendet worden.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- c. Die Börsennotierung («Kotierung») des Trading Platform Products, für welches Clearing Services erbracht werden, ist von der für die Börsennotierung zuständigen Behörde beziehungsweise sonstigen dafür zuständigen Instanz nicht suspendiert oder beendet worden.
- d. Die Trading Platform Transaction gemäss Einzelkontrakt, der aufgrund der Trading Platform Rules im Anschluss an das Matching entstand, ist nicht aus irgendeinem Grund annulliert oder für ungültig erklärt worden.
- e. Im Fall des Bestehens eines entsprechenden Inter-CCP Contracts ist dieser in Übereinstimmung mit dem relevanten Link Agreement zustande gekommen und ist von SIX x-clear oder der Co-CCP nicht für ungültig erklärt worden.
- f. Die vom Transaction Router System an SIX x-clear eingereichten Daten sind in einem für die Erbringung der Clearing Services durch SIX x-clear passenden Format und sie sind richtig.
- g. Es kann davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Eingehung des Einzelkontrakts und dessen Settlement i) eine Vereinbarung zwischen SIX x-clear und der Trading Platform in Bezug auf die Erbringung der Clearing Services durch SIX x-clear (Clearing Service Agreement), ii) eine Vereinbarung zwischen SIX x-clear und dem Approved Settlement System, iii) eine Vereinbarung zwischen SIX x-clear und dem Anbieter des Transaction Router System und iv) gegebenenfalls ein Link Agreement mit der betreffenden Co-CCP bestehen.

5. Gewährleistungen des Member

5.1 Grundsätzliches

Im Zusammenhang mit seiner Membership und dem Contractual Framework ist das Member verpflichtet, die in Ziffer 5.2 aufgezählten Pflichten durch entsprechende Handlungen oder Unterlassungen fortdauernd während der gesamten Dauer seiner Membership bei SIX x-clear zu erfüllen.

5.2 Gewährleistungen

5.2.1 Positive Gewährleistungen

Das Member erfüllt während der gesamten Laufzeit des Contractual Frameworks die folgenden Verpflichtungen («positive Gewährleistungen»).

- a. Es handelt in seinen Geschäften mit SIX x-clear nach Treu und Glauben.
- b. Es hält das Anwendbare Recht ein. Insbesondere stellt es – sofern betroffen – durch vertragliche und technische Mittel sicher, dass es seine Verpflichtungen gemäss der CSDR einhält, namentlich durch Weiterverrechnung von belasteten Geldbussen oder erfolgte Gutschriften sowie durch die Information aller in der Abwicklungskette

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

involvierten Parteien, so dass diese ihre Rechte und Pflichten gemäss CSDR erfüllen können.

- c. Es hält das Contractual Framework und jede andere mit SIX x-clear abgeschlossene Vereinbarung ein.
- d. Es leistet Margins und Link Margin Elements in Übereinstimmung mit dem Contractual Framework, insbesondere dem Financial Collateral Agreement und diesem Rulebook.
- e. Es leistet Default Fund Contributions, Default Fund Replenishment Contributions, Top-up Contributions und Non-Default Loss Allocations in Übereinstimmung mit dem Contractual Framework, insbesondere dem Financial Collateral Agreement und diesem Rulebook.
- f. Es beantwortet unverzüglich alle Informationsanfragen von SIX x-clear (insbesondere in Bezug auf seine finanzielle Situation, seine Eigentümerschaft, seine ihm Nahestehenden Personen und/oder zu seinem Management), wenn und soweit SIX x-clear die angefragten Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten als Betreiberin des Systems benötigt.
- g. Es leistet Zahlungen und Lieferungen bezüglich aller Einzelkontrakte, zu denen es Partei ist oder wird, wenn sie gemäss den Bedingungen des Einzelkontrakts fällig werden und soweit diese Zahlungen und Lieferungen nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden können.
- h. Es bezahlt alle Gebühren und sonstigen Abgaben gemäss den Bestimmungen des Contractual Framework fristgerecht.
- i. Es unterstützt SIX x-clear angemessen, falls SIX x-clear mit Gerichts- oder Administrativverfahren konfrontiert ist, sei es in der Schweiz oder im Ausland, in denen SIX x-clear anstelle des Member oder des Wirtschaftlich Berechtigten oder zusätzlich zu diesen genannt wird beziehungsweise betroffen ist, sofern diese Verfahren nicht offensichtlich dem Anwendbaren Recht und den anwendbaren regulatorischen Standards widersprechen. Zudem entschädigt es SIX x-clear in angemessener Weise für alle ihr entstandenen Kosten im Zusammenhang mit solchen Verfahren (z.B. Gerichtskosten, Kosten in Bezug auf beigezogene Experten, andere Drittpartei-Kosten, interne Kosten), d.h. insoweit, wie das Member andernfalls selbst die Kosten hätte tragen müssen.
- j. Es unterhält beim Collateral Service Provider ein oder mehrere Konten für die Hinterlegung von finanziellen Mitteln, die vom Member gemäss dem Financial Collateral Agreement und diesem Rulebook an SIX x-clear übertragen werden müssen.
- k. Es delegiert eigene Repräsentanten mit entsprechender Erfahrung an von SIX x-clear einberufene Sitzungen, die dazu dienen, die Einhaltung des Contractual Framework,

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

die Risiken, denen gegenüber SIX x-clear oder das Member ausgesetzt sind oder andere Anliegen von SIX x-clear im Zusammenhang mit der ordnungsgemässen Erfüllung der Pflichten aus dem Contractual Framework zu beurteilen.

- l. Es erhält adäquate Systeme und Kontrollen aufrecht, um sicherzustellen, dass es in allen seinen Handlungen SIX x-clear gegenüber (einschliesslich in Bezug auf die Einzelkontrakte) seine Verpflichtungen gemäss dem Contractual Framework und dem Anwendbaren Recht einhält.
- m. Es hält die Trading Platform Rules ein, wenn es ein Trading Platform Member ist.
- n. Es ist mit den steuerlichen Erfordernissen und den steuerlichen Folgen des Clearings mit SIX x-clear gemäss Anwendbarem Recht vertraut und trägt dafür die Verantwortung.

5.2.2 Negative Gewährleistungen

Das Member erfüllt durch Unterlassungen und Vermeidungen während der gesamten Laufzeit des Contractual Frameworks die folgenden Verpflichtungen («negative Gewährleistungen»):

- a. Es stellt SIX x-clear nicht in massgebendem Umfang (gemäss Ermessen von SIX x-clear) falsche, irreführende oder ungenaue Informationen zur Verfügung, namentlich Informationen zur Erlangung oder Beibehaltung seiner Mitgliedschaft.
- b. Es geht keinen Einzelkontrakt ein, wenn es nicht in der Lage ist, seinen damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber SIX x-clear nachzukommen.
- c. Es nimmt keine Handlungen vor und beteiligt sich nicht an Handlungen einer Drittpartei oder führt diese herbei, unterstützt oder begünstigt sie sonstwie, die von SIX x-clear als geeignet erachtet werden, die Bereitstellung der Clearing Services von SIX x-clear als Central Counterparty ernsthaft zu beeinträchtigen.
- d. Es lässt nicht vorsätzlich oder fahrlässig die Nutzung seiner Dienstleistungen oder Fazilitäten oder seiner Membership und seiner Privilegien als Member durch eine Drittpartei zu, die in vorhersehbarer Weise i) tatsächliche oder mögliche Verstösse, Beeinträchtigungen oder Zuwiderhandlungen gegen das Contractual Framework beziehungsweise Beeinträchtigungen des Contractual Framework (oder der diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, Bestimmungen oder Anweisungen) bewirken, aufrechterhalten oder verschlimmern; oder ii) den Interessen oder Zielen von SIX x-clear als Central Counterparty in anderer Weise eindeutig abträglich sind.
- e. Es verhält sich nicht in einer Weise, die dazu führen würde, dass das Member die Bedingungen für die Antragstellung gemäss Ziffer 2.3 nicht erfüllen kann.
- f. Es erlaubt keiner Person, die im Namen beziehungsweise für Rechnung des Member (als dessen Agent) handelt, vorsätzlich oder fahrlässig, sich in einer Weise

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

zu verhalten, die gegen das Contractual Framework verstösst oder dazu führt, dass das Member die Bedingungen der Antragstellung gemäss Ziffer 2.3 nicht erfüllen kann.

g. Es verstösst nicht gegen die Bedingungen des Einzelkontraktes.

5.3 **Aufzeichnungen durch das Member**

5.3.1 **Grundregel**

Das Member verpflichtet sich, genau Buch zu führen und detaillierte Aufzeichnungen zu machen über jeden Einzelkontrakt, den es als Partei eingeht, sowie diese und andere Informationen in einer Form aufzuzeichnen, wie sie SIX x-clear jeweils in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht verlangt.

5.3.2 **Kopien**

Wenn und soweit das Member an SIX x-clear Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder einzureichen hat, muss es jeweils lediglich (elektronische oder physische) Kopien von diesen Dokumenten oder Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.3.3 **Rückgabepflicht**

SIX x-clear ist nicht verpflichtet, vom Member oder einer anderen Person an SIX x-clear eingereichte Kopien von Dokumenten oder anderen Unterlagen zurückzugeben oder zur Verfügung zu stellen.

5.4 **Meldepflichten des Member**

In Bezug auf das Contractual Framework informiert das Member SIX x-clear schriftlich über alle folgenden, ihm bekannten Sachverhalte:

- a. wenn das Member eine Änderung seines regulatorischen Status beabsichtigt oder vornimmt, wobei die Information spätestens bei der Vornahme einer provisorischen Meldung oder Interimsmeldung, einer Verfügung oder einer Mitteilung einer Staatlichen Behörde erfolgen muss;
- b. wenn eine Änderung in der Kontrolle des Member geplant oder erfolgt ist, sobald das Member von dieser Änderung Kenntnis erlangt;
- c. wenn das Member von folgenden Tatsachen oder Veränderungen Kenntnis erlangt:
 - Umstände, unter denen die finanzielle oder betriebliche Situation des Member normalerweise nicht ausreichend wäre, um seinen Verpflichtungen (insbesondere seinen Verpflichtungen aufgrund des Contractual Framework) oder seinen Geschäftstätigkeiten als Member nachzukommen; oder

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- eine Untersuchung, eine Vollstreckung, eine Strafe, ein Disziplinarverfahren oder eine andere Intervention in Bezug auf die Aktivitäten als Member auf einer Trading Platform, in einem Approved Settlement System oder bei einer anderen Clearing Organisation, bei der das Member Mitglied oder Teilnehmer ist; oder
- ein Verfahren oder eine Untersuchung in Bezug auf das Member durch eine Staatliche Behörde sowie die Gefahr eines Entzugs oder der tatsächliche Entzug der Lizenz des Member in irgendeinem relevanten Rechtskreis, insbesondere wegen ungenügender Bonität oder Stabilität oder wegen der betrieblichen Funktionsfähigkeit des Member;
- d. falls das Member irgendeiner Verpflichtung – insbesondere zur Hinterlegung oder Zahlung von Zulässigem Collateral – gegenüber SIX x-clear oder einer anderen Clearing Organisation, bei der es Member ist, nicht nachkommt oder nachkommen kann;
- e. finanzielle oder kommerzielle Schwierigkeiten, die zu einem Ereignis führt, das in vorhersehbarer Weise und nach Ermessen von SIX x-clear zur Beendigung berechtigen oder zu einem Event of Default Anlass geben würde;
- f. wenn es dem Member nicht mehr möglich ist oder sein wird, die im Operational Manual festgehaltenen technischen und operativen Anforderungen einzuhalten;
- g. falls es die anwendbaren finanziellen Anforderungen einer Staatlichen Behörde, einer Börse, einer MTF, eines Approved Settlement System oder einer Clearing Organisation nicht einhalten kann;
- h. bei einer behördlich angeordneten Insolvenz, die das Member oder eine Nahestehende Person betrifft;
- i. über eine gegen das Member gerichtete Strafe, einen Verweis, eine Verwarnung, ein Default-Verfahren, ein Disziplinarverfahren, eine strafrechtliche Untersuchung, oder eine Suspendierung, einen Ausschluss oder Entzug oder Widerruf oder eine Nichterneuerung einer Zulassung, Lizenz oder Bewilligung durch eine Staatliche Behörde, eine Börse, eine MTF, ein Approved Settlement System oder eine Clearing Organisation;
- j. über jeden Sachverhalt, jede Änderung oder jedes Vorkommnis, welche(r/s) dazu führt, dass sich eine aufgrund dieser Ziffer 5.4 erstattete Meldung oder eine in Verbindung mit dem Membership-Antrag des Member gelieferte Information als nicht korrekt, ungenau oder unvollständig erweist;
- k. über jeden Verstoss gegen das Contractual Framework oder massgebliches Anwendbares Recht durch das Member; und
- l. über sämtliche Gegebenheiten in Bezug auf das Member, von denen SIX x-clear vernünftigerweise erwarten kann, in Kenntnis gesetzt zu werden.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

6. Entstehung von Einzelkontrakten

6.1 Zulässigkeit der Trading Platform Products

SIX x-clear erbringt Clearing Services in Übereinstimmung mit dem Contractual Framework ausschliesslich für diejenigen Trading Platform Products, die clearingfähig sind, d.h. kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. auf mindestens einem der von SIX x-clear geclearten Trading Platform Markets gemäss deren Trading Platform Rules gehandelt werden;
- b. in einem Approved Settlement System abgewickelt werden können; und
- c. in Absprache mit denjenigen Co-CCPs, die ebenfalls Clearing Services für die betreffenden Trading Platform Products übernehmen, durch SIX x-clear zu den Clearing Services zugelassen werden.

Es kommen keine Einzelkontrakte zustande, wenn das Trading Platform Product, das Gegenstand der entsprechenden Trading Platform Transaction ist, im Zeitpunkt der Open Offer beziehungsweise der Novation (gemäss Ziffer 6.3) nicht ein zu den Clearing Services zugelassenes Trading Platform Product ist.

6.2 Grundsätzliches zur Entstehung von Einzelkontrakten

Das Clearing von SIX x-clear basiert auf dem Abschluss von Einzelkontrakten:

- a. mit den Members, die selbst an der betreffenden Trading Platform Transaction beteiligt sind; oder
- b. sofern eine der beiden oder beide an der betreffenden Trading Platform Transaction beteiligten Handelsparteien kein Member ist/sind, mit den Members, die im Rahmen eines GCM/NCM Agreement als GCM für ein NCM, das an der betreffenden Trading Platform Transaction beteiligt ist, gegenüber SIX x-clear als vertragliche Gegenpartei handelt beziehungsweise handeln; oder
- c. mit der beteiligten Co-CCP.

Dies betrifft insbesondere:

1. Einzelkontrakte zwischen SIX x-clear und dem Selling Member, wobei SIX x-clear die Rolle des Käufers des Trading Platform Product einnehmen wird, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist, und
2. Einzelkontrakte zwischen SIX x-clear und dem Buying Member, wobei SIX x-clear die Rolle des Verkäufers des Trading Platform Product einnehmen wird, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

3. Handelt es sich bei einer an der Trading Platform Transaction beteiligten Handelspartei um ein Member einer Co-CCP, erfolgt der Abschluss des betreffenden Einzelkontrakts von SIX x-clear mit der relevanten Co-CCP (auf Grundlage der Bestimmungen im Link Agreement mit dieser Co-CCP).

6.3 Open Offer oder Novation

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 8.1 und der Anforderung, dass beide Handelsparteien einer Trading Platform Transaction entweder ein ICM, ein GCM, ein NCM von SIX x-clear oder ein Co-CCP Clearing Member oder ein indirekter Teilnehmer einer Co-CCP sein müssen, kommen nach einer der beiden in dieser Ziffer 6.3 Nr. 1 oder Nr. 2 dargestellten Methoden – wie unten näher dargestellt – zwei Einzelkontrakte zustande.

Für den Fall, dass beide Handelsparteien ein ICM, ein GCM oder ein NCM sind, kommen zwei Einzelkontrakte mit identischem Inhalt aber mit entgegengesetzten Positionen zwischen SIX x-clear und den jeweiligen ICMs oder GCMs (auch im Fall, dass ein NCM Handelspartei der Trading Platform Transaction ist) bezüglich der betreffenden Trading Platform Transaction zustande.

Für den Fall, dass eine der beiden Handelsparteien ein Co-CCP Clearing Member ist, kommt ein Einzelkontrakt zwischen SIX x-clear und dem jeweiligen ICM oder GCM (auch im Fall, dass ein NCM Handelspartei der Trading Platform Transaction ist) sowie ein Inter-CCP Contract zwischen SIX x-clear und der jeweiligen Co-CCP, mit identischem Inhalt aber mit entgegengesetzten Positionen zustande.

1. Open Offer:

SIX x-clear stellt in Bezug auf jede Trading Platform Transaction für die an der Trading Platform Transaction beteiligten Members und, für den Fall, dass (i) ein NCM Handelspartei der Trading Platform Transaction ist, für das jeweilige GCM, oder (ii) ein Co-CCP Clearing Member Handelspartei der Trading Platform Transaction ist, für die jeweilige Co-CCP, je ein offenes Angebot zum Abschluss von Einzelkontrakten bereit. Mit Abgabe eines entsprechenden Verkaufs- beziehungsweise Kaufauftrags durch die beteiligten Members beziehungsweise das beteiligte Co-CCP Clearing Member wird dieses Angebot von den beteiligten Members beziehungsweise der Co-CCP des beteiligten Co-CCP Clearing Member unter der aufschiebenden Bedingung angenommen, dass in Bezug auf einen solchen Verkaufs- beziehungsweise Kaufauftrag ein Matching an der entsprechenden Trading Platform stattfindet, in dessen Konsequenz automatisch und gleichzeitig entsprechende separate Einzelkontrakte zwischen SIX x-clear und dem Member zustande kommen.

2. Novation:

Mit der Aufnahme der Trading Platform Transaction in das Clearing System von SIX x-clear gemäss den Bestimmungen dieses Rulebooks, tritt diese in Bezug auf jede Trading Platform Transaction im Wege einer abstrakten Novation (unabhängig

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

von der Wirksamkeit der zugrundeliegenden Trading Platform Transaction) als neue Partei in die Trading Platform Transaction ein, wodurch diese zwischen den ursprünglichen Handelsparteien aufgehoben wird und anstelle dessen jeweils automatisch und unmittelbar anschliessend ein Einzelkontrakt zwischen SIX x-clear und dem betreffenden Member zustande kommt. Für den Fall, dass eine oder beide der ursprünglichen Handelsparteien ein NCM ist, kommt der jeweilige Einzelkontrakt zwischen SIX x-clear und dem GCM zustande, den das betreffende NCM bestimmt hat und mit dem es einen GCM/NCM Agreement eingegangen ist.

Hinweis nur für Informationszwecke:

Kommt ein Inter-CCP Contract zwischen SIX x-clear und einer Co-CCP zustande, tritt auch die Co-CCP gegenüber ihrem Co-CCP Clearing Member in einen entsprechenden weiteren Kontrakt ein. Dieser Kontrakt kommt mit identischem Inhalt aber mit entgegengesetzten Positionen zum Inter-CCP Contract zwischen SIX x-clear und der Co-CCP zustande. Durch das Zustandekommen: (a) des Einzelkontrakts zwischen SIX x-clear und dem Member, (b) des Inter-CCP Contracts zwischen SIX x-clear und der Co-CCP und (c) des Kontrakts zwischen der Co-CCP und dem Co-CCP Clearing Member wird die ursprüngliche Trading Platform Transaction aufgehoben. Die Co-CCP stellt sicher, dass das zwischen ihr und dem Co-CCP Clearing Member bestehende Regelwerk dieses Verfahren ebenfalls enthält.

Die jeweils anwendbare Methode bestimmt sich aufgrund der vertraglichen Abmachung zwischen der Trading Platform und SIX x-clear gemäss den Angaben in Anhang 1. Ist der betreffenden Trading Platform die Methode der «Novation» zugewiesen, so stimmt jedes Member für jeden Abschluss einer Trading Platform Transaction an einer solchen Trading Platform ausdrücklich zu, dass SIX x-clear in diese Trading Platform Transaction im Wege der Novation im Sinn von Ziffer 6.3 Nr. 2 jeweils eintreten wird.

6.4 Einzelkontrakte im Fall von Transaktionen eines NCM

Für den Fall, dass eine Partei einer Trading Platform Transaction ein NCM ist und der betreffenden Trading Platform die Methode der «Novation» zugewiesen ist, stimmt das vom NCM für das Clearing bestimmte GCM hiermit zu, dass es im Wege der abstrakten Novation in einen Einzelkontrakt mit SIX x-clear mit identischem Inhalt zur Trading Platform Transaction eintritt. Für diesen Fall muss das GCM/NCM Agreement zwischen dem an der Trading Platform Transaction beteiligten NCM und dem von ihm bestimmten GCM die ausdrückliche Erklärung des NCM enthalten, dass durch das Zustandekommen des Einzelkontrakts zwischen dem GCM und SIX x-clear im Wege der Novation die relevante Trading Platform Transaction zwischen diesem NCM und der jeweils anderen ursprünglichen Handelspartei aufgelöst wird.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

6.5 Handelstage

Die für den Trading Platform Market massgeblichen Handelstage werden durch die Trading Platform festgelegt.

7. Bedingungen von Einzelkontrakten

7.1 Anwendbares Recht und Vorrang des Contractual Framework

Alle Einzelkontrakte unterliegen dem im Grundvertrag für Clearing Services vereinbarten Recht (siehe auch Kapitel 30.) und sind diesem Recht entsprechend auszulegen.

Jeder Einzelkontrakt unterliegt dem Contractual Framework. Dieses ist integraler Bestandteil der Bedingungen des Einzelkontrakts. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Einzelkontrakts und dem Contractual Framework hat das Contractual Framework Vorrang.

7.2 Gültigkeit der Bedingungen des Einzelkontrakts

SIX x-clear ist Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen in Bezug auf eine Trading Platform Transaction erst eingegangen, wenn ein Einzelkontrakt in Übereinstimmung mit dem Contractual Framework entstanden ist und dieser nicht in Übereinstimmung mit Kapitel 8. aufgelöst oder aufgrund einer Intervention einer Staatlichen Behörde verändert wurde (gemäss Ziffer 7.3). Erst zu diesem Zeitpunkt stehen die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von SIX x-clear in Bezug auf die betreffende Trading Platform Transaction so fest, wie sie unter diesem Einzelkontrakt Gültigkeit haben. SIX x-clear hat zu keinem Zeitpunkt Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen aus einer Trading Platform Transaction.

Das Member sichert zu und gewährleistet SIX x-clear gegenüber, dass es sich beim Abschluss jedes Einzelkontrakts auf keine Aussage, Zusicherung, Absicherung oder Gewährleistung von SIX x-clear oder einer anderen Person verlässt, wenn diese nicht ausdrücklich in den Bedingungen des Einzelkontraktes und/oder der Contractual Framework festgelegt wurde.

7.3 Intervention durch Staatliche Behörden

Wenn eine zuständige Staatliche Behörde von SIX x-clear zwingend verlangt oder sie verbindlich dazu auffordert, die Erfüllung eines Einzelkontrakts zu einem beliebigen Zeitpunkt anzupassen oder zu suspendieren, informiert SIX x-clear das Member und kommt der Aufforderung so rasch wie möglich nach. Das Member anerkennt, dass ein betroffener Einzelkontrakt daraufhin entsprechend suspendiert oder angepasst wird und dies ungeachtet des Suspendierungsrechts gemäss Kapitel 17.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

7.4 Tätigkeit als Prinzipal

Jedes Member, das Partei eines Einzelkontrakts ist, handelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung, d.h. als Prinzipal (und nicht in fremdem Namen und für fremde Rechnung als Agent).

7.5 Drittparteien

Die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von SIX x-clear gemäss den Einzelkontrakten erstrecken sich nur auf das Member (bzw. die Co-CCP) und können gegenüber SIX x-clear nur von diesem (dieser) eingefordert werden.

7.6 Mit dem Einzelkontrakt verbundene Risiken, Rechte und Pflichten

Bei jedem Einzelkontrakt, zu dem ein Buying Member oder eine Co-CCP als Käufer Partei ist, werden die mit dem Trading Platform Product, das dem Einzelkontrakt zugrunde liegt, verbundenen Vorteile, Risiken, Rechte und Pflichten zum Zeitpunkt der Entstehung des Einzelkontrakts in Übereinstimmung mit diesem Rulebook an das Buying Member beziehungsweise an die Co-CCP als Käufer übertragen.

Wenn es in Bezug auf das Trading Platform Product einen Anspruch auf Zinsen, Dividenden und andere Ausschüttungen gibt, bilden diese Rechte («Entitlements») auch einen Bestandteil des Einzelkontrakts, vorausgesetzt, der Einzelkontrakt entsteht vor Entstehung solcher Ansprüche. Entsteht ein Einzelkontrakt nach Entstehung eines Anspruchs, ist ein solcher Anspruch nicht Bestandteil des Einzelkontrakts.

Wenn ein Ertrag als Folge einer verspäteten Lieferung des Trading Platform Product dem Selling Member oder einer Co-CCP als Verkäuferin zufliesst und wenn dieser Ertrag aber dem Buying Member oder einer Co-CCP als Käuferin zusteht, gilt es als eine Bestimmung des betreffenden Einzelkontrakts, dass das Selling Member oder die Co-CCP als Verkäuferin verpflichtet ist, den aufgelaufenen Wert dieses Anspruchs an das Buying Member beziehungsweise die Co-CCP als Käuferin zu übertragen.

7.7 Gewährleistungen des Member in Bezug auf jeden Einzelkontrakt

Das Member verpflichtet sich in Bezug auf jeden Einzelkontrakt zu Folgendem:

- a. Die der Trading Platform vom Member eingereichten Daten sind in jeder Hinsicht komplett und korrekt; hiervon nicht erfasst sind Daten, die sich auf die operativen Aspekte im Zusammenhang mit dem Transaction Router System erstrecken.
- b. Die Trading Platform Rules und alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die entsprechende Trading Platform Transaction werden eingehalten.
- c. Das Member handelt als Prinzipal und nicht im fremden Namen und für fremde Rechnung (als Agent).

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- d. Der Einzelkontrakt und die entsprechende Trading Platform Transaction sind frei von Belastungen, ausser diese sind in den Trading Platform Rules zugelassen.
- e. Weder die Ausführung noch die Erfüllung des Einzelkontrakts durch das Member oder im Auftrag des Member oder durch SIX x-clear verstossen gegen eine Bestimmung des Gründungsdokuments oder eines anderen organisatorischen Dokuments des Member oder einer für das Member massgeblichen Vereinbarung oder des auf das Member Anwendbaren Rechts, wobei das Member anerkennt, dass SIX x-clear die in diesen Dokumenten oder im Anwendbaren Recht enthaltenen Bestimmungen im Hinblick auf die Beurteilung der Fähigkeit des Member, einen Einzelkontrakt einzugehen oder zu erfüllen, weder überprüfen noch für eine solche Überprüfung verantwortlich sein wird.
- f. Das Member hat die Vollmacht und nötige Kompetenz, einen Einzelkontrakt einzugehen und sämtliche aufgrund des Einzelkontrakts und des Contractual Framework nötigen Schritte in Bezug auf den Einzelkontrakt vorzunehmen.
- g. Es besteht gegebenenfalls ein GCM/NCM Agreement mit einem NCM, für welches es als GCM in Bezug auf Einzelkontrakte handelt. Dieses GCM/NCM Agreement erfüllt die Kriterien und Voraussetzungen von Anhang 2.

Darüber hinaus verpflichtet sich und bestätigt das Member im Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelkontrakts (gemäss Ziffer 6.3), dass es die Gewährleistungen in dieser Ziffer 7.7 in Bezug auf diesen Einzelkontrakt einhält.

8. Auflösung von Ausstehenden Einzelkontrakten

8.1 Voraussetzungen für die Auflösung von Ausstehenden Einzelkontrakten

Wenn es SIX x-clear auf der Grundlage nachvollziehbarer Anhaltspunkte für sachdienlich hält, um die ordnungsgemässe und fristgerechte Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Rulebook sicherzustellen und insbesondere vor dem Hintergrund, dass Trading Platform Transactions ohne vorherige Prüfung in das Abwicklungssystem von SIX x-clear aufgenommen werden, kann SIX x-clear durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem betreffenden Member vor und bis spätestens 18:00 Uhr Central European Time des dem Abschluss des Einzelkontrakts (gemäss Ziffer 6.3) folgenden Business Day diesen Ausstehenden Einzelkontrakt mit sofortiger Wirkung und den Folgen gemäss Ziffer 8.2 auflösen.

Die Auflösung kann bei Vorliegen von einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte erfolgen:

- a. Die Membership des betreffenden Member wurde von SIX x-clear vor Zustandekommen des betreffenden Einzelkontrakts suspendiert.
- b. Im Fall von Einzelkontrakten eines GCM, das selbst kein Trading Platform Member ist, wurde der Status als Trading Platform Member eines betroffenen NCM, mit dem

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

das GCM ein GCM-NCM Agreement abgeschlossen hat, von der Trading Platform suspendiert oder beendet.

- c. Im Fall eines GCM, das ein GCM/NCM Agreement mit einem NCM eingegangen ist, hat das GCM SIX x-clear nicht mitgeteilt, dass es gegenüber dem NCM keine Dienstleistungen mehr erbringt oder dass es das GCM/NCM Agreement aufgelöst hat.
- d. Die Börsennotierung («Kotierung») beziehungsweise der Handel des Trading Platform Product, welches Gegenstand der Clearing Services ist, wurde von der zuständigen Behörde untersagt, suspendiert oder anderweitig beendet.
- e. Das Member verstösst gegen die Gewährleistungspflichten gemäss Ziffer 7.7.
- f. Die vom Transaction Router System an SIX x-clear eingereichten Daten bezüglich der betreffenden Trading Platform Transaction befinden sich nicht in einem für die Erbringung von Clearing Services durch SIX x-clear passenden Format oder sind inhaltlich nicht richtig.
- g. Die Vereinbarung/en, die SIX x-clear mit dem Approved Settlement System und/oder dem Betreiber der Trading Platform eingegangen ist/sind, oder ein allfälliges Link Agreement mit einer Co-CCP wurde/n beendet oder ausser Kraft gesetzt und der aufzulösende Ausstehende Einzelkontrakt davon zumindest indirekt betroffen ist.
- h. Der betreffende Einzelkontrakt ist der Gegenkontrakt («leg») eines Inter-CCP Contract, der nicht zustande gekommen ist oder von SIX x-clear oder der betreffenden Co-CCP in Übereinstimmung mit dem Link Agreement oder aus anderen Gründen beendet oder ausser Kraft gesetzt wurde.
- i. Das Member, das eine Partei des Einzelkontrakts ist, befindet sich in Default gemäss diesem Rulebook.
- j. Das Approved Settlement System ist nicht betriebsfähig oder anderweitig nicht in der Lage, das Settlement des Einzelkontrakts in Übereinstimmung mit den Regeln des Approved Settlement Systems auszuführen.
- k. SIX x-clear kommt aufgrund von Informationen, die sie von einer anderen zuverlässigen Quelle erhalten hat, zum Schluss, dass sie unvollständige, fehlerhafte oder widersprüchliche Angaben im Zusammenhang mit dem Einzelkontrakt erhalten hat.
- l. SIX x-clear muss auf der Grundlage nachvollziehbarer Anhaltspunkte davon ausgehen, dass der Einzelkontrakt auf einen ursächlichen Fehler oder ein Problem in der Kommunikations- oder Informationstechnik zurückzuführen ist.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- m. SIX x-clear muss auf der Grundlage nachvollziehbarer Anhaltspunkte davon ausgehen, dass der Einzelkontrakt von Betrug, Rechtswidrigkeit, Insiderhandel, Marktmissbrauch, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Verletzung massgeblichen Anwendbaren Rechts betroffen ist oder damit in Verbindung steht.

8.2 Folgen einer Auflösung von Ausstehenden Einzelkontrakten

Wenn ein Ausstehender Einzelkontrakt gemäss Ziffer 8.1 aufgelöst worden ist, werden SIX x-clear und das betreffende Member unmittelbar von allen Rechten und Pflichten in Bezug auf den betroffenen Ausstehenden Einzelkontrakt befreit, und alle aufgrund dieses Ausstehenden Einzelkontrakts erbrachten Leistungen werden zurückerstattet, so dass jede Partei in die Ausgangslage versetzt wird, in der sie sich befunden hätte, wenn der betreffende Einzelkontrakt nie geschlossen worden wäre. Das Member wird darüber mittels separater Mitteilung orientiert.

Insbesondere ist jede Partei, die unter dem betreffenden Einzelkontrakt Wertpapiere erhalten hat, verpflichtet, Wertpapiere gleicher Art und Güte und Menge an die andere Partei zu leisten. Jede Partei, die unter dem betreffenden Einzelkontrakt Cash erhalten hat, ist verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die andere Partei zu leisten. Zinsen werden dabei grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die vom Member bereits gestellten Margin und Link Margin Element für die gemäss dieser Ziffer 8.2 aufgelösten Einzelkontrakte werden nicht einzeln zurückerstattet, sondern im Rahmen der täglichen Berechnung der Margin und des Link Margin Element aufgerechnet.

Alle weiteren Folgen in Bezug auf die betreffenden Trading Platform Transactions unterliegen den Regeln der jeweiligen Trading Platform.

SIX x-clear informiert den Betreiber der Trading Platform und das betroffene Member umgehend über die Auflösung eines Einzelkontrakts aufgrund von Kapitel 8.

9. Settlement von Ausstehenden Einzelkontrakten

Ausstehende Einzelkontrakte werden auf der Basis des Anwendbaren Rechts sowie den Marktregeln und -usancen der entsprechenden Trading Platform Products abgewickelt. Jedes Member muss entsprechende Abwicklungsvereinbarungen mit einem Approved Settlement System beziehungsweise dessen Betreiber getroffen haben, damit das Settlement in Übereinstimmung mit diesen und gemäss den Regeln des Operational Manual vorgenommen werden kann.

Das Member informiert SIX x-clear über seine Abwicklungsvereinbarungen für die verschiedenen Länder und Märkte mittels dem entsprechenden Formular (SIX > Securites Services > Clearing > Info Center > Mitgliedschaft > Onboarding Formulare).

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Besondere Bestimmungen gelten in Bezug auf die Abwicklung von verspätet, d.h. nach dem Intended Settlement Date (ISD), gelieferten Wertpapieren («Late Settlement»). SIX x-clear wird ihren Verpflichtungen gemäss Art. 7 CSDR nachkommen, soweit Wertpapiere gecleart werden, die im EU-Markt abgewickelt werden. Für Wertpapiere, die in der Schweiz oder im United Kingdom abgewickelt werden, gelten die bestehenden Regelungen von SIX SIS AG.

10. Finalität

10.1 Gesetzliche Grundlagen

Unter schweizerischem Recht (gemäss Vereinbarung im Grundvertrag für Clearing Services):

Das Member anerkennt, dass SIX x-clear seine Funktion als System im Sinn von Art. 89 FinfraG ausübt und dass deshalb zwingende gesetzliche Bestimmungen im Hinblick auf den Schutz des Systems von SIX x-clear gelten.

Unter deutschem Recht (gemäss Vereinbarung im Grundvertrag für Clearing Services):

Das Member anerkennt, dass SIX x-clear seine Funktion als System im Sinn der Finalitätsrichtlinie der EU 98/26, gemäss §§ 1 Abs. 16, 24b des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) sowie als zentrale Gegenpartei mit Sitz in einem Nicht-EU-/EWR-Staat auf der Grundlage einer Anerkennung gemäss Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) ausübt und dass deshalb insbesondere die folgenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Schutz des Systems von SIX x-clear gelten:

- a. aus dem schweizerischen Recht: Art. 89 FinfraG;
- b. aus dem deutschen Recht folgende Bestimmungen der Insolvenzordnung (InsO), des Einführungsgesetzes zur InsO (EGInsO), des KWG sowie des Depotgesetzes (DepotG): § 1 Abs. 17 KWG (Finanzsicherheiten) 21 Abs. 2 S. 2 InsO (Finanzsicherheiten im Fall vorläufiger Massnahmen), 61 Abs. 2 InsO (Finanzsicherheiten nach Verfahrenseröffnung), 96 Abs. 2 InsO (Finanzsicherheiten bei Aufrechnungshindernissen), 104 Abs. 3 InsO (Beendigung in Rahmenvertragswerken zentraler Gegenparteien), 166 Abs. 3 Nr. 1 InsO (Einschränkungen des Verwertungsrechts des Verwalters bei System-Sicherheiten), 223 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Absonderungsrechte im Fall eines Systems), 340 Abs. 3 InsO (Geltung des Rechts des Systems im Fall des Ausfalls von Teilnehmern), 102b EGInsO (Ausfallbestimmungen von zentralen Gegenparteien) sowie 17a DepotG (auf grenzüberschreitende Verfügungen anwendbares Recht).

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Unter englischem Recht (gemäss Vereinbarung im Grundvertrag für Clearing Services):

Das Member anerkennt, dass SIX x-clear seine Funktion als System im Sinn der EU Richtlinie 98/26/EG und ihrer Änderungsrichtlinie 2009/44/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapier- und - abrechnungssystemen (die «Finalitätsrichtlinien»), gemäss der UK Financial Markets and Insolvency (Settlement Finality) Regulations 1999 (die «Settlement Finality Regulations»), und als zentrale Gegenpartei mit Sitz in einem Nicht-EU-/EWR-Staat auf der Grundlage einer Anerkennung gemäss Artikel 25 der EU Richtlinie 648/2012 (EMIR) ausübt.

Zudem kommt Art. 89 (Systemschutz) des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) als zwingende Vorschrift der schweizerischen Finanzmarktregulierung zur Anwendung.

Das System wurde durch die Bank of England gemäss Settlement Finality Regulations registriert. Die vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Registrierung von SIX x-clear gemäss den Settlement Finality Regulations sind im Contractual Framework und insbesondere in den folgenden Ziffern 10.2 bis 10.7 festgelegt.

10.2 System

Das **Zahlungs- und Abwicklungssystem von SIX x-clear** (das «**System**») umfasst die Regeln, Bestimmungen und Vereinbarungen in Bezug auf das Clearing von Trading Platform Transactions, wie sie im Contractual Framework und in den Link Agreements festgehalten sind, die:

- a. in Bezug auf das Clearing von Trading Platform Transactions der Vornahme von Zahlungen beziehungsweise Übertragungen von Wertpapieren an SIX x-clear (oder SIX SIS im Namen von SIX x-clear) beziehungsweise der Belastung von Konten von Members beziehungsweise Co-CCPs bei Cash Service Providers zur Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stellung von Collateral dieser Members oder Co-CCPs gegenüber SIX x-clear dienen;
- b. in Bezug auf das Clearing von Trading Platform Transactions der Vornahme von Zahlungen beziehungsweise Übertragungen von Wertpapieren an ein Member oder eine Co-CCP durch SIX x-clear zur Rückzahlung beziehungsweise Rückübertragung von Collateral an das betreffende Member beziehungsweise die betreffende Co-CCP beziehungsweise der zu diesen Zwecken dienenden Belastung von Konten, die von SIX x-clear bei Cash Service Providers geführt werden, dienen;
- c. in Bezug auf die Rolle von SIX x-clear als CCP der Erbringung von Clearing Services und in diesem Zusammenhang dem Abschluss von Einzelkontrakten und Inter-CCP Contracts zwischen SIX x-clear und jeder der folgenden Parteien dienen:
 - Members
 - Co-CCPs

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- Backup-GCMs im Zusammenhang mit der Übertragung (Portierung) der Einzelkontrakte von Members bezüglich Trading Platform Transactions von NCMs mit Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung) beziehungsweise Gruppen von NCMs mit Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung).

10.3 Grundregeln

Zur Erreichung des Ziels des Systemschutzes gelten folgende Grundregeln:

- a. Eine Weisung in Bezug auf das Settlement eines Ausstehenden Einzelkontrakts wird in das System eingebracht und wird damit unwiderruflich, unabänderlich, rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam ab dem Zeitpunkt, in dem die Daten, die sich auf diese Weisung beziehen, von einem Transaction Router System oder auf andere Weise bei SIX x-clear systemisch erfasst worden sind.
- b. Die Bereitstellung von Collateral wird in das Clearing System von SIX x-clear eingebracht und wird damit unwiderruflich ab dem Zeitpunkt, in dem die Wertpapierübertragung und/oder die Zahlung erfolgt ist, d.h. ab Verbuchung der entsprechenden Gutschrift auf dem Collateral Account von SIX x-clear.
- c. In Bezug auf das Settlement von Zahlungen oder Wertpapieren im Zusammenhang mit Trading Platform Transactions gelangen die Regeln des eingesetzten Approved Settlement System zur Anwendung.

10.4 In das System eingehende Zahlungen und Übertragungen

- a. Ein Wertpapier-Übertragungsauftrag gilt als in das System eingebracht, wenn:
 - SIX x-clear von dem Anbieter des Transaction Router System die massgeblichen Daten bezüglich einer Trading Platform Transaction in Form eines Wertpapier-Übertragungsauftrags erhält beziehungsweise
 - Einzelkontrakte gemäss den Ziffern 20.1.4 und/oder 20.1.5 übertragen wurden.
- b. Ein Wertpapier-Übertragungsauftrag gilt und tritt in Kraft zwischen (i) SIX x-clear und dem Member als Parteien des betreffenden Einzelkontrakts und (ii) gegebenenfalls zwischen SIX x-clear und einer Co-CCP als Parteien des betreffenden Inter-CCP Contract.
- c. Ein Zahlungsauftrag gilt in dem Moment als in das System eingebracht, in dem SIX x-clear eine Weisung an den zuständigen Cash Service Provider sendet:
 - ein von einem Member oder einer Co-CCP beim Cash Service Provider geführtes Konto zu belasten und den entsprechenden Betrag dem jeweiligen Konto von SIX x-clear bei diesem Cash Service Provider gutzuschreiben, oder

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- das Konto von SIX x-clear (oder das Konto von SIX SIS im Namen von SIX x-clear) bei diesem Cash Service Provider zu belasten und den entsprechenden Betrag dem Konto des Member oder der Co-CCP bei diesem Cash Service Provider gutzuschreiben.
- d. Ein Zahlungsauftrag gilt zwischen dem Member, einer etwaigen Co-CCP und dem Cash Service Provider, bei der das Member oder die etwaige Co-CCP ein betreffendes Konto führen, einerseits und SIX x-clear andererseits.

10.5 Unwiderruflichkeit und Unabänderlichkeit

10.5.1 Unwiderruflichkeit und Unabänderlichkeit von Wertpapier-Übertragungsaufträgen heisst:

- a. Ein Wertpapier-Übertragungsauftrag (ausser ein Wertpapier-Übertragungsauftrag zum Zweck einer Übertragung von Einzelkontrakten gemäss den Ziffern 20.1.4 und 20.1.5 Rulebook) kann gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8. bis zum Ende des dem Abschluss des Einzelkontrakts folgenden Business Day aufgelöst werden.
- b. Danach beziehungsweise andernfalls ist ein Wertpapier-Übertragungsauftrag (ausser einem Wertpapier-Übertragungsauftrag zum Zweck einer Übertragung von Einzelkontrakten gemäss den Ziffern 20.1.4 und 20.1.5) rechtlich verbindlich, unwiderruflich und unabänderlich und kann weder von SIX x-clear noch von einem Member oder einer Co-CCP widerrufen werden.
- c. Ein Wertpapier-Übertragungsauftrag zum Zweck einer Übertragung von Einzelkontrakten gemäss den Ziffern 20.1.4 und 20.1.5 Rulebook ist unmittelbar nach Abschluss der betreffenden Übertragung rechtlich verbindlich, unwiderruflich und unabänderlich.

Zur Klarstellung: Der Wertpapier-Übertragungsauftrag zum Zweck einer Übertragung von Einzelkontrakten gemäss den Ziffern 20.1.4 und 20.1.5 sowie seine Unwiderruflichkeit haben keine Auswirkung auf die etwaige Widerruflichkeit der Wertpapier-Übertragungsaufträge, die zusammen mit den zu übertragenden Einzelkontrakten eingebracht wurden.

10.5.2 Unwiderruflichkeit und Unabänderlichkeit von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag ist ab dem Moment unwiderruflich und unabänderlich, in dem der Cash Service Provider das Konto des Member oder der etwaigen Co-CCP oder das Konto von SIX x-clear (oder SIX SIS im Namen von SIX x-clear) belastet. Danach können weder SIX x-clear noch ein Member, eine Co-CCP oder ein Cash Service Provider diesen Zahlungsauftrag beziehungsweise diese Zahlungsanweisung rückgängig machen.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

10.5.3 Klarstellung bezüglich Netting

Die Verrechnung oder Aufrechnung («Netting») hat keinen Einfluss auf den Status einer Zahlung beziehungsweise Übertragung, insbesondere nicht auf deren Wirksamkeit, rechtliche Verbindlichkeit, Unwiderruflichkeit und Unabänderlichkeit.

10.6 Erlöschen von Übertragungsaufträgen

Ein Wertpapier-Übertragungsauftrag erlischt unmittelbar und automatisch, sobald die betreffende Abwicklung innerhalb des Approved Settlement System erfolgt ist.

Ein Zahlungssauftrag beziehungsweise eine Zahlungsanweisung erlischt unmittelbar und automatisch, sobald sämtliche hierfür erforderlichen Zahlungen in frei verfügbaren Geldmitteln auf dem betreffenden Konto eingegangen sind oder die entsprechenden zugrundeliegenden Verpflichtungen anderweitig vollständig und uneingeschränkt erfüllt wurden.

10.7 Erteilung von Auskünften

SIX x-clear und jedes Member stellen unter Vorbehalt der auf sie anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr jeder interessierten Person auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen die nachstehenden Informationen zur Verfügung, es sei denn, an der Beantwortung der Anfrage besteht kein berechtigtes Interesse oder die Anfrage ist sonst nicht seriös:

- a. Informationen über das System von SIX x-clear beziehungsweise über jedes andere System, an dem SIX x-clear im Zusammenhang mit dem Clearing von Trading Platform Transactions für das Member teilnimmt; und
- b. Informationen über die diesem System zugrunde liegenden beziehungsweise für dessen Funktionstüchtigkeit massgeblichen Regelungen.

Jedes Member stellt SIX x-clear auf deren Anfrage diejenigen Informationen zur Verfügung, die SIX x-clear zur Erfüllung ihrer Pflichten als Betreiberin des Systems benötigt.

11. Collateralisation und Verlustübernahme bei Default eines Member

11.1 Grundsätzliches zur Collateralisation und Verlustübernahme

Das Member anerkennt, dass der Zweck der Regelungen von diesem Kapitel 11. und von Kapitel 12. in Bezug auf die Collateralisation und die Verlustübernahme darin besteht:

- a. in Bezug auf die Erbringung von Clearing Services durch SIX x-clear entstehende Risiken abzusichern und mögliche Verluste zu decken; und

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- b. in Bezug auf die Erbringung von Clearing Services durch SIX x-clear den Eintritt eines Systemrisikos zu verhindern.

11.2 Verpflichtung zur Collateralisation und Verlustübernahme

Es gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

- a. Das Member ist verpflichtet, zur Collateralisation sowie gegebenenfalls für die Deckung von Verlustübernahmen zum Zwecke der fristgerechten und vollen Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Contractual Framework (insbesondere dieses Rulebook und des Financial Collateral Agreement), Zulässiges Collateral auf die Collateral Accounts von SIX x-clear übertragen.
- b. Die Collateralisations- und Verlustübernahmepflicht obliegt der alleinigen Verantwortung des Member, sei es in seiner Eigenschaft als ICM zu seinen eigenen Gunsten oder als GCM.
- c. Das Member verpflichtet sich, Zulässiges Collateral gemäss den Bestimmungen des Contractual Framework bereitzustellen beziehungsweise im erforderlichen Umfang verfügbar zu halten oder direkt zu übertragen. Die Bereitstellung und Übertragung von Zulässigem Collateral als Margin, Link Margin Element, Default Fund Contribution und Default Fund Replenishment Contribution erfolgt unter schweizerischem Recht gemäss Financial Collateral Agreement.
- d. SIX x-clear ist verpflichtet, das übertragene Zulässige Collateral zu akzeptieren.
- e. SIX x-clear erbringt in steuerlichen Belangen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Übertragung von Zulässigem Collateral durch das Member nur die in diesem Rulebook stipulierten Dienste.

11.3 Collateral Requirement

SIX x-clear berechnet die Höhe der notwendigen Collateralisation (das «**Collateral Requirement**») aufgrund der Ausstehenden Einzelkontrakte des Member (inklusive seiner NCMs) sowie aufgrund der aktuellen Marktpreise der Trading Platform Products und der relevanten Währungen in Übereinstimmung mit den Berechnungsmethoden des Operational Manual.

Es erfolgt eine laufende Bewertung der Positionen und der Collateralisation. Das Member kann sich hierüber mittels dem von ihm gewählten Informationskanal mit SIX x-clear orientieren.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

11.4 Komponenten der Collateralisation

Die Komponenten zur Erhebung der Collateralisation sind:

11.4.1 Margin

Die Margin wird verlangt für die laufende Collateralisation aller Besicherten Verbindlichkeiten des Member gegenüber SIX x-clear.

11.4.2 Link Margin Element («LME»)

Die LME wird verlangt für den Beitrag des Member an SIX x-clear zur Erfüllung von SIX x-clear's Verpflichtung zur Besicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Co-CCPs, welche aus Ausstehenden Einzelkontrakten von SIX x-clear mit dem Member hervorgehen, deren Gegenkontrakt («Leg») durch eine Co-CCP ge-cleared wird, wobei sich das zu stellende Collateral von SIX x-clear an die Co-CCP auf der Grundlage des Vertragsverhältnisses mit der betreffenden Co-CCP ergibt.

11.4.3 Default Fund Contribution

Die Default Fund Contribution wird verlangt für die Erfüllung der Verpflichtung des Member in Bezug auf Verluste, die im Fall eines Default eines Member oder einer Co-CCP durch das relevante Default Fund Segment zu decken sind, d.h. durch dasjenige Segment des Default Fund, an welches das Member zum Beitrag seines Anteils an die erforderliche Höhe des Segments verpflichtet ist.

11.4.4 Default Fund Replenishment Contribution

Die Default Fund Replenishment Contribution wird verlangt im Fall eines Default with Major Impact, der eine vollständige oder teilweise Beanspruchung des betroffenen Default Fund Segment erfordert («Regular Drawdown»), für die Wiederaufstockung des betroffenen Default Fund Segment bis zu seiner erforderlichen Grösse.

11.5 Verlustübernahme: Top-up Contribution

Die Top-up Contribution wird im Fall eines Default with Major Impact, der aufgrund eines Default eines Member und/oder einer Co-CCP zu einem Verlust führt, welcher die aktuell gültige Grösse (gemäss Operational Manual) des betroffenen Default Fund Segment übersteigt («Exceeding Drawdown»), zur Deckung für einen solchen Verlust verlangt.

Ein Exceeding Drawdown resultiert entweder i) aus dem Verlust des betreffenden Default with Major Impact oder ii) aus der Addierung des Verlusts des betreffenden Default with Major Impact zum Verlust eines oder mehrerer vorhergehender Default(s) with Major Impact, deren Cooling-off Periode gemäss Ziffer 11.11 lit. d noch nicht abgelaufen ist/sind oder deren von den Non-Defaulting Members zu leistende Default Fund Replenishment Contributions von SIX x-clear noch nicht erhalten wurden.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

11.6 Deckung für Zinsen, Kosten und dergleichen

Das übertragene Zulässiges Collateral kann durch SIX x-clear auch zur Deckung für zu zahlende Zinsen (einschliesslich Verzugszinsen), Kommissionen und Gebühren verwendet werden, die bei der Verwertung des Zulässigen Collateral und/oder als Kosten von Buy-in- oder Sell-out- und als Closing-, Balancing- oder Hedging-Transaktionen (einschliesslich Wertpapierleihe) anfallen, sowie zur Deckung von jeglichen Ausgaben oder Forderungen, die sich aus Rechten und Verpflichtungen gemäss dem Contractual Framework ergeben.

11.7 Anforderungen an das Zulässige Collateral

SIX x-clear akzeptiert zum Zweck der Collateralisation der Besicherten Verbindlichkeiten oder der Verlustübernahme **Zulässiges Collateral**.

Die einzelnen Werte des übertragenen Zulässigen Collateral werden nicht mit ihrem aktuellen Verkehrswert, sondern mit dem jeweiligen Belehnungswert zur Collateralisation angerechnet. Letzterer ergibt sich aufgrund eines Abzugs («Haircut») vom Verkehrswert.

Wertpapiere, die in den Vereinigten Staaten von Amerika emittiert wurden, können aufgrund des Anwendbaren Rechts nicht als Zulässiges Collateral angenommen werden.

Es bestehen wertpapier-spezifische **Konzentrationslimiten**, um eine ausreichende Diversifizierung des Zulässigen Collateral sicherzustellen und dessen Liquidation ohne wesentliche Marktauswirkungen zu ermöglichen.

11.8 Bereitstellung und Übertragung von Zulässigem Collateral

Massgebend für die Bereitstellung und Übertragung von Zulässigem Collateral sind die Bestimmungen des Financial Collateral Agreement, des vorliegenden Kapitels 11. und des Operational Manual. Zudem gelten die folgenden allgemeinen Bedingungen für die Bereitstellung und Übertragung von Zulässigem Collateral:

- a. Die Collateral Accounts werden von SIX x-clear gemäss den Weisungen des Member, den Bestimmungen dieses Rulebook und des Operational Manual, dem Account Service Agreement und dem Anwendbaren Recht strukturiert und segregiert.
- b. Geht das Zulässige Collateral nicht innerhalb der festgelegten Zeitspanne gemäss dem Operational Manual ein, ist SIX x-clear berechtigt, aber nicht verpflichtet, Massnahmen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regeln des Contractual Framework, insbesondere den Bestimmungen bezüglich des Default eines Member, zu ergreifen.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- c. Erweist sich das vom Member an SIX x-clear übertragene Zulässige Collateral als unzureichend, weil entweder dessen Wert gesunken ist oder weil sich die Besicherten Verbindlichkeiten des Member bei SIX x-clear erhöht haben, ist das Member verpflichtet, zusätzliches Zulässiges Collateral zu stellen und/oder seine Besicherten Verbindlichkeiten gegenüber SIX x-clear zu reduzieren.
- d. SIX x-clear hat das Recht, einen Mindestprozentsatz des Zulässigen Collateral festzulegen, der vom Member entweder in Form von Wertpapieren oder in Form von Cash zu übertragen ist.
- e. Alle weiteren Bedingungen für die Bemessung und Zusammensetzung des Zulässigen Collateral sind im Operational Manual und dessen Anhang «Lending Norms» festgelegt.

11.9 **Bedingungen für Margin und Link Margin Element**

Es gelten die folgenden spezifischen Bedingungen für Margin und Link Margin Element:

- a. SIX x-clear kann in Bezug auf die Komponenten der Margin und/oder des Link Margin Element jederzeit Zulässiges Collateral einfordern. Im Operational Manual wird festgehalten, wann solche Zahlungsaufforderungen üblicherweise erfolgen beziehungsweise innerhalb welcher Frist Zulässiges Collateral im Anschluss an solche Zahlungsaufforderungen übertragen werden muss.
- b. Ist ein Member auf mehr als einer Trading Platform aktiv, werden die an dieses Member gestellten Anforderungen an die Margin und das Link Margin Element für alle Trading Platforms auf konsolidierter Basis berechnet, wobei alle Ausstehenden Einzelkontrakte oder äquivalenten Positionen dieses Member berücksichtigt werden.
- c. Von SIX x-clear angefordertes Zulässiges Collateral für Margin und Link Margin Element («Margin Calls») soll vom Member grundsätzlich in Form von Cash geleistet werden.
- d. Das Member hat während seiner Membership jederzeit sicherzustellen, dass der Gesamtsaldo auf den Collateral Accounts von SIX x-clear, die mit dem Namen des Member bezeichnet sind, ausreicht, um die von SIX x-clear erhobenen Anforderungen zu decken.

11.10 **Bedingungen für Default Fund Contribution**

Es gelten die folgenden spezifischen Bedingungen für Default Fund Contribution:

- a. Das Member muss SIX x-clear die Trading Platforms bekannt geben, an denen es Teilnehmer ist und für die es Clearing Services in Bezug auf seine Trading Platform Transactions durch SIX x-clear wünscht. Gestützt darauf teilt SIX x-clear das Member

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

dem spezifischen Default Fund Segment zu, an welches das Member seine Default Fund Contribution leisten muss.

Die einzelnen Segmente des Default Fund (falls mehrere vorhanden) werden in einem Anhang dieses Rulebook spezifiziert.

- b. Jedes Default Fund Segment wird ausschliesslich zur Deckung der Verluste in Bezug auf Einzelkontrakte von Members verwendet, die diesem Segment zugeteilt wurden.
- c. Das Member hat während seiner Membership jederzeit sicherzustellen, dass der Gesamtsaldo auf dem/n Collateral Accounts, das/die mit seinem Namen bezeichnet sind, ausreicht, um – neben dem Collateral Requirement – auch die von SIX x-clear verlangte Default Fund Contribution zu decken.

Als Alternative kann das Member – nach vorgängiger Zustimmung von SIX x-clear – seine Contribution innerhalb der vorgegebenen Zeitperiode auch direkt in Form von Cash leisten.

- d. Wenn und soweit ein Verlust eintritt, der nicht von den vorangehenden Layers of Collateral (gemäss Ziffer 11.13) gedeckt werden kann, wird die Default Fund Contribution von jedem Non-Defaulting Member auf einer anteiligen Basis (pro rata) genutzt, d.h. entsprechend der Höhe des erforderlichen Beitrags des betreffenden Member im Verhältnis zur Gesamthöhe des Default Fund Segment (wobei der Beitrag des Defaulting Member zum Zeitpunkt des Eintritts des Default nicht eingerechnet wird).

Als Alternative kann das Member mit vorheriger Zustimmung von SIX x-clear und innerhalb der gesetzten Frist seinen anteilmässigen Beitrag direkt mittels Zahlung von Cash begleichen.

- e. Im Fall von ungenügenden Margin und Link Margin Element für Trading Platform Transactions, die durch das NCM abgeschlossen wurden und von SIX x-clear als Einzelkontrakte eines bestimmten GCM akzeptiert beziehungsweise noviert wurden, kann SIX x-clear die mit dem Namen des betreffenden GCM bezeichneten Collateral Accounts nutzen, welche auch die Default Fund Contributions dieses GCM enthalten.
- f. SIX x-clear informiert die Members schriftlich über die vom Defaulting Member verursachten Verluste, wenn das betroffene Default Fund Segment ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird.
- g. Wenn SIX x-clear zu einem späteren Zeitpunkt aus anderer Quelle Deckung wiedererlangt für Verluste, die dem Default Fund Segment belastet wurden, wird SIX x-clear den wiedererlangten Betrag anteilmässig den Non-Defaulting Member rückerstatten.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

11.11 Bedingungen für Default Fund Replenishment Contribution

Es gelten die folgenden spezifischen Bedingungen für Default Fund Replenishment Contribution:

- a. Jeder teilweise oder vollständige Regular Drawdown des betroffenen Default Fund Segment, führt zu einer Pflicht von jedem Non-Defaulting Member («Default Fund Replenishment Obligation»), dieses Default Fund Segment durch eine Default Fund Replenishment Contribution wieder aufzustocken.
- b. Die Default Fund Replenishment Contribution wird von SIX x-clear für jedes Non-Defaulting Member 15 Business Days nach dem Default with Major Impact ermittelt. Dies erfolgt auf der Grundlage des Anteils eines solchen Member am Gesamtbetrag der Default Fund Contributions aller Non-Defaulting Members zum Zeitpunkt der Neufestlegung des betreffenden Default Fund Segments gemäss den Regelungen des Contractual Framework.
- c. Die Default Fund Replenishment Contribution muss innerhalb von 5 Business Days nach Ausgabe einer entsprechenden Forderung («Replenishment Call») geleistet werden. Dieser Call erfolgt unmittelbar nach Festlegung der Replenishment Obligation.
- d. Die Default Fund Replenishment Obligation besteht für die gesamte Dauer der Membership eines Member. Es besteht jedoch im Anschluss an die Leistung einer Default Fund Replenishment Contribution als Folge eines Regular Drawdown eine Sperrfrist von 20 Business Days («Cooling-off Periode des Member»). Während dieser Cooling-off Periode werden die Non-Defaulting Members von ihrer Pflicht entbunden, eine zusätzliche Default Fund Replenishment Contribution zu leisten. Im Fall einer nur teilweisen Beanspruchung zur Leistung einer Default Fund Replenishment Contribution gilt die Cooling-off Periode nur für die durch das Non-Defaulting Member tatsächlich bereits geleistete Default Fund Replenishment Contribution.
- e. Im Fall einer weiteren Beanspruchung (ob als Regular Drawdown oder Exceeding Drawdown) unterliegen die Non-Defaulting Members im Anschluss an die Cooling-off Periode, die noch aus einer vorausgegangenen Beanspruchung resultiert, erneut der Replenishment Obligation.

11.12 Bedingungen für Top-up Contribution

- a. Im Fall eines Exceeding Drawdown ist ein Non-Defaulting Member verpflichtet, eine Top-up Contribution als direkte Verlustübernahme gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 11.12 an SIX x-clear zu leisten.
- b. Die übertragenen Werte (Cash oder Wertschriften) der Top-up Contribution müssen denselben Anforderungen gemäss den Lending Norms wie das übertragene Zulässige Collateral entsprechen.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- c. Die Top-up Contribution muss vom Non-Defaulting Member innerhalb von einem Business Day ab Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch SIX x-clear («Top-up Contribution Call») auf die Collateral Accounts von SIX x-clear, die mit dem Namen dieses Member bezeichnet sind, übertragen werden.
- d. Die Verpflichtung zur Leistung einer Top-up Contribution soll den dreifachen Wert der zum Zeitpunkt der jeweiligen Exceeding Drawdown definierten Default Fund Contribution des einzelnen Non-Defaulting Member nicht übersteigen. SIX x-clear kann eine solche Top-up Contribution in maximal drei Teilen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach einem Exceeding Drawdown vom Non-Defaulting Member einfordern.
- e. Wird eine Top-up Contribution gemäss dieser Ziffer 11.12 durch SIX x-clear eingefordert, deren Wert unter der zum Zeitpunkt des betreffenden Exceeding Drawdown definierten einfachen Default Fund Contribution liegt, gilt diese Leistung gleichwohl als eine Top-up Contribution des betreffenden Non-Defaulting Member in Bezug auf den relevanten Zeitraum von sechs Monaten nach dem Exceeding Drawdown.

11.13 Reihenfolge der Verwertung und Verlustübernahme («Waterfall of Resources»)

Im Fall einer Nicht-Erfüllung seiner Pflichten durch das Member gemäss dem Contractual Framework - insbesondere im Fall des Default eines Member - ist SIX x-clear berechtigt, das vom Member übertragene Zulässige Collateral gemäss den Bestimmungen des Financial Collateral Agreement zu verwerten sowie gegebenenfalls Top-up Contribution(s) einzufordern.

SIX x-clear ist ihrerseits verpflichtet, ihre eigenen Zugeordneten Eigenmittel zu leisten.

SIX x-clear darf keine Margin und Link Margin Element eines Non-Defaulting Member für die Erfüllung von Besicherten Verbindlichkeiten eines Defaulting Member verwenden.

Die Verwertung des Zulässigen Collateral und die Verlustübernahme erfolgt bezüglich der einzelnen Ebenen der Collateralisation und Verlustübernahme («**Layers of Collateral**») in folgender Reihenfolge («Waterfall of Resources»):

1. **Initial Margin und Variation Margin und Link Margin Element**, die vom Defaulting Member zur Erfüllung seiner Margin- und analoger Verpflichtungen in Bezug auf seine Ausstehenden Einzelkontrakte übertragen wurden;
2. **Default Fund Contribution des Defaulting Member** an das betroffene Default Fund Segment;
3. **Zugeordnete Eigenmittel von SIX x-clear** gemäss den Bestimmungen von Kapitel 13.;

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

4. **Default Fund Contributions der Non-defaulting Members** (inklusive Default Fund Replenishment Contributions) an das betroffene Default Fund Segment;
5. **Top-up Contributions** von Non-defaulting Members.

12. Verlustübernahme bei Non-Default Loss

12.1 Pflicht des Member zur Übernahme von Verlusten

Im Fall von ungedeckten Verlusten, die nicht aufgrund eines Default eines Member oder einer Co-CCP verursacht wurden und die somit nicht durch das übertragene Zulässige Collateral gemäss Kapitel 11. gedeckt werden, wird das Member zu einer Verlustübernahme in Form einer sogenannten **Non-Default Loss Allocation («NDLA»)** verpflichtet.

Eine allfällige Eigenhaftung von SIX x-clear (gemäss Kapitel 14.) bleibt vorbehalten.

Die NDLA deckt die bei SIX x-clear eingetretenen finanziell quantifizierbaren Verluste, wenn diese aus einem direkten Schaden resultieren - namentlich in Fällen, die durch folgende Ereignisse verursacht wurden:

12.1.1 Verlust von Zulässigem Collateral durch Default des Collateral Service Provider

Den als Folge eines Default eines Collateral Service Provider bei SIX x-clear entstandenen Verlust in Bezug auf das übertragene Zulässige Collateral haben die betroffenen Members zu übernehmen – allerdings nur, wenn sie dieses beim betreffenden defaulting Collateral Service Provider platziert haben und zudem nur, wenn dieses Zulässige Collateral nicht insolvenzrechtlich und zeitverzugslos ausgesondert oder auf andere Weise rechtzeitig wiederbeschafft werden kann.

12.1.2 Verlust von Zulässigem Collateral und/oder Kapital aufgrund eines Sonstigen Schadenereignisses

Den als Folge eines Sonstigen Schadenereignisses bei SIX x-clear entstandenen Verlust in Bezug auf übertragenes Zulässiges Collateral und/oder auf SIX x-clear's Kapital, welche bei einem Finanzinstitut zum Zwecke der Konzentration gesammelt oder im Rahmen des Investment Usage angelegt wurden, haben die Members zu übernehmen – allerdings nur wenn dieses Zulässige Collateral und/oder dieses Kapital nicht insolvenzrechtlich und zeitverzugslos ausgesondert oder auf andere Weise rechtzeitig wiederbeschafft werden können.

12.2 Bedingungen einer Non-Default Loss Allocation

Es gelten die folgenden Bedingungen bei einer Non-Default Loss Allocation:

- a. Bei einem Verlust von Zulässigem Collateral aufgrund eines **Default eines Collateral Service Provider** wird der Verlust ausschliesslich durch die NDLA

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

übernommen, und es erfolgt eine Zuteilung auf die betroffenen Members. SIX x-clear trägt in diesem Fall keinen NDL-Eigenbeitrag.

- b. Die Members sind verpflichtet, SIX x-clear einen Betrag zu zahlen, der dem eingetretenen Schaden entspricht. Der durch das einzelne betroffene Member zu leistende Betrag bestimmt sich nach dem Verhältnis des von ihm geleisteten Zulässigen Collateral, das vom betreffenden Member bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Default des Collateral Service Provider bei diesem Collateral Service Provider zu Gunsten von SIX x-clear geleistet wurde, gegenüber dem Zulässigen Collateral aller Members, das bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Default des betreffenden Collateral Service Provider bei diesem Collateral Service Provider zu Gunsten von SIX x-clear geleistet wurden.
- c. Im Fall eines Default eines Collateral Service Provider ist der von einem Member gemäss Ziffer 12.1.1 zu zahlende Betrag auf die Höhe seines von ihm geleisteten Zulässigen Collateral zum Zeitpunkt des Eintritts des Default des Collateral Service Provider beschränkt.
- d. Erleidet SIX x-clear aufgrund eines **Sonstigen Schadenereignisses** einen Schaden, so sind die Members verpflichtet, SIX x-clear einen Betrag zu zahlen, der diesem Schaden entspricht. Der durch das einzelne betroffene Member zu leistende Betrag bestimmt sich nach dem Verhältnis des Zulässigen Collateral, das vom betreffenden Member bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Sonstigen Schadenereignisses zu Gunsten von SIX x-clear geleistet wurde, gegenüber dem Zulässigen Collateral aller Members, das bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Sonstigen Schadenereignisses zu Gunsten von SIX x-clear geleistet wurde.

SIX x-clear trägt in diesem Fall einen NDL-Eigenbeitrag gemäss Ziffer 13.2.

- e. Im Fall eines Sonstigen Schadenereignisses ist der von allen Members gemäss Ziffer 12.2 lit. d zu zahlende Betrag pro Schadenereignis auf eine Höhe von maximal CHF 40 Mio. beschränkt.
- f. Die gemäss den Ziffern 12.2 lit. a und d zu zahlenden Beträge müssen vom Member innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer entsprechender Aufforderung von SIX x-clear («NDLA-Call») an SIX x-clear geleistet werden.
- g. Auch im Fall, in welchem SIX x-clear nicht in der Lage sein sollte, das in Wertpapierform übertragene Zulässige Collateral aus der Insolvenzmasse eines Collateral Service Provider aussondern zu lassen, muss die NDLA innerhalb von 24 Stunden nach dem entsprechenden NDLA-Call geleistet werden. Members, die infolge einer solchen Nicht-Segregierbarkeit eine NDLA leisten mussten, werden in dem Umfang entschädigt, in welchem SIX x-clear Wertpapiere gleicher Art und Menge wie das übertragene Zulässige Collateral im Rahmen von Insolvenzverfahren wiedererlangt.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- h. Die Feststellung des mit dem Default eines Collateral Service Provider oder mit einem Sonstigen Schadenereignis verbundenen relevanten Schadens erfolgt durch SIX x-clear. Gegenüber den Members wird eine entsprechende Abrechnung ausgewiesen, die durch einen von SIX x-clear bestellten, anerkannten Wirtschaftsprüfer attestiert wird.
- i. SIX x-clear darf Leistungen von Members aufgrund der NDLA nur so weit endgültig beanspruchen, als ihr nicht durch Versicherungen für das betreffende Schadenereignis zugesprochene Vergütungen den gemäss Ziffer 12.2 lit. h festgestellten und attestierten Schaden ausgleichen. Sollten die Leistungen der Members über den effektiven Schadensbetrag hinausgehen, wird SIX x-clear die zu viel bezahlten NDLA-Beiträge an die betreffenden Members anteilmässig rückerstatten.

12.3 Reihenfolge der Verlustdeckung aus Sonstigem Schadenereignis

Im Fall eines Non-Default Loss aus einem Sonstigen Schadenereignis gilt folgende Reihenfolge der Schadensdeckung:

1. NDL-Eigenbeitrag von SIX x-clear

2. Non-Default Loss Allocation (NDLA) durch die Members gemäss den Ziffern 12.1 und 12.2.

13. Zugeordnete Eigenmittel von SIX x-clear

13.1 SIX x-clear's Eigenbeitrag im Default eines Member

Vor der Verwendung von Default Fund Contributions von den Non-defaulting Members wird SIX x-clear jeweils pro Default einen eigenen Beitrag zur Deckung eines durch den Default eines Member verursachten Verlusts leisten.

Die Zugeordneten Eigenmittel bestimmen sich als Prozentanteil der erforderlichen Eigenmittel. Die erforderlichen Eigenmittel werden aufgrund der Regelungen der schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) und der schweizerischen Eigenmittelverordnung ermittelt und auf der Website von SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Regulatorische Offenlegung > Skin in the game publiziert.

SIX x-clear legt die Zugeordneten Eigenmittel bei mindestens 25 Prozent der erforderlichen Eigenmittel von SIX x-clear gemäss Anwendbarem Recht fest. Die Berechnung erfolgt gemäss den Vorgaben des schweizerischen Anwendbaren Rechts und dem Operational Manual.

SIX x-clear muss die Zugeordneten Eigenmittel im vollen Umfang (mindestens 25 Prozent) nur einmal leisten in einem Zeitraum von einem Monat nach dem betreffenden Default eines Member, welcher die Verwendung eines solchen Beitrags erforderte («Cooling-off Periode von SIX x-clear»).

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

13.2 SIX x-clear's Eigenbeitrag im Non-Default Loss (NDL)

Im Fall eines Sonstigen Schadenereignisses wird SIX x-clear vor Inanspruchnahme der Members gemäss Ziffer 12.2 pro Sonstigem Schadensereignis einen eigenen Beitrag zur Deckung eines durch ein Sonstiges Schadenereignis verursachten Verlusts leisten («**NDL-Eigenbetrag**»).

Der NDL-Eigenbeitrag bestimmt sich als Prozentanteil der erforderlichen Eigenmittel. Die erforderlichen Eigenmittel werden aufgrund der Regelungen der schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) und der schweizerischen Eigenmittelverordnung ermittelt und auf der Website von SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Regulatorische Offenlegung > Skin in the game publiziert.

SIX x-clear legt den NDL-Eigenbeitrag bei mindestens 25 Prozent der erforderlichen Eigenmittel von SIX x-clear gemäss Anwendbarem Recht fest. Die Berechnung dieses Eigenbetrags erfolgt in gleicher Weise wie für den Fall des Default eines Member (gemäss Ziffer 13.1).

SIX x-clear muss den NDL-Eigenbeitrag im vollen Umfang (mindestens 25 Prozent) nur einmal leisten in einem Zeitraum von 1 (einem) Monat nach dem Eintritt des betreffenden Sonstigen Schadenereignisses, das die Inanspruchnahme eines solchen Beitrags erfordert («Cooling-off Periode von SIX x-clear»).

13.3 Refinanzierung der Zugeordneten Eigenmittel

Nach jeder Verwendung der Zugeordneten Eigenmittel muss SIX x-clear innerhalb von 20 Business Days ihre gebundenen Reserven (die Teil ihres Eigenkapitals sind) in dem Umfang wieder aufstocken, wie dies vom schweizerischen Anwendbaren Recht verlangt wird.

Die Beschaffung der Zugeordneten Eigenmittel für den Eigenbetrag im Fall des Default eines Member (gemäss Ziffer 13.1) und für den Eigenbeitrag im Fall eines Non-Default Loss (gemäss Ziffer 13.2) erfolgt in beiden Fällen aus den gebundenen Reserven von SIX x-clear.

Bei Verwendung von nur einem Teil der Zugeordneten Eigenmittel (d.h. einem Bruchteil der 25 Prozent der erforderlichen Eigenmittel von SIX x-clear) findet die Cooling-off Periode von SIX x-clear auch nur auf diesen Teil Anwendung.

Allfällige Verluste, welche innerhalb der Cooling-off Periode von SIX x-clear entstehen und welche die noch verbliebenen Zugeordneten Eigenmittel übersteigen, müssen im Fall des Default eines Member durch die «Layers of Collateral» gemäss Ziffer 11.13 (Positionen 4 und 5) beziehungsweise im Fall eines Non-Default Loss durch die Members gemäss Ziffer 12.3 getragen werden. Es sei denn, es liegt ein Event of Force Majeure gemäss Kapitel 18. vor.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

14. Haftung

14.1 Haftung von SIX x-clear

SIX x-clear (einschliesslich ihrer Erfüllungsgehilfen beziehungsweise Hilfspersonen) haftet gegenüber dem Member für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen sowie für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

SIX x-clear haftet auch für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heisst solcher Pflichten, auf deren Einhaltung das Member zur Erfüllung des Vertragszwecks vertraut.

SIX x-clear kann jeweils Vereinbarungen mit einer Nahestehenden Person von SIX x-clear eingehen, aufgrund derer diese Nahestehende Person für SIX x-clear als Erfüllungsgehilfe beziehungsweise Hilfsperson bestimmte Dienstleistungen erbringt oder die Erfüllung der Verpflichtungen von SIX x-clear gemäss Contractual Framework in anderer Weise unterstützt.

14.2 Verantwortung des Member

Das Member trägt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Authentizität der an SIX x-clear übermittelten Daten und Informationen bezüglich einer Trading Platform Transaction, deren Partei das Member ist.

Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf Fälle, in denen SIX x-clear die Daten und Informationen bezüglich einer Trading Platform Transaction nicht direkt vom Member erhält, sondern vom handelnden NCM, von einer Co-CCP, vom Betreiber der betreffenden Trading Platform oder dem Transaction Router System, von der Zahlstelle, vom Approved Settlement System, von Anbietern von Messaging Services oder anderer technischer Infrastrukturen.

SIX x-clear ist berechtigt, sich endgültig und ohne weitere Überprüfung auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Authentizität dieser erhaltenen Daten und Informationen zu verlassen – es sei denn, dass SIX x-clear die Unvollständigkeit, Unrichtigkeit oder fehlende Authentizität bekannt oder der Mangel offensichtlich ist.

Authentizität meint im obenstehenden Zusammenhang die Tatsache, dass die Informationen und Daten in Bezug auf eine Trading Platform Transaction aus einer von SIX x-clear anerkannten Quelle bezogen wurden.

Damit sei klargestellt, dass:

- a. SIX x-clear nicht für die ihr in Bezug auf eine Trading Platform Transaction zur Verfügung gestellten Informationen verantwortlich ist und dass das Member sämtliche Verluste trägt, die SIX x-clear wegen übermittelter Informationen in Bezug auf eine Trading Platform Transaction entstanden sind, die unleserlich sind

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

oder nicht korrekt gelesen werden können. Dies gilt ebenso für Verluste wegen gefälschter oder falscher Informationen; und

- b. das Member nicht für operative Belange verantwortlich ist, die sich auf das von der Trading Platform und SIX x-clear verwendete Transaction Router System beziehen.

14.3 **Beschränkung der Haftung von SIX x-clear**

Sofern SIX x-clear den Schaden nicht gemäss Ziffer 14.1 zu verantworten hat, ist die Haftung von SIX x-clear für Schäden im Zusammenhang mit einer der nachfolgenden Handlungen oder Ursachen ausgeschlossen:

- a. jegliche teilweise oder vollumfängliche Suspendierung von Clearing Services in Bezug auf das Member gemäss Kapitel 17.;
- b. Massnahmen, Anweisungen oder Verordnungen einer Staatlichen Behörde in Bezug auf ein Member, ein NCM, eine Trading Platform, eine Co-CCP, den Transaction-Routing-Anbieter oder das Approved Settlement System;
- c. jede Handlung oder Unterlassung von Dritten, derer sich SIX x-clear zur Erbringung der Clearing Services in Bezug auf das Member bedient, und insbesondere sofern SIX x-clear die notwendige Vorsicht in der Auswahl, Instruktion und Überwachung dieser Dritten eingehalten hat;
- d. eine gerichtliche oder aussergerichtliche Auseinandersetzung in Bezug auf das Bestehen, den Inhalt und/oder die Gültigkeit eines Einzelkontrakts zwischen SIX x-clear und dem Member;
- e. die Ausübung oder Nichtausübung eines Rechts aufgrund des Contractual Framework durch SIX x-clear, sofern die Ausübung oder Nichtausübung nicht rechtsmissbräuchlich ist;
- f. jede Diffamierung im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Default Notice (gemäss Ziffer 19.4) oder im Zusammenhang mit der Vornahme von Massnahmen (gemäss Ziffer 19.5) oder im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Rechte, sofern diese Ausstellung, Vornahme oder Ausübung nicht rechtsmissbräuchlich ist, oder im Zusammenhang mit der Abweisung eines Antrags auf die Membership;
- g. aufgrund der Contractual Framework ungültig erklärte und/oder aufgelöste Einzelkontrakte und/oder aufgrund eines Link Agreement ungültig erklärte und/oder aufgelöste Inter-CCP Contracts und/oder für die entsprechenden Gegenkontrakte («legs») der jeweiligen Trading Platform Transaction;
- h. konkludente Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die Systeme von SIX x-clear.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Zudem verstösst SIX x-clear nicht gegen das Contractual Framework, wenn sie eine eigene Verpflichtung, die unmittelbar an oder vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt werden muss, bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, diese Verzögerung aber nicht zu verantworten hat und alle angemessenen Bemühungen für eine vereinbarungsgemässe Leistung unternommen hat und dann – sobald sie nach dem vereinbarten Zeitpunkt (Datum/Zeit) dazu in der Lage ist – diese Verpflichtung unverzüglich erfüllt.

15. Schadloshaltung

15.1 Schadloshaltung durch Member

Das Member entschädigt SIX x-clear und hält sie schadlos für jegliche Verluste und Schäden von SIX x-clear (insbesondere auch von Dritten gegenüber SIX x-clear geltend gemachte Ansprüche und Forderungen), die sich aus einer schuldhaften Nichteinhaltung der dem Member gemäss dem Contractual Framework obliegenden Verpflichtungen oder aus einem schuldhaften Verstoss gegen massgebliches Anwendbares Recht durch das Member ergeben.

Ein Member haftet in diesem Zusammenhang für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen gleichermassen wie für sein eigenes Verschulden.

Zur Klarstellung: Das Member kann nicht für den Schaden aus einer unterlassenen oder verspäteten Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtung/en gemäss dem Contractual Framework haftbar gemacht werden, wenn die Unterlassung, Verspätung oder sonstige Schlechterfüllung in einem direkten kausalen Zusammenhang mit einer Marktstörung oder einem Event of Force Majeure (Kapitel 18.) steht.

15.2 Schadloshaltung durch zweites Member

Ist SIX x-clear gegenüber einem Member in Bezug auf einen Einzelkontrakt haftbar und ist ein anderes Member (das zweite Member) gegenüber SIX x-clear in Bezug auf einen anderen Einzelkontrakt haftbar, der aufgrund derselben, dem ersten Einzelkontrakt entsprechenden Trading Platform Transaction entstanden ist, dann wird die Haftbarkeit von SIX x-clear unter dem ersten Einzelkontrakt als vorhersehbare Folge der Nichterfüllung des Einzelkontrakts durch das zweite Member betrachtet.

SIX x-clear ist in diesem Fall berechtigt, auf ein solches zweites Member Regress zu nehmen und von diesem entschädigt zu werden.

15.3 Verantwortungsübernahme in Verfahren

Sobald SIX x-clear von einer Handlung, einem Verfahren, einer Klage, einer Schlichtung, einem Streit, einer Forderung, einem Begehren, einer Anfrage, einer Untersuchung oder einer Anhörung eines Dritten gegen SIX x-clear, auf welche/n/s Ziffer 15.1 anwendbar ist, Kenntnis hat, informiert sie das Member unverzüglich in schriftlicher Form.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Vorbehältlich der schriftlichen Zustimmung durch das Member überträgt SIX x-clear dem Member in dessen eigenes Ermessen und zu dessen eigenen Lasten die alleinige Verantwortung für die Führung eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit solchen Forderungen oder rechtlichen Schritten und/oder für die Führung von anderen Streitschlichtungsverfahren.

SIX x-clear ist nicht ermächtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch das Member Forderungen zu erfüllen, Zugeständnisse zu machen oder Vergleiche zu schliessen, wobei die Zustimmung durch das Member nicht grundlos verweigert werden darf. SIX x-clear muss dem Member alle diesbezüglichen Informationen liefern und auf dessen Kosten in vernünftigem Umfange die erforderliche Unterstützung bieten.

16. Beendigung der Membership

16.1 Ordentliche Kündigung und Beendigung

Ungeachtet der nachstehenden Ziffer 16.2 ist SIX x-clear berechtigt, die Membership eines Member zu beenden.

Auch das Member ist berechtigt, seine Membership im Clearing System von SIX x-clear zu beenden.

Zu diesem Zweck hat die die Beendigung erklärende Partei der jeweils anderen Partei per Einschreiben die schriftliche **Kündigung des Grundvertrags für Clearing Services** zukommen zu lassen und dabei eine Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen einzuhalten. Diese 30-tägige Frist beginnt am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die schriftliche Kündigung der anderen Partei zugeht.

16.2 Berechtigung zur ausserordentlichen Beendigung durch SIX x-clear

SIX x-clear kann die Membership eines Member ausserordentlich mit sofortiger Wirkung – auch ohne vorherige Suspendierung der Clearing Services des betreffenden Member gemäss diesem Kapitel 16. – kündigen. Dies gilt insbesondere wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:

- a. SIX x-clear Grund zur Annahme hat, dass die Membership dem Member aufgrund von unrichtigen relevanten Informationen gewährt wurde.
- b. SIX x-clear Grund zur Annahme hat, dass das Member die Bedingungen und Kriterien der Membership, wie in den Ziffern 2.3 und 2.4 definiert, nicht mehr erfüllt.
- c. Das Member eines oder mehrere Elemente des Contractual Framework nach Abschluss eines Änderungsprozesses (gemäss den Regeln und Fristen des Grundvertrags) nicht annimmt oder zurückweist.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere kann SIX x-clear die Membership eines Member mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die direkten Folgen einer Marktstörung oder eines Event of Force Majeure (gemäss Kapitel 18.) 90 Tage oder länger andauern.

SIX x-clear informiert die betroffene/n Trading Platform/s über die Beendigung einer Membership.

16.3 **Berechtigung zur ausserordentlichen Beendigung durch das Member**

Im Fall eines Default von SIX x-clear aufgrund von Kapitel 21. ist das Member zur Kündigung seiner Membership mit sofortiger Wirkung berechtigt.

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere kann das Member seine Membership mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die direkten Folgen einer Marktstörung oder eines Event of Force Majeure (gemäss Kapitel 18.) 90 Tage oder länger andauern.

16.4 **Fortdauernde Folgen einer Beendigung**

Die Kündigung (gemäss den Ziffern 16.1 bis 16.3) hat auch die Beendigung der übrigen Elemente der Contractual Relationship – mit Ausnahme des Financial Collateral Agreement – zur Folge.

Nach Beendigung der Membership eines Member aufgrund dieses Kapitels 16. verbleiben die Margin und die Link Margin Element in Bezug auf alle Ausstehenden Einzelkontrakte sowie die Default Fund Contribution des betreffenden Member im Eigentum von SIX x-clear bis zum Settlement dieser Ausstehenden Einzelkontrakte. Zudem bleibt das Member weiterhin verpflichtet:

- a. seine Ausstehenden Einzelkontrakte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen gemäss Ziffer 20.1 («vorarrangierte Lösungen») zu übertragen;
- b. Margin, Link Margin Element und Default Fund Contribution zu leisten, bis SIX x-clear den Beendigungsprozess gemäss den Bestimmungen dieses Kapitels 16. abgeschlossen hat;
- c. alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber SIX x-clear zu erfüllen, die es vor der Beendigung des Status als Member eingegangen oder übernommen hat, namentlich sämtliche Gebühren und Kosten gemäss Ziffer 24.1 zu bezahlen, die aufgrund von geclearten Einzelkontrakten und anderen Verpflichtungen, die von diesem Member vor der Beendigung seiner Membership eingegangen oder übernommen wurden;
- d. zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, die SIX x-clear für angemessen oder notwendig hält, um dem Prozess der Beendigung angemessen Rechnung zu tragen; und

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- e. im Fall von allfälligen Beschwerdeverfahren, Untersuchungen oder Disziplinarverfahren, die ganz oder teilweise in Verbindung mit Handlungen oder Unterlassungen des ehemaligen Member stehen, diese Verfahren entweder selbst zu erledigen oder SIX x-clear bei deren Erledigung zu unterstützen.

16.5 Folgen in Bezug auf Einzelkontrakte

Ausstehende Einzelkontrakte, die vor der Beendigung der Membership abgeschlossen wurden, unterliegen weiterhin den Clearing Services, insbesondere dem Settlement (gemäss Kapitel 9.) oder Close-out Verfahren (gemäss Ziffer 19.5.3).

Nach Beendigung der Membership eines Member leistet SIX x-clear für dieses Member keine Clearing Services mehr und akzeptiert keine neuen Einzelkontrakte, deren andere Partei das betreffende Member ist.

Wenn eine schriftliche Kündigung gemäss Ziffer 16.1 erstattet wurde, wird SIX x-clear weitere Einzelkontrakte mit dem betreffenden Member nur bis höchstens am zehnten Business Day vor dem letzten Tag der Membership übernehmen beziehungsweise akzeptieren.

17. Suspendierung

17.1 Mitteilung der Suspendierung

Unabhängig von ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Erbringung von Clearing Services ist SIX x-clear berechtigt, ihre Clearing Services für ein Member gemäss den nachfolgenden Regelungen zu suspendieren, indem sie keine Trading Platform Transactions des betreffenden Member mehr zum Clearing übernimmt beziehungsweise akzeptiert. Eine solche Suspendierung erfolgt für den Zeitraum, den SIX x-clear nach ihrem Ermessen für notwendig erachtet, um dem jeweiligen Sachverhalt angemessen Rechnung zu tragen.

SIX x-clear informiert das von der Suspendierung betroffene Member unverzüglich nach der Entscheidung, die Clearing Services für dieses Member zu suspendieren. SIX x-clear teilt dem Member den Beginn und – wenn möglich – das Ende der Suspendierung mit.

SIX x-clear informiert auch die betreffende(n) Trading Platform(s) über die Suspendierung eines Member.

17.2 Suspendierungsgründe

SIX x-clear kann eine Suspendierung vornehmen, wenn SIX x-clear in nachvollziehbarer Weise entsprechende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass:

- a. dem Member die Membership aufgrund von unrichtigen relevanten Informationen gewährt wurde; oder

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- b. das Member seine Verpflichtungen aus dem Contractual Framework oder eine bestimmte Verpflichtung, wie in Ziffer 5.2 («Fortdauernde Verpflichtungen und Gewährleistungen»), Ziffer 5.3 («Aufzeichnungen») und Ziffer 5.4 («Meldepflichten») definiert, nicht oder nicht angemessen erfüllt;
- c. das Member Zulässiges Collateral in Übereinstimmung mit dem Financial Collateral Agreement und dem Rulebook nicht bereitgestellt und übertragen hat; und/oder
- d. das Member eines oder mehrere Elemente des Contractual Framework nach Abschluss eines Änderungsprozesses (gemäss den Regeln und Fristen des Grundvertrags) nicht annimmt oder zurückweist.

17.3 **Sofortige Folgen einer Suspendierung**

Unmittelbar nach Erhalt der Meldung der Suspendierung (gemäss Ziffer 17.1) sowie während deren Dauer hat es das Member zu unterlassen, weitere Trading Platform Transactions durchzuführen, die (ohne die Suspendierung) den Clearing Services durch SIX x-clear unterliegen würden. SIX x-clear schliesst während des Zeitraums der Suspendierung keine Einzelkontrakte mit dem Member ab.

Dementsprechend führen vom suspendierten Member nach erfolgter Mitteilung der Suspendierung eingegangene Trading Platform Transactions zu keinen Einzelkontrakten zwischen SIX x-clear und dem Member. Insbesondere werden Trading Platform Transactions, in die SIX x-clear gemäss Ziffer 6.3 Nr. 2 im Wege der Novation eintreten würde, mangels Novation nicht aufgehoben, sondern bestehen als Trading Platform Transactions zwischen den ursprünglichen Parteien fort und unterliegen damit weiter den Regelungen der jeweiligen Trading Platform.

Vor der Suspendierung abgeschlossene Einzelkontrakte sind, sofern sie nicht einem Auflösungsgrund gemäss Ziffer 8.1 unterliegen, von der Suspendierung nicht betroffen und unterliegen weiterhin den Clearing Services und dem Settlement durch SIX x-clear.

17.4 **Fortdauernde Folgen einer Suspendierung**

Im Fall der Suspendierung der Clearing Services bleibt das betroffene Member während des Zeitraums der Suspendierung und danach

- a. an die Contractual Framework gebunden;
- b. zur Zahlung aller Gebühren und sonstigen von SIX x-clear auferlegten Abgaben gemäss Ziffer 24.1 verpflichtet; und
- c. gegenüber SIX x-clear haftbar für alle Verpflichtungen aus Einzelkontrakten sowie für alle vor, während oder nach der Suspendierung eingegangenen Verpflichtungen, einschliesslich der Verpflichtungen zur Leistung und Beibehaltung des übertragenen Zulässigen Collateral (gemäss Ziffer 11.4) sowie allfällige Top-up

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Contribution (gemäss Ziffer 11.5) und allfällige Verlustübernahmen (gemäss Kapitel 12.).

18. Marktstörungen und Events of Force Majeure

18.1 Marktstörungen auf Trading Platform

Wenn der Betreiber der betreffenden Trading Platform in Übereinstimmung mit dessen Trading Platform Rules

- a. eine Trading Platform Transaction auflöst, eine Gegentransaktion in Bezug auf die betreffende/n Trading Platform Transaction/s vornimmt oder den Handel mit bestimmten Trading Platform Products suspendiert, weil eine Marktstörung vorliegt – namentlich wenn der Betreiber der Trading Platform entscheidet, dass eine exzessive Position eingegangen wurde, eine unbefugte Spekulation stattgefunden hat oder sich ein anderer unerwünschter Sachverhalt zu entwickeln beginnt oder sich etabliert hat, welche/r sich auf den Trading Platform Market auswirkt oder auswirken könnte, und
- b. SIX x-clear und das Member unter solchen Umständen an die betreffenden Handlungen des Betreibers der Trading Platform gebunden sind,

kann SIX x-clear und/oder das Member die Folgen und Massnahmen gemäss Ziffer 18.3 ergreifen.

18.2 Events of Force Majeure

Ein «Event of Force Majeure» liegt im Verhältnis von SIX x-clear zu ihren Members vor, wenn es – insbesondere im Zusammenhang mit der Erfüllung von Ausstehenden Einzelkontrakten und/oder der Collateralisation – die Erbringung einer Leistung oder die damit verbundenen sonstigen Verpflichtungen des Member oder einer Co-CCP oder von SIX x-clear vollständig oder in erheblichem Umfang einschränkt oder verhindert.

Insbesondere folgende Ereignisse können von SIX x-clear nach ihrem Ermessen als Events of Force Majeure bezeichnet werden:

- a. Brände, Überflutungen, Stürme, Erdbeben, Explosionen, Seuchen, Unfälle, soziale und politische Unruhen (z.B. Aussperrungen, Streiks), kriegsrische Auseinandersetzungen, Störungen der Energieversorgung,
- b. technische Störungen der Infrastruktur wie der Ausfall eines wichtigen Systems Dritter, namentlich des relevanten Trading Platform Systems oder des Approved Settlement System oder des Transaction Router System oder des Clearing Systems einer relevanten Co-CCP oder eines relevanten Zahlungstransfer- oder Transportsystems oder eines relevanten Finanzinformations- oder Kommunikationssystems,

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- c. kriminelle Handlungen, insbesondere böswillige Sachbeschädigungen und Cyber-Angriffe, welche durch eine Drittpartei – d.h. nicht durch Angestellte, Organe, Nahestehende Personen oder Hilfspersonen von SIX x-clear oder des betroffenen Member – verübt wurden,
- d. Handlungen von Regierungsbehörden (Embargos, Enteignungen), oder
- e. Störungen von relevanten Märkten, insbesondere von Geld-, Kapital- und sonstigen Wertpapiermärkten aufgrund von Liquiditätsengpässen, ungewöhnlichem Marktverhalten oder sonstigen Störungen, die das ordnungsgemässe Funktionieren der Märkte und Abwicklungsprozesse massgebend beeinträchtigen.

Ein Ereignis, das sämtliche Layers of Collateral von SIX x-clear (gemäss Ziffer 11.13) vollumfänglich erschöpft, gilt per se als ein Event of Force Majeure.

18.3 Folgen und Massnahmen

Tritt eine Marktstörung (gemäss Ziffer 18.1) oder ein Event of Force Majeure (gemäss Ziffer 18.2) ein, gilt:

- a. Die Partei, die sich auf die Marktstörung oder das relevante Event of Force Majeure beruft, informiert die andere Partei unverzüglich telefonisch und anschliessend mittels E-Mail (Bestätigung) über die Situation und ihre davon betroffenen Verpflichtungen in Bezug auf das Contractual Framework sowie die von ihr getroffenen und/oder geplanten Massnahmen.
- b. Jede Partei ist zu einer angemessenen Fristverlängerung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf das Contractual Framework gegenüber der anderen Partei berechtigt.
- c. Die betroffene Partei versucht, die von der Marktstörung oder dem Event of Force Majeure betroffenen Verpflichtungen in Bezug auf das Contractual Framework mit angemessenem Aufwand nachträglich unverzüglich zu erfüllen.
- d. SIX x-clear kann in Bezug auf die Ausstehenden Einzelkontrakte ihre Clearing Services, insbesondere das Settlement, weiterhin in Übereinstimmung mit dem Contractual Framework und ihren etablierten Prozessen vornehmen beziehungsweise vornehmen lassen sowie für die betroffenen Einzelkontrakte einen Buy-in oder Sell-out veranlassen. SIX x-clear wird, wo es wichtig und praktikabel ist, das Member darüber vorgängig orientieren.
- e. Die begünstigte Partei hat der anderen Partei eine entsprechende Kompensationszahlung zu leisten, wenn sich seit dem Abschluss des Einzelkontrakts (mit bestimmter Preisvereinbarung) im Zuge des Abwicklungsprozesses die gezahlten Preise der jeweiligen betroffenen Trading Platform Products geändert haben.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- f. SIX x-clear kann die Clearing Services für einzelne, mehrere oder sämtliche Trading Platform Transactions ab Eintritt der Marktstörung oder des Event of Force Majeure für eine Zeitperiode von bis zu 90 Tagen suspendieren – ungeachtet des Suspendierungsrechts gemäss Kapitel 17.
- g. Im Anschluss an eine Suspendierung gemäss Ziffer 18.3 lit. f hat SIX x-clear das Recht,
 - i. die Suspendierung (gemäss Ziffer 18.3 lit. f) weiter zu verlängern, oder
 - ii. das Member in Default zu setzen (gemäss Ziffer 19.4), oder
 - iii. eine ausserordentliche Beendigung der Membership aus wichtigem Grund (gemäss Ziffer 16.2) einzuleiten.

18.4 Auflösung von Einzelkontrakten («Tearing-up»)

Das Ziel eines «Tearing-up» besteht in der Rückkehr zu einem Matched Book für SIX x-clear.

Im Fall, dass sämtliche Layers of Collateral (gemäss Ziffer 11.13) gemäss den Aufzeichnungen und Berechnungen von SIX x-clear als Folge einer Marktstörung oder eines Event of Force Majeure vollständig erschöpft sind oder nach Ermessen von SIX x-clear mit hoher Evidenz und Wahrscheinlichkeit vollständig erschöpft werden, stehen SIX x-clear und dem Member folgende Rechte und Pflichten zu:

- a. SIX x-clear kann einzelne, mehrere oder sämtliche Ausstehenden Einzelkontrakte mit sofortiger Wirkung auflösen und für ungültig erklären (selektives, partielles oder vollumfängliches «Tearing-up»).
- b. Bei einem selektiven oder partiellen Tearing-up wird SIX x-clear die dem Tearing-up unterworfenen Ausstehenden Einzelkontrakte klar bezeichnen («Selektierte Einzelkontrakte») und die betroffenen Members darüber so bald wie möglich vorgängig orientieren. Die Auswahl («Selektion») der betreffenden Einzelkontrakte erfolgt, gemäss den folgenden Kriterien und in folgender Reihenfolge:
 1. die Ausstehenden Einzelkontrakte mit den grössten Kontraktwerten und
 2. von diesen Ausstehenden Einzelkontrakten diejenigen mit dem grössten reduzierenden Settlement Net Exposure Effekt gegenüber den Ausstehenden Einzelkontrakten der betroffenen Members und
 3. von den Ausstehenden Einzelkontrakten, die bereits zum Settlement instruiert wurden diejenigen, deren Matching die geringste Anzahl von Gegenparteien betreffen würde.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- c. Selektierte Einzelkontrakte werden von SIX x-clear nicht mehr zum Settlement instruiert beziehungsweise dem Settlement-Prozess entzogen, sofern dies nach den Finalitäts-Regeln des Approved Settlement System möglich ist.
- d. Für alle vom Tearing-up betroffenen Einzelkontrakte ist SIX x-clear verpflichtet, aufgrund der im Zeitpunkt des Tearing-up bestehenden Marktpreise einen Close-out Settlement Amount zu ermitteln und bei Verlusten von Members eine Kompensation an die verbliebenen einzelnen Members anteilmässig (pro rata) zurückzuzahlen. Die Summe der Rückzahlungen soll den Gesamtbetrag des noch vorhandenen oder des bereits wiederbeschafften («funded») Zulässigen Collateral nicht übersteigen.
- e. Das von einem Tearing-up betroffene Member bleibt verpflichtet, für die nicht dem selektiven oder partiellen Tearing-up unterliegenden Ausstehenden Einzelkontrakte weiterhin erforderliches Zulässiges Collateral zu leisten.

19. Default eines Member

19.1 Grundregel

Tritt ein diskretionäres Event of Default im Sinn von Ziffer 19.2 oder ein zwingendes Event of Default im Sinn von Ziffer 19.3 ein, kann beziehungsweise wird SIX x-clear das betreffende Member gemäss Ziffer 19.4 in Default setzen und die in Ziffer 19.5 genannten Massnahmen ergreifen.

19.2 Diskretionäre Events of Default

SIX x-clear stellt in ihrem Ermessen – insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der Bonität, der Solvenz und der sonstigen Handlungsfähigkeit des betreffenden Member im Hinblick auf eine ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Rulebook – fest, ob einer oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte vorliegen:

- a. Das Member ist nicht willens oder nicht fähig oder nicht fristgerecht in der Lage, seinen Leistungs- und/oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Contractual Framework (insbesondere aufgrund des Financial Collateral Agreement und des Rulebook) nachzukommen.
- b. Die zuständige Staatliche Behörde widerruft die Zulassung (Lizenz, Anerkennung) des Member für einen Markt, der von SIX x-clear als bedeutend für das Member erachtet wird.
- c. Das Member verstösst nach Ermessen von SIX x-clear in einer schwerwiegenden Weise gegen seine Verpflichtungen gemäss den Ziffern 5.2 und 7.7.
- d. Das Member wird oder wurde Sanktionen oder Disziplinar massnahmen unterstellt, die von einer zuständigen Staatlichen Behörde oder von einer Trading Platform,

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

einem Approved Settlement System oder einer anderen Central Counterparty angeordnet werden oder wurden und noch andauern, wie etwa Ermittlungs-, Suspendierungs- oder Strafverfahren.

- e. Ein oder mehrere Gläubiger des Member haben in staatlichen oder bilateralen Verfahren die Vollstreckung von einem oder mehreren Vermögenswerten des Member beantragt oder vergleichbare sonstige Rechte geltend gemacht, welche die Fähigkeit des Member, seinen Verpflichtungen aufgrund des Contractual Framework nachzukommen, in massgeblichem Umfang beeinträchtigen könnte.
- f. Es wurde in Bezug auf das Member ein Konkurs- oder Insolvenzantrag gestellt und/oder das Member hat einen bilateralen Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung (sei es zur Vermeidung des Konkurses / der Insolvenz oder aus äquivalenten Gründen) zugunsten eines oder mehrerer Gläubiger geschlossen.
- g. Das zuständige Organ des Member hat einen Beschluss zur Liquidation des Member gefasst.
- h. Es liegen andere Sachverhalte in Bezug auf das Member vor, die nach Ermessen von SIX x-clear einen wichtigen Grund darstellen, um die Membership des betreffenden Member bei SIX x-clear unverzüglich zu beenden.

19.3 Zwingende Events of Default

Die folgenden Sachverhalte stellen einen zwingenden Grund dar, dass SIX x-clear das betreffende Member in Default setzt:

- a. Die zuständige Staatliche Behörde hat ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren in Bezug auf das Member eröffnet oder hat eine insolvenzrechtliche Massnahme erlassen, die das Vermögen des Member sichert (z.B. Nachlassvertrag, Moratorium, Verfügungsverbot).
- b. Die zuständige Staatliche Behörde hat eine Anordnung erlassen, nach der dem Member die Durchführung von Wertpapiertransaktionen, die für das Clearing mit SIX x-clear nach Ermessen von SIX x-clear relevant sind, untersagt und/oder eine Stundung verfügt und/oder ein Fälligkeitsaufschub für das Member angeordnet wird, wobei auch nur Zinszahlungen betroffen sein können.

19.4 Eintritt des Default

Bei der Feststellung eines diskretionären Event of Default gemäss Ziffer 19.2 tritt der Default des betroffenen Member mit der **Default-Setzung** durch das zuständige Default Management Committee von SIX ein. Das Defaulting Member wird hierüber mittels einer Default Notice an die an SIX x-clear als aktuell gemeldete Kontaktadresse orientiert.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Im Fall eines zwingenden Event of Default gemäss Ziffer 19.3 befindet sich das Member ab dem Eintritt des betreffenden Ereignisses in Default, d.h. ab dem Zeitpunkt des **offiziellen Inkrafttretens der Verfügung**, der von der Insolvenzbehörde bei deren Erlass angegeben wurde, oder ab dem Zeitpunkt des Empfangs der entsprechenden **Vorabnotifikation** der Behörde durch SIX x-clear. Das Defaulting Member wird mittels einer Default Notice an die an SIX x-clear als aktuell gemeldete Kontaktadresse orientiert.

Der Eintritt eines Defaults eines Member wird gegenüber den Schweizer Aufsichtsbehörden von SIX x-clear, den betroffenen Trading Platforms, den Co-CCPs, der European Association of Clearing Houses und dem Approved Settlement System offengelegt. Es erfolgt zudem eine Publikation auf der nur den Members zugänglichen Website von SIX x-clear.

In den Fällen der diskretionären Events of Default gemäss Ziffer 19.2, in denen sie es nach ihrem Ermessen als situationsgerecht erachtet, kann SIX x-clear vor dem Erlass einer Default-Erklärung dem Member eine **Mahnung** ausstellen und ihm eine angemessene Frist für die Vornahme von effektiven Korrekturmassnahmen setzen.

19.5 **Massnahmen von SIX x-clear bei einem Default**

Nach Eintritt des Default gemäss Ziffer 19.4 wird SIX x-clear die folgenden Massnahmen ergreifen:

19.5.1 **Suspendierung von Open Offer und/oder Novation**

Falls nicht bereits vollzogen, werden der Open Offer- beziehungsweise der Novations-Prozess sowie die Erbringung von Clearing Services an das Member mit sofortiger Wirkung suspendiert.

19.5.2 **Sperrung des übertragenen Zulässigen Collateral in den Collateral Accounts**

Sämtliche Positionen des übertragenen Zulässigen Collateral werden mit sofortiger Wirkung gesperrt, d.h. sie werden so lange nicht freigegeben und nicht an das Defaulting Member (beziehungsweise dessen Insolvenzmasse) rückübertragen, bis das Close-out-Verfahren gemäss dieser Ziffer 19.5 abgeschlossen und ein vom Defaulting Member zu bezahlender Close-out Settlement Amount geleistet worden ist.

19.5.3 **Close-out-Verfahren**

Es wird ein Close-out-Verfahren für alle Ausstehenden Einzelkontrakte eines Defaulting Member eingeleitet. Die Elemente dieses Verfahrens sind:

1. Die Ausstehenden Einzelkontrakte des Defaulting Member werden unter Berücksichtigung etwaiger Massnahmen der zuständigen Behörden entweder:

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- a. im regulären Prozess in Übereinstimmung mit ihren spezifischen Abmachungen und dem Contractual Framework erfüllt und abgewickelt; oder
 - b. in Fällen, in denen eine Erfüllung und Settlement im regulären Prozess unwahrscheinlich oder unmöglich erscheint oder sich als nicht praktikabel erweist, nach Vornahme eines Buy-in beziehungsweise eines Sell-out der Nettopositionen der betroffenen Trading Platform Products durch SIX x-clear erfüllt und abgewickelt.
2. Nach Versand der Default Notice veranlasst SIX x-clear, soweit gesetzlich zulässig, nach ihrem Ermessen und in Absprache mit dem Sanierungsbeauftragten oder dem Insolvenzverwalter alle notwendigen Handlungen in Bezug auf die Buy-ins beziehungsweise Sell-outs.
 3. Nach Erteilung der Buy-in- beziehungsweise Sell-out-Aufträge durch SIX x-clear und entsprechender Orientierung sind die jeweiligen Settlement Weisungen des Defaulting Member gegenüber SIX x-clear mit sofortiger Wirkung zu stoppen, indem sie von SIX x-clear im System auf den Status «hold» gesetzt werden. Nach Abschluss des Close-out-Verfahrens und entsprechender Orientierung durch SIX x-clear sind die Aufträge vom betreffenden Member im System zu annullieren. Nähere Bestimmungen finden sich im Operational Manual.
 4. SIX x-clear errechnet und bestimmt die Differenzwerte der Nettopositionen pro ISIN und der Währung der Ausstehenden Einzelkontrakte aufgrund der effektiv realisierten Zukaufskosten beziehungsweise Verkaufserlöse.
 5. Das Close-out-Verfahren umfasst auch die Belastung des Member mit allen in Verbindung mit dem Event of Default entstandenen Kosten und Aufwänden – einschliesslich der Kosten in Verbindung mit der Verwertung der Sicherheiten – sowie der Kosten von Buy-ins und/oder Sell-outs sowie der Kompensationszahlungen und Geldbussen für ein Late Settlement sowie der mit dem Verfahren zusammenhängenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten sowie der etwaigen Zinskosten (soweit Letztere gesetzlich zulässig sind).
 6. Innerhalb einer bestimmten Währung wird durch **Aggregation** und **Verrechnung** (Netting) von sämtlichen vom oder an das Defaulting Member zu zahlenden Beträge, die durch SIX x-clear ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Default (gemäss Ziffer 19.4) in Übereinstimmung mit den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelt wurden, der **Close-out Settlement Amount** errechnet, der entweder vom Member oder von SIX x-clear geschuldet wird.
 7. Dieser Betrag wird mit dem übertragenen Zulässigen Collateral des Defaulting Member verrechnet oder diesem gutgeschrieben.

Anmerkung: Einzelkontrakte eines Defaulting Member, die gemäss den Bestimmungen zur Auflösung von Ausstehenden Einzelkontrakten gemäss Kapitel 8.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

aufgelöst werden können, unterliegen diesem Verfahren und nicht den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 19.5.3.

19.5.4 **Verfahren bei Default eines GCM**

Im Fall des Default eines GCM wird SIX x-clear in Bezug auf dessen NCM/s gemäss den Bestimmungen von Kapitel 20. verfahren, d.h. die vorarrangierten Lösungen zu Gunsten des/r NCM/s in Übereinstimmung mit der von diesem/n gewählten Kontentrennung ausführen.

19.5.5 **Beendigung der Membership**

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 19.5 kann SIX x-clear die Membership des Defaulting Member gemäss Kapitel 16. beenden.

19.5.6 **Vorgängige Information**

SIX x-clear informiert das Defaulting Member vorgängig über die zu treffenden Massnahmen, ausser in Fällen, die nach Ermessen von SIX x-clear dringend sind.

19.6 **Abstimmung mit Massnahmen der Staatlichen Behörden**

SIX x-clear muss die in Ziffer 19.5 aufgeführten Massnahmen, insbesondere in Fällen eines zwingenden Event of Default (gemäss Ziffer 19.3), mit den Anordnungen der zuständigen Staatlichen Behörden abstimmen und/oder aufschieben.

Wenn SIX x-clear nach einem Default keine dieser Massnahmen unternimmt, gilt dies nicht als Verzicht von SIX x-clear auf ihr Recht, solche Schritte zu ergreifen.

19.7 **Technischer Default**

Im Fall eines blossen **Technischen Default** stellt das Member SIX x-clear unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die Gründe des Vorkommnisses oder der Situation zu. SIX x-clear setzt dem Member eine angemessene Frist zur Behebung des Verstosses. Das Member behebt den Verstoss und dessen Ursachen umgehend, und es entschädigt SIX x-clear für alle entstandenen Kosten, die SIX x-clear als Folge der Nicht- oder Schlechterfüllung aufgrund eines Technischen Default entstehen.

SIX x-clear kann dem betreffenden Member jedoch eine ultimative Frist zur Behebung des Verstosses setzen. Bleibt die vollständige Behebung bis zu diesem Zeitpunkt aus, kann SIX x-clear einen Default (gemäss Ziffer 19.4) über das Member erklären.

19.8 **Members mit mehreren Member IDs**

Wickelt ein Member das Clearing mit SIX x-clear über mehrere Member IDs ab, unterliegen mit dem Eintritt eines Default gemäss Ziffer 19.4 in Bezug auf dieses Member sämtliche Ausstehenden Einzelkontrakte unter allen Member IDs dieses

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Member uneingeschränkt den Massnahmen von SIX x-clear gemäss Ziffer 19.5. Insbesondere erfolgt ein gesamthaftes Close-out-Verfahren, so dass für dieses Member nur ein einziger Close-out Settlement Amount pro Währung ermittelt wird.

19.9 Überschüsse des Close-out-Verfahrens

In folgenden beiden Fällen:

- a. Wenn Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions von Non-defaulting Members aufgrund des Financial Collateral Agreement und des Rulebook geleistet und verwertet wurden und bei SIX x-clear Überschüsse als Resultat des Close-out-Verfahrens gemäss Ziffer 19.5.3 anfallen, oder
- b. Wenn ein Defaulting Member eine Default Fund Contribution leistet, nachdem Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions von Non-defaulting Members verwertet wurden (ein «Nachträglicher Beitrag»; wobei dieser Fall nur gilt, falls solche Beiträge durch das Defaulting Member aufgrund von Besicherten Verbindlichkeiten geleistet wurden, die vor einer solchen Verwertung entstanden sind),

wird SIX x-clear an diejenigen Non-defaulting Members, deren Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions verwertet wurden, aus einem solchen Überschuss oder aus einem solchen Nachträglichen Beitrag anteilmässig entsprechend von deren verwerteten Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions eine Rückerstattung leisten. Diese Rückerstattung ist beschränkt auf den Gesamtbetrag der von den betreffenden Non-Defaulting Members geleisteten Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions.

20. Forderungen und Verpflichtungen von NCMs im Default des GCM

20.1 Vorarrangierte Lösungen

20.1.1 Grundsätzliches

Im Fall des Default eines GCM verpflichtet sich SIX x-clear, die vorarrangierten Lösungen anzuwenden, indem sie sämtliche gegenüber SIX x-clear bestehenden Forderungen und Verpflichtungen sowie das übertragene Zulässige Collateral gemäss Ziffer 11.4 von den beim Defaulting GCM angeschlossenen NCMs in Übereinstimmung mit den massgebenden vertraglichen Vereinbarungen und Aufträgen behandelt. Dies sind namentlich:

- a. Contractual Framework von SIX x-clear mit dem GCM und dem Back-up GCM
- b. Auftrag des Back-up GCM an SIX x-clear (gemäss den Ziffern 20.1.4 und 20.1.5)
- c. im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung die von den einzelnen NCMs getroffene Option (gemäss Ziffer 20.1.4)

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

20.1.2 Voraussetzungen

SIX x-clear vollzieht die vom NCM gewählte vorarrangierte Lösung (gemäss den in den Ziffern 20.1.4 und 20.1.5 definierten Optionen) innerhalb von 48 Stunden nach Default-Setzung des betreffenden GCM durch SIX x-clear (gemäss Ziffer 19.4), sofern diese Lösung zeitgerecht umgesetzt werden kann und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Vorliegen der folgenden Dokumente und Vollzug der entsprechenden Vorkehrungen:
 - Auftrag des Back-up GCM, im Namen und für Rechnung des NCM (als dessen Agent) gemäss den Ziffern 20.1.4 lit. a und 20.1.5 zu handeln, sowie technische Aufsetzung als Member aufgrund der Instruktionen des entsprechenden Formulars (SIX Website: SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Mitgliedschaft > Onboarding Formulare); oder
 - Antrag des NCM zur Zulassung als ICM gemäss Ziffer 20.1.4 lit. b und Aufsetzung als Member; oder
 - Auftrag des Defaulting GCM, im Namen und für Rechnung des NCM (als dessen Agent) gemäss Ziffer 20.1.4 lit. c. zu handeln, wobei dieser Auftrag mit Zustimmung von dessen Sanierungsbeauftragten oder Insolvenzverwalter erteilt wurde.
- b. Vorliegen einer Legal Opinion über die Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit der gewählten Lösung gemäss den Ziffern 20.1.4 und 20.1.5, insbesondere aufgrund des anwendbaren Insolvenzrechts.
- c. Zusätzlich im Fall der Portierung (gemäss den Ziffern 20.1.4 lit. a und 20.1.5) die Abdeckung der gleichen Märkte in Bezug auf das Settlement durch das Back-up GCM und das Defaulting GCM.
- d. Zusätzlich im Fall der Portierung (gemäss Ziffer 20.1.5) das Vorliegen einer Bestätigung des Back-up GCM über sein bedingungsloses Einverständnis mit der Portierung. Diese Bestätigung muss innerhalb von 8 (acht) Business Hours gegeben werden, nachdem das Back-up GCM von SIX x-clear über den Eintritt des Default des GCM und über die Höhe der ausstehenden Forderungen und Verpflichtungen sowie über die zu übertragenden Margins in Form von Zulässigem Collateral informiert wurde.

20.1.3 Weitere Bedingungen

- a. SIX x-clear bietet jedoch keine Schutzvorkehrungen in Bezug auf Beiträge von NCMs an die von einem GCM gestellte Default Fund Contribution. Dies gilt unabhängig davon, ob diese in Cash und/oder in Form von Wertpapieren erbracht wurden.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- b. In Rechtskreisen, in denen das Anwendbare Recht nicht explizit Ausnahmen gewährt von den regulären insolvenzrechtlichen Regeln und Verfahren in Bezug auf die Optionen und Vorgehensweisen, wie nachfolgend definiert (Ziffern 20.1.4 und 20.1.5), ist je nach Fall eine Zustimmung oder eine Ausführungsweisung durch den Sanierungsbeauftragten oder durch den Insolvenzverwalter erforderlich. Das GCM wird das NCM darüber orientieren.
- c. In Rechtskreisen, in denen dies jedoch gemäss dem Anwendbaren Recht vorgeschrieben ist, wird SIX x-clear die Positionen, Margin und Link Margin Element der NCMs in Übereinstimmung mit den betreffenden Gesetzen ohne Zustimmung oder Ausführungsweisung des Defaulting GCM, dessen Sanierungsbeauftragten oder Insolvenzverwalter portieren.
- d. Die vorarrangierten Lösungen richten sich nach der von den NCMs getroffenen Wahl der Kontentrennung (gemäss Ziffer 2.7). Es bestehen somit folgende Optionen:

20.1.4 Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)

Im Fall einer individuellen Kontentrennung orientiert das GCM die bei ihm angeschlossenen NCMs über ihr Wahlrecht bezüglich der nachfolgend aufgeführten Optionen zum Schutz ihrer Forderungen und Verpflichtungen sowie der von ihnen gestellten Margin und Link Margin Element im Hinblick auf einen möglichen Default des GCM.

Jedes NCM kann sich zu jeder Zeit für eine der drei folgenden Optionen entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass die gewählte Option vor Eintritt des Default des betreffenden GCM festgelegt sein muss und dass die Installationszeiten der einzelnen Optionen bis zur Wirksamkeit unterschiedlich lang sein können:

- a. **Individuelle Portierung auf ein Back-up GCM:**
Das NCM wählt selbständig ein Back-up GCM und schliesst mit ihm ein **Back-up GCM/NCM Agreement** gemäss den Vorgaben von Anhang 2. Das Back-up GCM muss bereits über eine Membership als Member verfügen. Das Back-up GCM informiert SIX x-clear über die Annahme seiner Back-up-Funktion und erteilt SIX x-clear den Auftrag (gemäss Formular auf der Website von SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Mitgliedschaft > Onboarding Formulare), die notwendigen Kontenstrukturen und sonstigen Vorkehrungen für eine mögliche Portierung vorzunehmen. SIX x-clear bestätigt den Auftrag und orientiert das Back-up GCM sowie das NCM über die Durchführung dieser Vorkehrungen.
- b. **Eigenständige Membership** und Übertragung auf die eigenen Clearing Accounts und Collateral Accounts: Das NCM stellt direkt bei SIX x-clear einen Antrag auf Zulassung als ICM (Individual Clearing Member). SIX x-clear prüft diesen Antrag und akzeptiert ihn oder lehnt ihn ab. Im Fall der Annahme leitet SIX x-clear den regulären Aufnahmeprozess ein. Vor Eintritt eines Default des GCM führt das NCM

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

diese Membership als **Dormant Member**. Sie kann diese eigenständige Membership aber auch nur selektiv nutzen.

c. **Abwicklung mittels Close-out-Verfahren:**

Das GCM und das NCM vereinbaren miteinander, dass bei Eintritt des Default des GCM ein Close-out-Verfahren in Bezug auf die Forderungen, Verpflichtungen und das übertragene Zulässige Collateral des NCM durchgeführt wird. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist SIX x-clear mittels SIX-Formular 007 (siehe SIX > Securities Services Clearing > Info Center > Mitgliedschaft > Onboarding Formulare) mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung wird SIX x-clear im Fall einer Default-Setzung des GCM (gemäss Ziffer 19.4) ein Close-out-Verfahren (gemäss Ziffer 19.5.3) durchführen. Dabei erfolgt die Auszahlung eines positiven Close-out Settlement Amount direkt an das/die NCM/s, und ein negativer Close-out Settlement Amount wird mit dem Erlös aus dem übertragenen Zulässigen Collateral des GCM verrechnet.

Das GCM orientiert SIX x-clear schriftlich mittels Formular über die Wahl des NCM in Bezug auf die obenstehenden Optionen.

20.1.5 **Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus Segregierung)**

Im Fall einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung kann das GCM im Namen und für Rechnung seiner NCMs (als deren Agent) mit einem Back-up GCM ein **GCM/Back-up GCM Agreement** abschliessen, wonach im Fall seines Default SIX x-clear durch das GCM oder durch den Insolvenzverwalter der Auftrag erteilt wird, sämtliche Forderungen und Verpflichtungen sowie das übertragene Zulässige Collateral aller bei ihm angeschlossenen NCMs gesamthaft auf das betreffende Back-up GCM zu übertragen («kollektive Portierung»). Eine Aufteilung der Forderungen und Verpflichtungen auf mehrere Back-up GCMs ist nur möglich, wenn beim Defaulting GCM mehrere Omnibus Accounts für verschiedene Gruppen von NCMs bestehen. Das Back-up GCM muss bereits über eine Membership als Member verfügen.

Das GCM muss in diesem Fall die bei ihm angeschlossenen NCMs vor der Wahl des Back-up GCM und dem Abschluss des GCM/Back-up GCM Agreement konsultieren.

Das Back-up GCM soll alle betroffenen NCMs über die Akzeptanz seiner Back-up-Funktion und die Unterzeichnung des GCM/Back-up GCM Agreement orientieren. Das Back-up GCM wird auch SIX x-clear über seine Annahme des GCM/Back-up GCM Agreement informieren und SIX x-clear den Auftrag erteilen, die notwendigen Kontenstrukturen und sonstigen Vorkehrungen für eine mögliche Portierung vorzunehmen. SIX x-clear wird den Auftrag bestätigen und das Back-up GCM über den Vollzug dieser Vorkehrungen orientieren.

Das Back-up GCM wird mit jedem betroffenen NCM ein Back-up GCM/NCM Agreement abschliessen.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

20.2 Vorgehen bei Fehlen vorarrangierter Lösungen

Treffen die NCMs vor dem Eintritt eines Default des GCM keine Wahl gemäss Ziffer 20.1.4 oder hat das GCM nicht im Namen und für Rechnung der NCMs (als deren Agent) ein GCM/Back-up GCM Agreement abgeschlossen (gemäss Ziffer 20.1.5) oder sind die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 20.1.2 und 20.1.3 nicht erfüllt oder erweist sich die gewählte Lösung als nicht oder nicht zeitgerecht umsetzbar, wird SIX x-clear im Fall des Default des GCM nach eingeholter Zustimmung durch den zuständigen Sanierungsbeauftragten oder nach Vorliegen eines entsprechenden Auftrags durch den Insolvenzverwalter sowie in Übereinstimmung mit der vom NCM getroffenen Wahl der Kontentrennung (gemäss Ziffer 2.7) eines der beiden folgenden Verfahren anwenden:

20.2.1 Individuelles Close-out-Verfahren

SIX x-clear führt für jedes betroffene NCM ein Close-out-Verfahren gemäss Ziffer 19.5.3 in Bezug auf dessen Forderungen und Verpflichtungen sowie auf das zur Deckung für Margin und Link Margin Element für dieses NCM [bereitgestellte Zulässige Collateral] durch. Dabei erfolgt die Auszahlung eines aus einem Close-out-Verfahren resultierenden positiven Betrags direkt an das NCM, wogegen ein resultierender negativer Betrag mit dem Erlös aus dem übertragenen Zulässigen Collateral des Defaulting GCM verrechnet wird.
oder:

20.2.2 Gesamthaftes Close-out-Verfahren

SIX x-clear führt für alle Forderungen und Verpflichtungen sowie das zur Deckung für Margin und Link Margin Element in Bezug auf alle beim Defaulting GCM angeschlossenen NCMs [bereitgestellte Zulässige Collateral] ein Close-out-Verfahren gemäss Ziffer 19.5.3 durch und schreibt einen aus einem solchen Close-out-Verfahren resultierenden positiven Betrag dem Defaulting GCM zugunsten der bei ihm angeschlossenen NCMs gut beziehungsweise verrechnet einen resultierenden negativen Betrag mit dem Erlös aus dem übertragenen Zulässigen Collateral des Defaulting GCM.

21. Default von SIX x-clear

21.1 Events of Default

Unter den nachfolgenden Umständen befinden sich SIX x-clear und das von SIX x-clear betriebene Clearing System automatisch in Default:

- a. Die FINMA eröffnet ein Insolvenzverfahren in Bezug auf SIX x-clear gemäss Art. 88 FinfraG in Verbindung mit Art. 33 des schweizerischen Bankengesetzes; oder

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- b. Die FINMA widerruft die Zulassung von SIX x-clear als Finanzmarktinfrastuktur gemäss Art. 37 des schweizerischen Finanzmarktaufsichtsgesetzes oder Art. 88 FinfraG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 lit. g. des schweizerischen Bankengesetzes.
- c. Die FINMA kann gemäss schweizerischem Bankengesetz auch Massnahmen anordnen, die dem blossen Schutz und/oder der Sanierung von SIX x-clear dienen. Solche Schutzmassnahmen gelten nicht als Event of Default im Sinn dieser Ziffer 21.1 und führen nicht zwingend zu einem Default von SIX x-clear.

21.2 Defense Lines

Im Fall eines Default von SIX x-clear stehen zur Deckung möglicher Verluste folgende Ressourcen zur Verfügung:

- a. für die Members sowie die übrigen Gläubiger:
Eigenmittel und Rücklagen von SIX x-clear in der jeweils verfügbaren Höhe
- b. für die Co-CCPs:
das an sie verpfändete Collateral, das durch die Members gemäss den Regelungen des Financial Collateral Agreement und des Rulebook mittels Link Margin Element geleistet wurde, sowie gegebenenfalls Eigenmittel und Rücklagen von SIX x-clear in der jeweils verfügbaren Höhe.

21.3 Wirkungen des Default, Close-out-Verfahren

Nach einem Default von SIX x-clear gemäss Ziffer 21.1 werden die Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen von SIX x-clear und dem Member aufgrund der Ausstehenden Einzelkontrakte nicht in der üblichen Weise erfüllt, sondern es werden – analog wie beim Default eines Member (gemäss Ziffer 19.5) – folgende Massnahmen getroffen:

- a. Der Open-Offer- beziehungsweise der Novations-Prozess von SIX x-clear mit den Members wird mit sofortiger Wirkung suspendiert.
- b. Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder anderslautender Anordnungen der zuständigen schweizerischen Staatlichen Behörde (FINMA) bleibt das Contractual Framework in Kraft, und es kommt ein analoges **Close-out-Verfahren** wie gemäss Ziffer 19.5.3 zur Anwendung:
 - die Ausstehenden Einzelkontrakte mit den Members im regulären Prozess gemäss den einzelvertraglichen Abmachungen erfüllt und abgewickelt; und
 - die an oder von SIX x-clear zu liefernden Trading Platform Products mittels eines Buy-in beziehungsweise eines Sell-out durch SIX x-clear (gemäss Operational Manual) oder ihren Konkursverwalter gekauft beziehungsweise verkauft und anschliessend die Close-out Settlement Amounts ermittelt, welche gegen das

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Zulässige Collateral der Members verrechnet oder an die Members ausbezahlt werden.

Die vertraglichen Bestimmungen betreffend die Auflösung von Einzelkontrakten (Kapitel 8.) und die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stornierung von Belastungen oder Gutschriften bleiben in jedem Fall vorbehalten.

22. Vertraulichkeit und Datenschutz

22.1 Vertraulichkeit – Grundregel

Sämtliche von SIX x-clear in Bezug auf das Member erhaltenen vertraulichen Informationen («Vertrauliche Informationen») in Verbindung mit der Erbringung von Clearing Services – insbesondere Informationen zu vergangenen oder bestehenden Positionen aus Trading Platform Transactions, zu sämtlichen Komponenten des Zulässigen Collateral, zur Abwicklung und zu von einem Member eingereichten Jahresrechnungen – werden von SIX x-clear unter Vorbehalt von Ziffer 22.2 vertraulich behandelt und gegenüber anderen Personen nicht offengelegt.

22.2 Ausnahmen von der Vertraulichkeit

SIX x-clear ist berechtigt, Informationen (einschliesslich Vertraulicher Informationen) in den folgenden Fällen offenzulegen:

- a. mit der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Member, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund zurückbehalten oder verzögert werden darf;
- b. an eine Staatliche Behörde zur Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, sofern diesbezüglich ein Antrag oder eine Anordnung an SIX x-clear von oder im Auftrag der betreffenden Staatlichen Behörde gestellt wird, wobei sich dies insbesondere auf die Weiterleitung von Daten über das betreffende Member an Behörden im In- oder Ausland bezieht während der Dauer von Nachlass-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren oder an Personen, die von diesen Verfahren betroffen sind.
- c. aus Gründen der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung im Rahmen der spezifischen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, wobei vom Member auch weitere notwendige Informationen und Zusicherungen zur Erstellung eines «Know your Customer-Profils» (KYC) verlangt werden können.
- d. wenn SIX x-clear berechtigt ist, in Bezug auf bevorstehende oder bereits eingeleitete Verfahren im In- oder Ausland, in denen SIX x-clear anstelle des Member oder des Wirtschaftlich Berechtigten genannt oder zusätzlich zu diesen aufgeführt wird, die Identität und weitere Daten, einschliesslich von Daten über Transaktionen, in Bezug auf das Member an Dritte offenzulegen, falls SIX x-clear im

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Fall einer Nicht-Bereitstellung der Daten ein wesentlicher Nachteil entstehen könnte (z.B. die Auferlegung von Strafen, Beginn oder Weiterführung von Verfahren, ernsthafter finanzieller Schaden oder Reputationsverlust), wobei SIX x-clear in diesen Fällen das betroffene Member zuvor über ihre Absicht, solche Daten offenzulegen, informiert;

- e. gemäss und in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht, wobei SIX x-clear das betroffene Member vorgängig informiert wird, falls das Anwendbare Recht oder die regulatorischen Vorgaben dies erlauben;
- f. wenn es sich um publizierte oder der Öffentlichkeit auf andere Weise zugänglich gemachte Informationen handelt;
- g. soweit Informationen von einer Drittpartei an SIX x-clear zugänglich gemacht wurden, die zur Weiterleitung von Informationen berechtigt ist und nicht der Pflicht zur Vertraulichkeit in Bezug auf diese Informationen gegenüber SIX x-clear oder dem Member unterliegt; oder diese Informationen SIX x-clear von einer Drittpartei offengelegt wurden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese nicht vertraulich sind;
- h. wenn die Offenlegung der Erfüllung von SIX x-clear's Verpflichtungen aus der Contractual Framework dient – insbesondere an eine Zweigniederlassung oder eine sonstige Betriebsstätte von SIX x-clear («representative office») ausserhalb der Schweiz (aber in der EU/im EWR oder im United Kingdom) oder an eine Nahestehende Person von SIX x-clear, eine Trading Platform, eine Clearing Organisation (einschliesslich einer Co-CCP), ein allfälliges Transaction Router System, ein Approved Settlement System, einen Settlement Agenten, eine Zahlstelle, ein Zahlungssystem, einen Account Operator, ein Non-defaulting Member, die European Association of Clearing Houses oder an Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte oder andere Beauftragte – insbesondere im Zusammenhang mit Compliance-, Marktüberwachungs- oder Disziplinarmassnahmen, der Beendigung gemäss Kapitel 16., der Suspendierung gemäss Kapitel 17., einer Marktstörung gemäss Kapitel 18. oder einem Default eines Member gemäss Kapitel 19.;
- i. ungeachtet der Ziffer 22.5, an Gesellschaften, die zur SIX Group gehören (SIX Konzerngesellschaften), unter der Bedingung, dass die betreffende SIX Konzerngesellschaft und ihre Geschäftsführer und Mitarbeitenden im Wesentlichen denselben Vertraulichkeitsverpflichtungen entsprechend diesem Rulebook unterliegen; oder
- j. die sich auf die Tatsache beziehen, dass es sich beim betreffenden Member um ein Member von SIX x-clear handelt, wobei solche Informationen nur im geschützten Bereich der Website von SIX x-clear bekannt gegeben werden.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Das Member entbindet SIX x-clear und ihre Organe, Angestellten, Beauftragten und Liquidatoren im obigen Umfang von der Geheimhaltungspflicht, einschliesslich und insbesondere von der Pflicht zur Geheimhaltung unter Art. 147 FinfraG.

22.3 Notifikationen

Das Member anerkennt und stimmt zu, dass SIX x-clear Meldungen an Staatliche Behörden, die betreffende Trading Platform, eine allfällige Co-CCP, ein allfälliges Transaction Router System, das Approved Settlement System und den Account Operator erstattet, wenn das Member:

- a. nicht mehr willens, fähig oder zeitgerecht in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten aus Ausstehenden Einzelkontrakten zu erfüllen; oder
- b. einen schweren Verstoß gegen seine Pflichten gegenüber SIX x-clear begeht; oder
- c. seine Membership bei SIX x-clear aufgibt; oder
- d. die Membership durch SIX x-clear suspendiert oder gekündigt wird.

Falls es vom Anwendbaren Recht nicht untersagt wird, erstattet SIX x-clear diese Notifikationen erst, nachdem sie das Member entsprechend informiert hat.

Das Member entbindet SIX x-clear und ihre Organe, Angestellten, Beauftragten und Liquidatoren im obigen Umfang von der Geheimhaltungspflicht, einschliesslich und insbesondere von der Pflicht zur Geheimhaltung unter Art. 147 FinfraG.

22.4 Verarbeitung personenbezogener Daten

SIX x-clear verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung des Anwendbaren Rechts zum Schutz von Personendaten – insbesondere von Mitarbeitenden, die für und im Namen des Member handeln oder betreffend sonstigen Personen, die für das Member im Zusammenhang mit den Clearing Services gegenüber SIX x-clear handeln sowie betreffend Kunden.

Vorbehältlich der Ausnahmebestimmungen von Ziffer 22.2 darf SIX x-clear Auskünfte über personenbezogene Daten jeglicher Art Dritten nur mit Zustimmung des Members erteilt werden.

SIX x-clear verarbeitet Personendaten in Übereinstimmung mit ihrer Datenschutzerklärung (der «**Datenschutzerklärung**») gemäss Anhang zum Operational Manual.

Diese Bestimmungen entsprechen den Regelungen der europäischen General Data Protection Regulation 2016/679 («GDPR»), welche ein Schutzniveau festlegen, das für alle Members von SIX x-clear gelten soll. Sie beschreiben und regeln die Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen («Datensubjekte») durch SIX x-clear im Rahmen des Contractual Framework. SIX x-clear gilt als «Controller» im Sinn

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

von GDPR und als «Inhaber der Datensammlung» im Sinn des schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Das Member bestätigt mit der Bekanntgabe von Personendaten an SIX x-clear, dass es zur Bekanntgabe dieser Personendaten an SIX x-clear berechtigt ist und dass SIX x-clear die Personendaten im Zusammenhang mit dem Contractual Framework nutzen darf. Das Member bestätigt, dass es die Datensubjekte, deren Personendaten es SIX x-clear übermittelt, vorgängig über die Weitergabe der Personendaten an SIX x-clear sowie die damit verbundene Datenbearbeitung und die Datenbearbeitung durch SIX x-clear informiert hat.

Das Member nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten zwecks Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen unter Umständen an Geschäftspartner, Dienstleister und Beauftragte von SIX x-clear in Drittländern bekanntgegeben werden müssen.

In Bezug auf die Haftung und Schadloshaltung gelten die Regelungen gemäss den Kapiteln 14. (Haftung) und 15. (Schadloshaltung).

22.5

Weitergabe von Informationen bei Auslagerungen

SIX x-clear kann im Rahmen des Anwendbaren Rechts bestimmte Dienstleistungen und die mit diesen Dienstleistungen verbundene Verarbeitung von Daten (inklusive die Archivierung) ganz oder teilweise an SIX Group AG oder an andere Nahestehende Personen von SIX Group oder nach besonderer Prüfung an Drittgesellschaften, die nicht der SIX Group angehören, in der Schweiz oder im Ausland auslagern – insbesondere an:

- SIX Group Services AG,
- SIX Securities Services AG,
- SIX SIS AG,
- SIX Interbank Clearing AG,
- die Gesellschaften der spanischen BME Group).

Auslagerungen von wesentlichen Dienstleistungen (im Sinn des schweizerischen Anwendbaren Rechts) unterliegen einer Bewilligungspflicht durch die FINMA.

Werden im Rahmen solcher Auslagerungen oder geplanter Auslagerungen Personendaten an einen Dienstleistungserbringer übermittelt, verpflichtet SIX x-clear diesen Dienstleistungserbringer zur Einhaltung der anwendbaren Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen.

Bei einer Auslagerung einer wesentlichen Dienstleistung, bei welcher Daten des Members an einen Dienstleistungserbringer im Ausland gelangen sollen, informiert SIX x-clear das Member gemäss den gesetzlichen Vorgaben sowie unter Beachtung einer angemessenen Frist vorgängig.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

23. Rechte am Geistigen Eigentum

Soweit SIX x-clear oder das Member der anderen Partei aufgrund des Contractual Framework irgendwelche Materialien zur Verfügung stellt, an denen Geistiges Eigentum besteht, garantiert SIX x-clear beziehungsweise das Member, dass der Gebrauch dieser Materialien durch die andere Partei im Rahmen der Zwecke, für die diese Materialien zur Verfügung gestellt wurden, die Rechte jeglicher geschützter Dritter nicht beeinträchtigt.

24. Gebühren und Kosten

24.1 Gebühren und externe Kosten

Das Member zahlt nach Massgabe von Ziffer 24.2 eine jährliche Membership-Gebühr, die pro rata temporis in Schweizer Franken (CHF) als Teil der regulären monatlichen Gebühren durch das Member geschuldet ist, sowie laufende Gebühren, die nach Massgabe der effektiv bezogenen Clearing Services erhoben werden.

Eine Suspendierung der Clearing Services in Bezug auf ein Member im Einklang mit dem Contractual Framework führt nicht dazu, dass dieses Member von der Pflicht zur Bezahlung der Membership-Gebühr befreit wird.

Wenn die Membership des Member während eines Kalenderjahrs beginnt oder endet, ist die Membership-Gebühr an SIX x-clear für das betreffende Jahr zu entrichten. Sie wird aber pro rata zurückerstattet.

Zudem stellt SIX x-clear dem Member sämtliche Auslagen in Rechnung, die SIX x-clear im Zusammenhang mit der Erbringung von Clearing Services an das Member von einer Drittstelle oder Drittperson, insbesondere vom Approved Settlement System, vom Transaction Router System oder von einer allfälligen Co-CCP belastet werden.

24.2 Preisliste und monatliche Abrechnung

SIX x-clear legt ihre Gebühren für die Membership und die effektiv bezogenen Clearing Services in einer Preisliste fest. Die Preisliste ist ein Anhang des Operational Manual und wird auf der Website von SIX x-clear publiziert. Änderungen werden dem Member jeweils angezeigt.

SIX x-clear stellt dem Member per Post, per E-Mail oder über andere vereinbarte elektronische Medien eine monatliche Abrechnung über die aufgelaufenen und belasteten Gebühren und Auslagen zu.

24.3 Inkasso

SIX x-clear wird alle Geldbeträge, die das Member SIX x-clear aufgrund des Contractual Framework schuldet, von einem Ordinario Account des Member bei SIX SIS oder bei einer bezeichneten Bank oder über das Schweizer Zahlungssystem SIX Interbank

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Clearing («SIC») mittels Direktbelastung einziehen. Das Inkasso erfolgt dabei durch SIX SIS als Beauftragte oder durch die Norwegian Branch von SIX x-clear.

Wenn das Ordinario Account bei SIX SIS gehalten wird, verpflichtet sich das Member, SIX SIS zu instruieren und zu ermächtigen, alle von SIX x-clear erhaltenen Belastungsaufträge anzunehmen, die vom Member geschuldeten Geldbeträge vom Ordinario Account einzuziehen und diese auf das bezeichnete Konto von SIX x-clear bei SIX SIS zu übertragen. Das Member kann diese Standardinstruktion zur direkten Belastung mit einer Vorankündigungsfrist von 14 Tagen widerrufen, vorausgesetzt das Member hat mit SIX x-clear vorgängig eine Ersatzlösung vereinbart.

25. Verlängerungen und Verzichte

25.1 Verlängerung oder Verzicht auf Handlungen

SIX x-clear kann die im Contractual Framework festgelegte Zeitspanne zur Erfüllung von Handlungen durch das Member verlängern oder nach ihrem Ermessen und zu einem beliebigen Zeitpunkt auf die Erfüllung einer oder mehrerer durch das Contractual Framework verlangten Handlungen verzichten, wenn sie diese Verlängerung oder diesen Verzicht für notwendig oder in ihrem Interesse hält.

25.2 Verlängerung der Informationseinreichung oder der Zahlungsfrist

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Ziffer 25.1 kann die durch das Contractual Framework festgelegte Zeit zur Einreichung eines Reports oder eines anderen Dokuments, zur Einreichung von Informationen oder zur Vornahme von Einlagen oder Zahlungen durch das Member verlängert werden, wenn SIX x-clear die Verlängerung für notwendig oder in ihrem Interesse hält.

26. Streitbeilegung

26.1 Empfänger von Beschwerden

Etwaige Beschwerden eines Member in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen gemäss Contractual Framework durch SIX x-clear sind an den zuständigen Relationship Manager von SIX zu richten.

26.2 Bilaterales Verfahren

Das SIX Relationship Management nimmt die Beschwerde auf und führt eine Untersuchung der die Beschwerde betreffenden Sachverhalte durch.

Nach Abschluss der Untersuchung durch das Relationship Management kommuniziert es dem Member das Ergebnis und legt ihm gegebenenfalls die Massnahmen dar, die von SIX x-clear unternommen wurden oder werden, um den Missstand zu beheben.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Ist ein Member mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht zufrieden, kann es die Beschwerde an die Geschäftsleitung von SIX x-clear weiterleiten. Die Geschäftsleitung von SIX x-clear beschliesst das Prozedere, das sie zur Überprüfung des Ergebnisses der Untersuchung für angemessen hält. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, eine neue Untersuchung durchzuführen und/oder das Member erneut anzuhören.

Wenn das Member mit der Behandlung der Beschwerde nach der Überprüfung des Untersuchungsergebnisses nicht einverstanden ist, kann das Member die Beschwerde an das Executive Board der Business Unit Securities Services weiterleiten. Das Executive Board entscheidet anschliessend über die zu treffenden Massnahmen aufgrund des Untersuchungsergebnisses. Es ist jedoch nicht verpflichtet, eine neue Untersuchung durchzuführen und/oder das Member erneut anzuhören.

Dieses Beschwerdeverfahren, insbesondere der Entscheid des Executive Board, hat keine Beweiskraft in etwaigen weiteren SIX-internen Verfahren.

26.3 **Bilaterales Verfahren versus Weiterzug an externe Stellen**

Jede Untersuchung, Überprüfung und Massnahme, die aufgrund der Bestimmungen von Ziffern 26.1 und 26.2 unternommen wird, ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

Das Member stimmt zu, dass es keinen Streitfall an ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine andere Staatliche Behörde weiterleiten wird, ohne zuerst alle in diesem Kapitel 26. festgelegten Verfahrensschritte ausgeschöpft zu haben.

27. **Kommunikation**

27.1 **Kontakte und Kommunikationsformen**

SIX x-clear kommuniziert mit den Members über deren Kontaktpersonen beziehungsweise an die Kontaktadressen, die das Member an SIX x-clear mitteilt. Das Member ist verpflichtet, Änderungen der Kontaktinformationen umgehend an SIX x-clear zu melden.

Das Member anerkennt, dass Mitteilungen in physischer schriftlicher Form und Mitteilungen in elektronischer schriftlicher Form in gleicher Weise verbindlich sind.

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind alle gemäss dem Contractual Framework verlangten oder vorgesehenen Mitteilungen – namentlich Berichte, Stellungnahmen, Ankündigungen, Überprüfungen und Belege (nachstehend «Dokumente» genannt), die bei SIX x-clear eingereicht werden, zu der Zeit, in der Form und auf die Weise, wie sie von SIX x-clear benötigt und verlangt werden, an SIX x-clear oder gegebenenfalls an ihren bezeichneten Beauftragten zu liefern. In jedem an SIX x-clear gelieferten Dokument ist die Identität des betreffenden Member klar aufzuführen.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Wenn möglich sind die von SIX x-clear bereitgestellten Formulare («SIX-Formulare») zu verwenden – siehe Website von SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Mitgliedschaft > Onboarding Formulare.

Werden die SIX x-clear Web Services genutzt, gelten die spezifischen Regelungen gemäss Anhang des Operational Manual.

27.2 **Wirksamkeit der Mitteilungen**

Mit Ausnahme von Mitteilungen von SIX x-clear in Bezug auf Änderungen im Contractual Framework gelten die von SIX x-clear erstellten Mitteilungen als zugestellt, wenn sie per Post, Telefon oder E-Mail an der letztbekannten Adresse des Member angekommen sind, oder wenn sie mittels einer Clearing Notice oder einer sonstigen offiziellen Mitteilung erfolgt und auf der Website von SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Bestehende Members publiziert sind.

SIX x-clear verlässt sich auf die Kontaktadressen, die ihr durch das Member geliefert oder bekanntgegeben werden.

27.3 **Unterzeichnung**

Eine Unterzeichnung von Dokumenten (z.B. Verträgen oder Kündigungen) kann zusätzlich zu den gemäss Anwendbarem Recht erwähnten Möglichkeiten auch mit einfachen elektronischen Unterschriften erfolgen, sofern dies in den betreffenden Dokumenten nicht ausdrücklich abweichend geregelt wird.

27.4 **Verantwortung für die Übertragungsmittel**

Ein von einem Member erlittener Verlust, eine Verspätung, ein Missverständnis oder sonstiger Schaden aufgrund der Verwendung eines E-Mail- oder Postversands oder eines Telefons oder eines anderen gebrauchsfähigen Übermittlungs- oder Transportmittels ist vom betroffenen Member zu tragen – es sei denn, SIX x-clear hat nicht die gebotene Sorgfalt ausgeübt.

27.5 **Verbindlichkeit der Daten von Trading Platform Transactions**

Daten und Informationen in Bezug auf Trading Platform Transactions, die SIX x-clear von der Trading Platform oder einer Co-CCP erhalten hat, sind für das Member solange verbindlich, bis sie von der betreffenden Trading Platform oder der betreffenden Co-CCP widerrufen werden.

Sofern nicht aufgrund des Contractual Framework ausdrücklich vorgesehen, nimmt SIX x-clear keine zusätzliche oder spezielle Überprüfung dieser Daten und Informationen vor.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

27.6 Überwachung und Überprüfung durch das Member

Jedes Member überwacht im Verlauf jedes Business Day seine elektronischen Kommunikations-Zugangsstellen regelmässig, um zu überprüfen, ob Mitteilungen von SIX x-clear eingegangen sind – namentlich

1. die in den Kontaktdaten angegebenen E-Mail-Adressen
2. die Eingangsboxen der mit SIX x-clear etablierten Web Services.

Das Member stimmt zu, dass es:

- a. jede von SIX x-clear übermittelte Kommunikation überprüft und
- b. SIX x-clear allfällige Fehler in einer Kommunikation unverzüglich meldet.

27.7 Telefonaufzeichnungen

SIX x-clear ist berechtigt, Telefongespräche mit dem Member, einem NCM und deren Vertretern aufzuzeichnen.

28. Operational Manual

Die operativen, technischen und prozessualen Regelungen in Bezug auf die Bestimmungen des Grundvertrags, des Financial Collateral Agreement und dieses Rulebook sind im Operational Manual und dessen Anhängen festgehalten. Das Operational Manual wird als separates Dokument von SIX x-clear einseitig (ohne vorgängigen Vernehmlassungsprozess) auf der Website von SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Download Center publiziert und damit unmittelbar in Kraft gesetzt.

Die Anhänge des Operational Manual (gemäss Definition in Ziffer 1.2) werden als separate Dokumente geführt und publiziert.

29. Sprachfassungen

Dieses Rulebook existiert in deutscher und englischer Sprache. Im Fall von Inkonsistenzen oder Interpretationsschwierigkeiten, welche zwischen diesen beiden Sprachfassungen auftreten können, hat, falls das Contractual Framework schweizerischem oder deutschem Recht unterliegt (siehe auch Kapitel 30.), die deutsche Fassung Vorrang vor der englischen Fassung, oder, falls das Contractual Framework englischem Recht unterliegt (siehe auch Kapitel 30.), hat die englische Fassung Vorrang vor der deutschen Fassung.

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

30.1 Grundregel: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen SIX x-clear und ihren Members aufgrund des Contractual Framework (insbesondere aufgrund dieses Rulebook) **gilt das Recht und der Gerichtsstand, das/der im Grundvertrag für Clearing Services festgelegt wurde.**

30.2 Ausnahme: Anwendbares Recht bezüglich Collateralisation

Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen SIX x-clear und dem Member aufgrund des Financial Collateral Agreement entstehen – insbesondere die Rechtsnatur des übertragenen Zulässigen Collateral, dessen dingliche Übertragung an und dessen Rückübertragung / Rückzahlung von SIX x-clear – unterliegen dem **schweizerischen Recht**. SIX x-clear folgt damit dem Grundsatz der Anwendbarkeit des Rechts des Ortes, wo das Zulässige Collateral platziert oder auf einem Konto hinterlegt wurde («lex rei sitae»).

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Anhang 1: Märkte, Trading Platforms und Entstehung von Einzelkontrakten

Für die nachfolgenden Trading Platforms entstehen Einzelkontrakte zwischen SIX x-clear und dem Member und/oder der von der Gegenpartei gewählten Co-CCP nach folgender Methode:

- **Aquis Matching Pool UK**
ist die Aquis Trading Platform, die von Aquis Exchange Limited betrieben wird; einer in England gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 07909192, mit Sitz in Palladium House, 1-4 Argyll Street, London, W1F 7LD, Grossbritannien: **durch Novation**
- **Aquis Europe**
ist die Aquis Trading Platform, die von Aquis Europe SAS betrieben wird; einer nach französischem Recht gegründeten Gesellschaft mit Sitz in 231 rue Saint Honoré, 75001 Paris, Frankreich: **durch Novation**
- **BlockMatch**
ist die BlockMatch Trading Platform, die von Instinet Europe Ltd. betrieben wird; einer nach englischem und walisischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 01915961, mit Sitz in 1 Angel Lane, London EC4R 3AB, Grossbritannien: **durch Novation**
- **BlockMatch EU**
ist die BlockMatch Trading Platform, die von Instinet Germany GmbH betrieben wird; einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer HRB 110669, mit Sitz in Rathenauplatz 1, 60313 Frankfurt, Deutschland: **durch Novation**
- **Cboe Equities UK**
ist die Cboe Europe Equities Trading Platform, die von Cboe Europe B.V. betrieben wird; einer nach englischem und walisischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 6547680, mit Sitz im Monument Building, 11 Monument Street, London EC3R 8AF, Grossbritannien: **durch Novation**
- **Cboe Equities Europe**
ist die Cboe Europe Equities Trading Platform, die von Cboe Europe Limited betrieben wird; einer nach niederländischem Recht gegründeten Gesellschaft mit Sitz in Gustav Mahlerlaan 1212, 1081 LA Amsterdam, Niederlande: **durch Novation**

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- **Equiduct**
ist die ETS Trading Platform, die von der Börse Berlin AG betrieben wird; einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit Sitz in der Fasanenstrasse 3, 10623 Berlin, Deutschland: **durch Novation**
- **Euronext Amsterdam** ist die Trading Platform, die von Euronext Amsterdam N.V. betrieben wird, einer Gesellschaft unter niederländischem Recht, eingetragen im Handelsregister Amsterdam unter der Nummer 34138585, mit Sitz in Beursplein 5, 1012 JW Amsterdam, Niederlande: **durch Novation**
- **Euronext Brussels** ist die Trading Platform, die von Euronext Brussels S.A./N.V. betrieben wird, einer Gesellschaft unter belgischem Recht, eingetragen im Handelsregister Brüssel unter der Nummer 632 870, mit Sitz in Palais de la Bourse, Place de la Bourse, 1000 Brüssel, Belgien: **durch Novation**
- **Euronext Paris** ist die Trading Platform, die von Euronext Paris S.A. betrieben wird, einer Gesellschaft unter französischem Recht, eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer B 343 406 732, mit Sitz in 14 Place des Reflets, 92054 Paris La Défense, Frankreich: **durch Novation**
- **Euronext Lisbon** ist die Trading Platform, die von Euronext Lisbon S.A. betrieben wird, einer Gesellschaft unter portugiesischem Recht, eingetragen im Lisbon Business Registry Office unter der Nummer 8875, mit Sitz in Av. da Liberdade, Nr. 196, 1250-147 Lissabon, Portugal: **durch Novation**
- **London Stock Exchange**
ist die Trading Platform, die von der London Stock Exchange plc betrieben wird; einer nach englischem und walisischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 2075721, mit Sitz 10 Paternoster Square, London EC4M 7LS, Grossbritannien: **durch Open Offer**
- **Nasdaq Copenhagen**
ist die Trading Platform, die von Nasdaq Copenhagen A/S betrieben wird, einer Gesellschaft, die unter dem Recht von Dänemark registriert ist (Code 19042677) mit Sitz an der Nikolaj Plads 6, 1047 København K, Dänemark: **durch Novation**
- **Nasdaq Stockholm**
ist die Trading Platform, die von Nasdaq Stockholm AB betrieben wird, einer Gesellschaft, die unter dem Recht von Schweden registriert ist (Code 556383-9058) mit Sitz an der Tullvaktsvägen 15, SE 105 78 Stockholm, Sweden: **durch Novation**
- **Nasdaq Helsinki**
ist die Trading Platform, die von Nasdaq Helsinki Oy betrieben wird, einer Gesellschaft, die unter dem Recht von Finnland registriert ist (Code 0815051-3) mit Sitz an der Fabianinkatu 14, PL 361, 00131 Helsinki, Finnland: **durch Novation**

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- **Oslo Børs**
bezeichnet gemeinsam die Trading Platforms Oslo Børs und Oslo Axess, die von Oslo Børs ASA betrieben werden, einer nach norwegischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 983268633, mit Sitz in der Tollbugata 2, 0152 Oslo, Norwegen: **durch Open Offer**
- **Sigma X MTF**
ist die Trading Platform, die von Goldman Sachs International betrieben wird; einer Gesellschaft nach englischem und walisischem Recht, eingetragen unter der Firmennummer 2263951, mit Sitz in Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London, EC4A 4AU, Grossbritannien: **durch Novation**
- **Sigma X Europe MTF**
ist die Trading Platform, die von Goldman Sachs Paris Inc et Cie betrieben wird; einer Gesellschaft nach französischem Recht, eingetragen unter der Firmennummer 342 131 547 00040, mit Sitz an 5 Avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich: **durch Novation**
- **SIX Swiss Exchange («SSX»)**
ist die Trading Platform, die von der SIX Swiss Exchange betrieben wird; einer nach schweizerischem Recht gegründeten Gesellschaft mit Sitz in der Hardturmstrasse 201, CH-8005 Zürich, Schweiz, eingetragen unter der Firmennummer CH-020.6.000.206-7: **durch Open Offer**
- **Spotlight Stock Market** ist die Trading Platform, die von Spotlight Stock Market AB betrieben wird, einer Gesellschaft unter schwedischem Recht, registriert unter Nummer 556736-8195, mit Sitz in Vasagatan 52, 11120 Stockholm, Schweden: **durch Novation**
- **The Irish Stock Exchange** ist die Trading Platform, die von The Irish Stock Exchange PLC betrieben wird, einer Gesellschaft unter irischem Recht mit Hauptsitz in The Exchange, Foster Place, Dublin 2, DO2 E796, Ireland: **durch Novation**
- **TP ICAP EU MTF** ist die Trading Platform, die von TP ICAP Europe SA betrieben wird, einer Gesellschaft unter französischem Recht mit Sitz an der 89-91, rue du Faubourg Saint-Honoré 75008 Paris, registriert im Handelsregister von Paris unter Nummer 841 867 526 RCS Paris, Frankreich: **durch Novation**
- **TP ICAP UK MTF** ist eine Trading Plattform, die von ICAP WCLK Ltd betrieben wird, einer Gesellschaft unter dem Recht von England & Wales mit Sitz an der 135 Bishopsgate, London, EC2M 3TP, Grossbritannien: **durch Novation**
- **Traiana**
bezeichnet die Trading Platform «Harmony»; eine elektronische Post-Trade- und Pre-Settlement-Messagingplattform, die von Traiana Inc. betrieben wird, einer im US-Bundesstaat Delaware gegründeten Gesellschaft mit Sitz in der 11 West 42nd Street, New York, NY 10036, USA: **durch Novation**

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- **Turquoise UK**
ist die Trading Platform, die von Turquoise Global Holdings Ltd betrieben wird; einer nach englischem und walisischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 07102717, mit Sitz 10 Paternoster Square, London EC4M 7LS, Grossbritannien: **durch Novation**
- **Turquoise EU**
ist die Trading Platform, die von Turquoise Global Holdings B.V. betrieben wird; einer nach niederländischem Recht gegründeten Gesellschaft, eingetragen unter der Firmennummer 000040128512, mit Sitz in der Keizersgracht 679-689, 4. Stock, 1017 DV Amsterdam, Niederlande: **durch Novation**

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

Anhang 2: Regelungen des GCM/NCM Agreement

Das Member stimmt zu, dass es im GCM/NCM Agreement (gemäss Ziffer 3.2) zwischen ihm und dem NCM zwingend die folgenden Elemente und Regelungen vertraglich festhält:

- a. die Wahl der Kontentrennung (gemäss Ziffer 2.7);
- b. die durchzuführende Option gemäss Ziffer 20.1.4 sowie der kollektiven Portierung gemäss Ziffer 20.1.5 im Fall des Default des GCM, wobei über die jeweiligen Schutzwirkungen und Kostenfolgen zu orientieren ist (Mitteilung mittels SIX-Formular);
- c. Regelung der **Bevollmächtigung des GCM** zum Handeln im Namen und für Rechnung des NCM (als dessen Agent) gemäss Ziffer 3.2;
- d. Regelung der **Bevollmächtigung des NCM** zum Handeln im Namen und für Rechnung des GCM (als dessen Agent) im laufenden Clearingprozess, d.h. Einzelkontrakte in Bezug auf dessen Trading Platform Transactions gegenüber SIX x-clear direkt zu instruieren und deren Abwicklung im Namen und auf Rechnung des GCM zu veranlassen;
- e. Klarstellung dass, zwischen SIX x-clear und dem NCM im laufenden Clearingprozess keine vertraglichen Beziehung bestehen, und somit in allen Fällen, in denen ein von einem NCM auf einer Trading Platform platzierter Auftrag von der Trading Platform mit einem anderen in der Trading Platform eingegebenen Auftrag abgeglichen («matched») wird, ein Einzelkontrakt zwischen dem GCM und SIX x-clear und ein identischer Kontrakt zwischen dem NCM und dem GCM entstehen;
- f. Klarstellung, dass das NCM über eine aktive Teilnehmerschaft auf der jeweiligen Trading Platform verfügen muss und dass dementsprechend die Verantwortung zur Einhaltung der Trading Platform Rules durch das NCM zu tragen ist;
- g. Einforderung von Margin- und Link-Margin-Element-Beiträgen des GCM an das NCM, wobei im Fall einer Einzelkunden-Kontentrennung diese Beiträge im gleichen Betrag (äquivalenten Wert) erhoben werden sollen, wie sie von SIX x-clear separat für das jeweilige NCM berechnet wurden; zudem ist deren Nutzung klar zu bezeichnen;
- h. Aufnahme von Anordnungen, dass das NCM die Informationen erhält, die es benötigt, um seine Rechte und Pflichten innerhalb der in Art. 7 (3) CSDR festgelegten Fristen wahrzunehmen;
- i. Regelungen in Bezug auf den Datenschutz und Entbindung des GCM von anwendbaren Geheimhaltungspflichten;

Rulebook

Clearing Services für alle SIX x-clear Members

- j. Regelungen in Bezug auf den Default des NCM und die Nichterfüllung von wesentlichen Pflichten, insbesondere bezüglich der Stellung von Collateral;
- k. Gültigkeitsdauer des GCM/NCM Agreement.

Die entsprechenden Formulare finden sich auf der SIX Website (SIX > Securities Services > Clearing > Info Center > Mitgliedschaft > Onboarding Formulare).

SIX x-clear AG
Hardturmstrasse 201
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 4311
F +41 58 499 4311
www.six-group.com

